Historische Abhandlung
von den
Freyheiten und Privilegien
des
landsäßigen Adels
in
der Oberpfalz.

von
Ignatz Joseph Obernberger,
b. R. Lic.

Ingolstadt 1784.
In der akadem. Buchhandlung bey Johann Wilhelm Krüll,
Buchhaltern.

Mit Druckfreyheit von der Juristen Fakultät. Sign. Ingolstadt den 24ten Julius 1783.

Lic. J. Lichtenstern, kaiserl. und Universitäts-Notarius, mppr.

Uebersicht
der
ganzen Abhandlung.

I. Freyheiten, und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz bis zu Aufhebung der Landschaft.

A. Freyheiten, und Privilegien desselben in Rücksicht auf das Sitz = und Stimmrecht bey Landtägen.

1.) Unter den Agilolfingern in Bajern. §. 1. — 4.

2.) Den Carolingern, und Welfischen Herzogen. §. 5. — 6.

3.) Nach der Wiedervereinigung mit Bajern. §. 6.

4.) Un=

4.) Unter der Regierung der Churfürsten und Pfalzgrafen am Rhein.

a) gesammte Landschaft und Verordnung. §. 8. — 10.

b) Versammlungen der Stände. §. 10. — 11.

1. allgemeine, oder Landtäge.

2. besondere.

B. Freyheiten, und Privilegien des Adels, ohne Rücksicht auf das Sitz- und Stimmrecht bey Landtägen.

I. Rechte, welche den Landsassen zukammen, wegen dem Adel.

a) Vorzügliche Beförderung zu Ehrenstellen.

b) Privilegium fori, und Rechtfertigung derer vom Adel.

c) Recht der Austräge.

d) Erkauffung der Güter aus ungefreyten Händen.

e) Besieglung über die Lehengüter des Adels.

f) Jurisdiktion.

1.) Ueber ganze Hauptgüter, oder Hofmarchsgerechtigkeit. §. 18. — 29.

2.) Ueber einschichtige Güter. §. 30.

g) Kleines Waydwerk.

h) Auf-

h) Aufrichtung der Mulz = und Bräuhäuser, Ehetafern und Wochenmärkte.

i) Bleibende Gerechtigkeit auf den Edelmannsgütern.

k) Stellung der strafbaren Unterthanen und Frevler.

l) Ausräumung der Oedländer.

m) Steuer = und Ungeldsbefreyung.

II. Rechte, welche den Landsassen ertheilt wurden, ohne Rücksicht auf den Adel. Daher

a) der Landsässen Abtrag. §. 38. — 43.

II. Freyheiten, und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz seit Aufhebung der Landschaft.

A. Geschichte der landschaftlichen Freyheiten

1. bey der Achtserklärung Churfürsten Friedrichs V. von der Pfalz. §. 44.

2. bey der Achtserklärung Max. Emanuels, da die Oberpfalz unter kaiserlicher Administration war. §. 45.

3. Nach der Restitution an den Pfalzgraf, und Churfürst Johann Wilhelm, von 1708. bis zu dem Raastadt = Baadischen Frieden 1714. §. 46.

B. Neu erhaltene Privilegien der Landsassen vom Adel.

1. Besetzung der Regierung, und anderer Aemter.

2. Rechtfertigung des Adels.

3. Unadeliche Gefängniß.

4. Jurisdiktion.

a) Ueber ganze Hauptgüter.

b) Ueber einschichtige Güter.

5. Kleines Waydwerk.

6. Ausräumung der Oedländer.

7. Aufrichtung neuer Bräuhäuser.

8. Einziehung der verfallenen Lehen, und Tax=foderung.

9. Malefitz.

10. Stellung der strafbaren Unterthanen.

11. Achter Pfenning Ungelds.

C. Privilegien der Landsassen, die nicht vom Adel sind. Daher

a) der Landsässen Abtrag.

Schluß.

Ein=

Einleitung.

Wenn es ein besonderer Vorzug der Deutschen ist, daß sie unter allen benachbarten Völkern die einzigen waren, welche die angebohrnen Rechte der Freyheit gegen die Eingriffe ihrer gefürchteten Nachbarn, der Römer, mit deutschem Muthe vertheidiget, und noch unter den Franken lange behauptet haben: So muß es nicht wenig Interessant für uns seyn, wenn wir auf das was noch von jener alten natürlichen Freyheit unserer Ahnen in dieser, oder jener Provinz von Deutschland übrig geblieben ist, zurücke geführt werden.

Seitdem Deutschland an die Unterthänigkeit sich gewöhnen mußte, ist die Summe jener angebohrnen Freyheitsrechte durch unzählige Revolutionen von der Stiftung des fränkisch-deutschen Reiches an, bis zum westphälischen Friedensschluß um soviel gemindert worden, als die Landeshoheit empor gestiegen ist. — Allein selten hatte ein Beherrscher, sollte er auch ein Eroberer gewesen seyn, Eigennutzes genug, und soviel Herrschsucht, daß nicht die Nation, welche ihm ein Opfer ihrer Freyheit gebracht, durch Grundverträge sich einen wichtigen Theil ihrer ehemaligen Gerechtsamen hätte vorbehalten können. Gute Fürsten, welche Väter ihrer Unterthanen genannt zu werden verdienen, regieren dieselben, ohne sie unter der Last einer willkührlichen Gewalt muthlos zu machen; suchen eben dieß Opfer ihrer Freyheit dadurch zu verdienen, daß sie selbes zum gemeinschäftlichen Wohl, zur Beförderung der äussern Glückseligkeit mit thätigem Eifer anwenden. Auf diese Weise wird das, was Verlurst schien, Gewinn; in dem gemeinen Wohl findet jeder Unterthan sein eigenes, und schätzt sich frey genug, wenn er alles das zu thun berechtiget ist, was nicht geradezu dem Wohl des ganzen Staates, ohne welchem das Seinige nicht bestehen kann, widerspricht.

So retteten die Deutschen durch Grundverträge einen ansehnlichen Theil ihrer ehemaligen ganzen Freyheit; und waren freyer, sagt Schmid, (a) als die Franken; indem ihre Herzoge nichts ohne Einwilligung des Volkes in Dingen von Wichtigkeit vornehmen konnten.

Daher kamen in den Abschieden, welche in Deutschland auf Provinzial- oder Landtägen zwischen den Regenten und seiner Nation geschlossen wurden, in landesherrlichen Reversalien, Freyheitsbriefen, und Landesordnungen, sowohl in alten, als neuern Zeiten, so oft die Worte: "freyen, Gefreyt, Freyheiten," vor. Und letztere sind mithin nichts anders, als Ueberbleibsel der ehemaligen ursprünglichen deutschen Freyheit, und Theile derselben, welche die Deutschen durch Grundverträge, durch Unterhandlungen auf Landtägen, oder auf andere ähnliche Weise gerettet haben. —

So frey aber im Grunde die Deutschen waren, so sehr sie dieß ihr angebohrnes Recht liebten: Eben so eifrig fand man sie, da sie einmal zu gehorchen gelernt haben, in der Liebe für ihre Fürsten, für ihr Vaterland; so thätig, wenn es auf Hilfe ankam, in den Zeiten der Noth; so frey-

gebig mit Blut und Leben, wenn's im Kriege die Ehre ihres Fürsten, das Wohl ihrer Nation betraf; dieß bewegte, rührte, grif die Herzen der Regenten an. — Gegenseitige Liebe, fürstliche Zuneigung, väterliche Huld, mußten nothwendig die rühmlichen Folgen einer so thätigen Treue der Unterthanen gegen ihre Beherrscher seyn. Jene sahen sich daher gar bald durch besondere Gnaden zu neuen Thaten aufgemuntert, durch Ertheilung neuer Rechte, für Vaterlands- und Fürstenliebe, für rühmliche Unternehmungen in den Zeiten des Krieges, der allgemeinen Noth, und der Gefahren fürstlich belohnt, und durch Entbindung von allgemeinen Pflichten besonders vor andern geehrt.

Diese Ertheilungen neuer Rechte, diese besondern Gnaden, und diese Exemtionen von allgemeinen Obliegenheiten, machten unter dem Namen der Privilegien einen ansehnlichen Zuwachs zu den schon vorher erhaltenen, und bestättigten Freyheiten aus. Beyde Arten, Privilegien, und Freyheiten, waren jene Merkmale, durch die sich die tapfersten, edelsten, besten, von der Nation von dem größern Haufen unterschieden; diese vertratten das Volk, und pflogen als Repräsentanten desselben, in Sachen, welche die Erhaltung des Landes, und die Beförderung des fürstlichen

In-

Interesse zugleich betrafen, Handlung mit der Landesherrschaft. Unter dem Namen: **Landstände**, stellten sie auf allgemeinen Versammlungen die verschiedenen Stände, der Geistlichkeit, der Bürger in Städten, und der Landleute vor; daher die drey verschiedenen Klassen derselben in den meisten Provinzen Deutschlands: Prälaten, Ritter, und Städte. Zusammen haben sie einige Korpora, oder **Landschaften** formirt.

Eine der ältesten in Deutschland ist die baierische. (b) Sie erscheint schon unter den Agilolfingern, und dem Stamme Karls des großen in ihrem besonderen Schimmer; und behauptete seither ansehnliche Prärogativen. Aber seit 1329. zieht ein Theil von diesem großen Herzogthume, wegen seinen Schicksalen, meine Aufmerksamkeit auf sich: — Die Oberpfalz, welche, im Grunde als ein Stück des alten Nordgaues, von den Agilolfingern mit Baiern so vereiniget wurde, daß es mit demselben ein ganzes ausmachte; durch mancherley Veränderungen von Baiern bald getrennt, bald wieder demselben einverleibt war, bis sie durch eine gänzliche Trennung im Jahre 1329. ihren heutigen Namen erhielt.

Die Freyheiten, und Privilegien ihrer Stände im ganzen, und jene des landsässigen Adels ins besondere, in ein hellers Licht zu setzen, soll der Endzweck gegenwärtiger geringen Arbeit seyn, welche, als meine erste, als eine akademische Arbeit, zwar den Bemühungen mehr erfahrner, und in der Geschichte sowohl, als Jurisprudenz geübterer Männer, sich nicht an die Seite zu stellen wagt: doch aber ein Theil meiner Pflicht ist, die mich verbindet, dem Vaterlande von der Verwendung dreyer Studierjahre auf der Akademie Rechenschaft zu geben.

Ich bemerkte, als ich die Schicksale der Oberpfalz auch nur so übersah, wie sie jedem gleich anfangs auffallen, daß die Landsassen in diesem Lande, nach zwey verschiedenen Zeiten auch in zwo verschiedenen Rücksichten betrachtet werden müssen: als Landsassen, mit Sitz und Stimme auf Landtägen, folglich als Landstände; und dann ohne diesem Sitz und Stimmrechte, als Landsassen im engen Verstande.

Im Jahre 1628. begab sich eine Revolution, durch welche die alten landschaftlichen Gerechtsamen, die Rechte auf Landtägen in einen Schlum-

mer

mer verfielen, aus dem sie zwar von Kaiser Joseph I. Anno 1707. auf eine Zeit wieder geweckt wurden, ohne daß jedoch verhindert werden konnte, daß sie nicht durch den baadischen Frieden wieder in denselben zurücksanken.

Kurfürst Maximilian I. aus Baiern, welcher die Oberpfalz zum Ersatz der 13 Millionen aufgewandter Kriegsköſten statt dem ihm verpfändeten Lande ob der Ens 1628. bekam, gab zwar dem landsässigen Adel wieder Freyheiten, und Privilegien: allein eben der Titel derselben, und die Veranlassung, welche in der Vorrede enthalten ist, beweisen, daß Kaiser Ferdinand II. der Willkühr Maximilians vollkommen überlassen habe, ob er die alten Privilegien und Freyheiten aufheben, oder bestättigen, oder neue ertheilen wolle; Diese Revolution dient mir zum Grunde der Abtheilung dieser Arbeit in die Privilegien, und Freyheiten des landsässigen Adels in der Oberpfalz vom Anfange der landschaftlichen Verfassung bis zu ihrer Erlöschung im Jahre 1628. und in die Privilegien und Freyheiten des landsässigen Adels seit der Erlöschung der Landschaft bis auf unsere Zeit.

Ich wähle mir mit Bedacht nur die Privilegien des landsäßigen Adels, und des Ritterstandes; mit Uebergehung derjenigen, welche vielleicht Prälaten, Städte und Märkte mögen bekommen haben; weil erstens der Ritterstand von den Churfürsten, Pfalzgrafen am Rhein, allzeit als ein mehr gefreyter Stand in Rucksicht der Prälaten und Städte erkannt wurde; ja sogar, wie wir in der Folge hören werden, die Prälaten, und Bürger in allen landesherrlichen Rescripten ungefreyte Personen genannt waren; und wenn auch, zweytens, Prälaten, Städte und Märkte ins besondere recht ansehnliche Privilegien bekommen haben, wie es wirklich ist: so bleibt doch wahr, daß selbe niemals dem ganzen Prälatenstande auf einmal, und in corpore, allen Städten und Märkten zugleich ertheilt worden sind. In Bajern wurde zwar im Jahre 1311. von dem hungarischen Könige Otto, Herzoge in Niederbajern, allen sowohl geistlichen, als weltlichen Ständen, mithin, Prälaten und Städte eingeschlossen, der erste Freyheitsbrief, und mittels selben die Niedergerichtbarkeit auf allen ihren Leuten, die sie mit Thür und Thor beschloßen hatten, verkaufet: allein, wenn dieß eine allgemeine Freyheit in Bajern war, so gilt der Schluß davon nicht auf die Oberpfalz, welches ich unten am gehörigen Orte weiter ausführen werde. In der Oberpfalz giebt es zwar auch eine

ne Niedergerichtbarkeit, diese war aber bey ihrer Entstehung, schon nicht allgemein, und als sie als eine wahre Freyheit aus Gnade ertheilt wurde, war sie wieder nicht auf alle drey Klassen der Stände zu verstehen, sondern erstreckte sich nur auf den einzigen Ritterstand.

In der Folge der Zeit erhielt bald dieser, bald jener Prälat, oder Kloster, diese, und jene Stadt die Hofmarchsgerechtigkeit — und dem Abten zu Kastel, welcher als einer des Ausschußes im Namen des ganzen Prälatenstandes im Jahre 1548. Beschwerden vorbrachte, daß die Klöster von den Amtleuten so vielmal in der Ausübung ihrer Freyheiten, welche sich auf Zulassung der Niedergerichtbarkeit beziehen, gehindert, und beeinträchtiget worden waren: wurde von der Regierung Amberg im Jahre 1551. (c) rescribiret, der Prälatenstand sollte die Beschwerden gegen die Amtleute specificiren, und „da wißlich ist, daß durchaus „der Pfalz Klöster solche Gerechtigkeit nie hergebracht, noch im Gebrauche oder befreyet seyen," seine angebliche Freyheiten in glaubwürdiger Abschrift übersenden, und beweisen, wie er in geruhigem Innhaben, und Gebrauch gestanden sey.

Eben so verhält sichs mit den Städten und Märkten. Ich finde in der jüngst erschienenen Ambergischen Chronick (d) viele und ansehnliche Privilegien, welche der Stadt Amberg von den Churfürsten, Pfalzgrafen am Rhein, und ihren übrigen Beherrschern ertheilt worden sind: die Stadtprivilegien von Churfürst Maxmilian Joseph (e) wie auch, daß Burgermeister und Räthe von Amberg Innhaber der Hofmark Großen-Schönbrun, und der im Jahre 1775. ebenfalls zur Hofmark erhobenen Neumühl sind. So bekam ich auch ein Manuscript zu Gesichte, von dem ehemaligen Bürgermeister zu Amberg, Michael Schwaiger, vom Jahre 1559. in welchem ebenfalls die Stadtprivilegien ins Licht gesetzt sind.

Allein wer wird von diesen Freyheiten, und den Privilegien einer Stadt ins besondere schließen wollen, daß sie allen Städten insgemein wären ertheilt worden? Man wird vielmehr in der gegründeten Meinung bestärkt, daß es, besonders nach verlohrnen Sitz- und Stimmrechte auf Landtägen, nicht mehr der Mühe lohne, solche Freyheiten, und Privilegien aufzusuchen, welche etwa den Prälaten, und Städten, jedem Stande in corpore zustehen möchten. Wollte ich von beyden etwas melden: müßte ich von jedem Kloster, von jeder

Stadt,

Stadt, von jedem Markte insbesondere eine Geschichte ihrer Privilegien, welche sie für sich bekommen haben, niederschreiben; und ich würde die Aufmerksamkeit des Publikums wenig zu schätzen wissen; wenn ich es mit etwas unterhielte, welches von keinen andern Nutzen wäre; als das Gedächtniß zu beschäftigen, und am Ende selbes so zu verwirren, daß man vor Menge so variabler Privilegien dieselben eben so geschwinde vergessen würde, als man sie gelesen hätte.

Ich sagte ehevor, man habe die adelichen Landsassen in der Oberpfalz zuerst als Landstände, dann als Landsassen im engen Verstande, ohne Sitz und Stimme auf Landtägen zu betrachten. Ich mache also in der Behandlung der Freyheiten, und Privilegien des landsäßigen Adels den Anfang damit, daß ich die ehemalige landschaftliche Verfassung in ihrem ersten Ursprunge aufsuche, und selbe bis in jene Zeiten verfolge, wo sie mitten in ihrem ganzen Ansehen einen so empfindlichen Stoß erlitten hat, daß seither wenig oder gar nichts mehr davon in diesem Lande gehört wurde.

Hätte ich Gelegenheit gehabt, mehrere Quellen zu benutzen: wurden mir vielleicht die Landtags-

pro-

protocollen, und Acta, nebst dem auf jedem Landtage geschlossenen Abschiede, und andere viele Documente, welche die oberpfälzischen Stände betreffen, Stof gegeben haben, meine Arbeit auszudehnen, und ein vollkommenes ganzes daraus zu bilden; nun kann ich aber anders nicht, als mich in die Gränzen einer Abhandlung einschränken, ohne jedoch das wesentliche von dem, was der Titel verspricht, jemals aus dem Gesichte zu verlieren.

(a) Geschichte der Deutschen. 1. Theil, pag. 366.

(b) Moser bair. Staatsr. pag. 312.

(c) Copia eines Rescripts, welches von der oberpfälzischen Regierung Amberg an den Abten zu Kastel ergangen, am Donnerstag nach Reminiscere. Anno 1551.

(d) Churpfälzische Chronick. 10. Titel, pag. 203.

(e) Loc. cit. pag. 219.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Das ehemalige Herzogthum Bajern, welches die Donau zu seinen ersten Gränzen hatte, wurde im achten Jahrhunderte mit einem Theil des alten Thüringen (a) vermehrt, welchen Herzog Theodo II. ein Agilolfinger nach dem Abgange der Herzoge von Thüringen unter dem Name des Nordgaues zu Bajern geschlagen; bey welchem es auch unter Theodebald seinem Sohne, und dessen Nachfolgern immer geblieben ist, wenn gleich Karl Martell auf eine Zeitlang eine Aenderung damit vorgenommen.

Dieses Nordgau, welches auch Karl der Große in seinem Testament ausdrücklich einen bairischen Gau genennet, war von Böhmen, der thüringischen Sale, dem Thüringer Walde, dem Speßhart, und gegen dem alten Bajern zu von der Donau eingeschloßen. (b)

Man sieht aus diesen Gränzen, daß die heutige Oberpfalz ein Stück dieses alten großen Nordgau war. (c) Was also von dem ganzen Nordgau kann gesagt werden, ist auch von der Oberpfalz zu verstehen, welche erst im vierzehenten Jahrhunderte seinen eigenen von ihrem Hauptlande unterschiedenen Namen bekam. Und da seit Theodo II. das Nordgau zu Bajern wirklich geschlagen, demselben einverleibt, und als ein Theil desselben angesehen wurde:

wurde: So folgt der richtige Schluß, daß alle jene Nachrichten, welche ganz Bajern überhaupt, folglich das Süd- und Nordgau, betrafen; nothwendig für letzteres, und mithin für die heutige Oberpfalz eben sowohl, als für das Sudgau gültig seyn müssen.

(a) G. v. Buat. hist. am. Tom. 12. p. 655.

(b) Christian Friedrich Pfeffels Abhandlung von den Gränzen des bajerischen Nordgaues.

(c) Falkenst. antiq. Nordgav. P. 2. p. 138. & 397. Item Tolnerus hist. palat. p. 41.

§. 2.

Ich finde nichts von einer Nachricht, daß das neuerdings an Bajern gekommene Nordgau andern Gesetzen unterworfen worden wäre; als jenen altbajerischen Gesetzen, welche für ganz Bajern verbindlich waren; sonst müßte gemeldtes Nordgau seine eigene Landesverfassung behalten haben, müßte von dem eigentlichen Bajern getrennt geblieben seyn, eben so wie die Oberpfalz unter der Regierung der Churfürsten Pfalzgrafen am Rhein von der rheinischen Pfalz immer separirt geblieben ist, ihre eigne Landesordnungen, und Gesetze hatte, mit der Pfalzgrafschaft nicht vermischt wurde; und wie sie heut zu Tage noch ein von Ober- und Niederbajern separirtes Herzogthum mit einer eigenen Verfassung ist.

Da nun aber vielmehr aus der Geschichte das Gegentheil dessen vom alten Nordgau bekannt ist, so folgt, daß das Nord- und Sudgau gleichen Landesgesetzen müssen unterworfen gewesen seyn, und daß, so oft in der Geschichte die Worte: „Bajern, ganz Bajern“ vorkommen,

men, das Nordgau niemals davon ausgenommen werden könne.

Nun waren jene altbairischen Gesetze, welche schon der fränkische König Theodorich von vernünftigen Leuten aus dem ganzen Reiche zusammen tragen ließ, und in der Folge unter Dagobert in ein geschriebenes Recht erwachsen sind, selbst nichts anders, als Gesetze, welche zu ihrer Grundlage die alten Sitten und Gewohnheiten der bairischen Nation hatten. Nach diesen Sitten und Gewohnheiten zu urtheilen, kann man versichert seyn, daß diese bairischen Gesetze die im ganzen Deutschland überhaupt übliche Freyheit sehr wenig geschmälert habe. Vielmehr wurden selbst diese bairischen Gesetze auf den allgemeinen Versammlungen oder Landtägen zu Aschheim, und Dingolfing, in den Jahren 763, und 772. verbessert, und mit Zusätzen vermehrt, ohne daß man fränkischer Beyhülfe bedurfte.

Waren nun die altbairischen Gesetze so beschaffen, daß sie die alte Freyheit der Nation ungeschmälert ließen; und war, wie ich zuvor dargethan habe, das Nordgau keinen andern, als diesen Gesetzen unterworfen; so folgt nothwendig, daß die nordgauischen Stände Mitgenoßen der sudgauischen waren, wenn es auf Ausübung der Freyheit, und anderer vorzüglichen Rechte ankam. —

§. 3.

Und da in der Geschichte dieser Zeit bey Landtagsbeschreibungen jedesmal schlechtweg von allen bairischen Landsständen, nicht von dem sudgauischen besonders gesagt wird,

„daß

„daß sie sich versammelt haben;“ so ist kein Zweifel, daß nicht die nordgauischen sogenannten Landleute eben so, wie die sudgauischen, ihre Stimmen werden gegeben haben; da Theodo II. im Jahre 739. nach der Landstände Einwilligung ganz Bajern in vier Kirchensprengel eingetheilt; da Herzog Taßilo II. unter Vormundschaft seiner Mutter Giltrud mit Beystand der Landstände im Jahre 748. die Regierung antratt; ingleichen auf dem Landtage zu Aschheim, dem ältesten in Deutschland, der im Jahre 763. gehalten wurde; auf dem Synod, und allgemeinen Landtage zu Dingolfing im Jahre 772. wo alle weltlichen Stände erschienen sind. (a)

Aus dem, was diese allgemeinen Versammlungen zum Gegenstande hatten, läßt sich leicht auf die Macht, und das Ansehen solcher Stände schließen, die dabey Sitz, und Stimme hatten. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß die Stände auf dem alten Nordgau nicht wenige ansehnliche Freyheiten hatten; wenn man bedenkt, daß selbst die Gesetze nicht ohne ihre Miteinwilligung konnten gemacht werden; dieß verräth der Name: Pactum, der selbst dem alten Legi Bajoariorum beygelegt ist; wenn man ferner bedenkt, daß eben daher keine Veränderungen vorgenommen, keine Zusätze ohne derselben Beyziehung gemacht werden konnten; und daß auf dem Synod zu Dingolfing, wo man Gesetze machte, über die Pflichten der Bischöfe, Feyerung der Sonntäge, Erwerbung der Kirchengüter, Erbfolge, Ehescheidungen, Leibeigenschaft, peinliche Strafen, Gerichtsordnung, und andere Gegenstände; daß, sage ich, auf diesem allgemeinen Landtage auch die weltlichen Landstände ihre Einstimmung gaben.

Die bey der vorgehabten Eintheilung Bajerns in vier Kirchensprengel, bey dem Regierungsantritt Herzogs Tassilo II. unter Vormundschaft seiner Mutter Giltrud, verlangte Einwilligung der nordgauischen Stände, glaube ich, ist Beweises genug, daß es auf dem alten Nordgau, mithin auch in der nachher daraus entstandenen Oberpfalz, schon unter den Agilolfingern, Stände gegeben habe, welche mit der ursprünglich = bairischen Nation gleiche Freyheit genossen, und in den wichtigsten Staatsangelegenheiten ebenfalls ihre Stimme dazu gegeben haben.

„Die landesherrlichen Einkünften, sagt der berühmte Herr Author des chronologischen Auszuges der Geschichte von Bajern, (b) „bestanden in einer großen Anzahl hin „und her im Lande vertheilter Kammerhöfe (villa publi-„ca) in fiscalischen Strafen, Naturalienlieferungen der „Unterthanen, folglich in lauter, die freyen Leute nicht „betreffenden Einkünsten." — Frey also von Tributen, und Steuern, waren die nordgauischen Freygebohrne, wenn sie ein unzinßbares Eigenthum, oder ein Lehen hatten; wie die Sudgauischen, nur zu persönlichen Kriegsdiensten, und die Geistlichkeit zu Stellung der Vorspann, und Wägen, welche bis auf 50. Stunden dem Heere folgen musten, verbunden. (c)

(a) Lory bair. Geschichte.

(b) Chron. Ausz. der Gesch. von Bajern 1. Theil. p. 118.

(c) Lex Bajoar. T. 1. c. 14.

§. 4.

Man darf jedoch von dieser Zeit noch keine so ordentliche Verfassung der landschaftlichen Gerechtsamen vermuthen, wie sie in den spätern Jahrhunderten beschaffen war; damals war noch an keine Städte zu gedenken, welche auf Landtägen eben so, wie heut zu Tage hätten erscheinen können. „Städte waren damals noch nicht erbaut. (a) „Die alten römischen Schlösser ausgenommen: — — „im übrigen waren die Stände in geistliche, und welt„liche eingetheilt. Jene waren nach Ausbreitung des „Christenthumes die Sacerdotes &c. — Diese die Grafen, „Richter, und freyen Leute.“ — Und was die Ausübung der Gerichtsbarkeit betrift, war selbe, sowohl die hohe, als die niedere nicht in den Händen der Stände; denn was von dem Gerichte des Gaugrafens, welches mit Beiziehung des Richters, in Gegenwart aller Freyen des Gaues an einer öffentlichen Mahlstatt alle 15. Tage gehalten wurde, geschrieben wird, ist nicht zu verstehen, als wenn hier der Gaugraf eine ihm eigens zuständige Gerichtbarkeit ausgeübt hätte. Er stund unter der Oberherrlichkeit der Merovingischen Könige, und muste in derselben Namen in den Gauen die Gerechtigkeit, und den Frieden handhaben. (b) Wir werden erst in der Folge näher untersuchen, wie es dahin gekommen sey, daß zu unsern Zeiten, neben den Fürsten, noch andere im Lande das Recht, aus eigner Gewalt zu richten, erhalten haben.

(a) Lory bair. Geschichte.

(b) Avent. l. 7. n. 20.

§. 5.

§. 5.

Wenn gleich Karl der Große seine eroberten Länder, und besonders Bayern, auf welches der mit Gewalt zum Mönch geschorne Taßilo II. auf dem Synod zu Frankfurt im Jahre 794. für sich und seine Erben verzicht thun mußte; aus besondern politischen Grundsätzen in mehrere Gauen, und die Regierung unter mehrere Gaugrafen vertheilte: So ließ er doch die alten agilolfingischen Landgesetze der Bajern in ihrer Kraft und Verbindlichkeit (a). —

Die neuen Gesetze, oder die wegen ihrer Abtheilung in Kapitel sogenannten Kapitularien vermehrten nur die altbairischen Gesetze; und hoben selbe nicht auf, veränderten selbe nicht; daher sich auch die Landstände im Jahre 860. gerne zu deren Festhaltung verstanden haben. Mithin gilt noch das nemliche, was ich im vorhergehenden §. von den Freyheiten der Landstände auf dem Nord = und Sudgau behauptet habe, nicht weniger unter der Regierung der Karolinger; und nicht nur unter den Karolingern, sondern auch noch, als die Herzoge aus dem Estensisch = Welfischen Stamme vom Jahre 1070. bis 1179. in ganz Bajern regieret haben.

Der Herr geheime Rath von Lory behauptet in seinem oft allegirten chronologischen Auszuge der Geschichte von Bayern (b): daß das alte Agilolfingische Landrecht, und die Carolingischen Capitularien unter diesen Welfischen Herzogen immer noch im alten Gange gewesen sind. Sein Beweis ist der Graf Bodo von Bodenstein, der im Jahre 1094. nach diesem Rechte soll gelebt haben; und der tegernseeische Streithandel, welchen Heinrich der Lö-

we nach dem bayerischen Rechte entschieden hat. Und daß in Landschaftssachen unter dieser ganzen Regierung keine Hauptveränderung könne vorgegangen seyn: folgt aus dem, daß die Bischöfe, Pfalz- Mark- und Gaugrafen die Land- und Hofftäge der Herzoge, wie von Alters her, besucht haben. (c) Ins besondere sagt der Herr Auctor der Geschichte von den alten Markgrafen auf dem Nordgau: „ daß dieselben die herzoglich-bayerischen Landtäge „ fleißig besucht; den bayerischen Adel in Kriegszeiten an„geführt, und andere Handlungen mehr verrichtet „ haben, welche eine vollkommene Landsasserey bewei„sen." (d) Da er weiters beweiset, daß der erste erweisliche und eigentliche Markgraf auf dem Nordgau um das Jahr 961. gelebt habe: so ist das, was er von diesen Markgrafen in Ruckſicht ihrer Erscheinung auf den bayrischen Landtägen behauptet hat, eben auf den Zeitraum zu verstehen, in welchem die welfischen Herzoge regiert haben.

Auch der Auctor Chronici sancti Udalrici & Afræ (e) versichert noch unter dem Jahre 1152.: die österreichisch-Steuerisch-Histerreichisch- und Chammbisch- oder Vohburgischen Markgrafen seyen bis dahin auf die Land- und Hoftäge der Herzogen in Bayern berufen worden, und verbunden gewesen, wie andere Bayerische Grafen, auf denselben zu erscheinen.

Jedermann sieht ohne meine Erinnerung, daß der, theils für ganz Bayern überhaupt, theils für die Nordgauischen Markgrafen insbesondere, geführte Beweis, auf das ganze Nordgau, mithin auch (§. 1.) auf die aus demselben nachher entstandene Oberpfalz sich erstrecke.

(a) von Lory L. c. p. 203.

(b) L. c. p. 637.

(c) Ebendas. p. 647.

(d) Christian Friedrich Pfeffels Versuch einer Geschichtsbeschreibung der alten Markgrafen auf dem Nordgau. In den Abhandlungen der bayr. Akad. Tom. 1. pag. 175.

(e) Ap. Freher. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 510.

§. 6.

Aber nun schien die traurige Revolution zu Ende des 12ten Jahrhunderts, die sich mit Heinrich dem Löwen ergab, alles auf einmal zu verderben, was sich inner 4. Jahrhunderten so ungestört erhalten hatte. Heinrich der Löw, welcher den schwäbischen Kayser Friedrich I. auf vier Feldzügen nach Italien begleitet, und das meiste zur Demüthigung der rebellischen Städte beygetragen hatte; verließ selben, da er die gegen ihn geänderten Gesinnungen nur zu deutlich fühlen muste, auf einmal auf dem fünften Zuge nach Italien, der zu seinem Unglücke mit einer solchen Niederlage sich endigte, daß Friedrich sich gezwungen sah, mit seinen Feinden, so gut sichs thun liesse, sich zu setzen.

Heinrich der Löwe war zu groß, als daß nicht längst schon benachbarte Fürsten sichs zum ersten Geschäft gemacht haben sollten, das gute Vernehmen, in welchem der Herzog mit dem Kayser stand, zu unterbrechen, und dadurch Mittel zu finden, seine weit ausgebreitete Macht auf einen niedrigern ihrem Ansehn weniger gefährlichen Fuß zu setzen. Es muste also der unglückliche Ausgang des fünften Zuges nach Italien auf Heinrichs Rechnung geschrieben werden. Dazu kamen eine Menge Beschwer-

den von verschiedenen Fürsten Deutschlands, welche endlich Friederichen, der eben auf dieses Fürstens Uebermacht nicht weniger aufmerksam geworden war, dahin bewogen, daß er mehrere Tagsfahrten nach Worms, Magdeburg, und Wirzburg ansetzte, wohin er Heinrichen zur Verantwortung beschied; Heinrich stellte sich niemal; und wurde daher nach gehaltenem Fürstenrechte zu Goßlar 1180. in die Acht, und seiner Herzogthümer Sachsen und Bayern verlurstig erklärt.

Das Herzogthum Bayern verlohr durch diese Revolution nicht wenig von seiner ehemaligen Größe; insbesondere wurde das dazu gehörige Nordgau in so viele Theile getrennet, daß sich so gar der Name davon verlohren, und nur an einem einzigen Stück Land, welches man noch heut zu Tage das Nordgau nennt, in der Pfalz Neuburg erhalten hat; Wir haben deßwegen nicht Ursache, hier mühsame Untersuchungen anzustellen, welche Veränderungen die damaligen landschaftlichen Gerechtsamen der nordgauischen Stände erlitten haben, nachdem sie verschiedenen Herren unterworfen waren; denn diejenigen Orte, welche nachmals unter dem Namen, Oberpfalz, von Bajern getrennet wurden, kamen zwar im Jahre 1180. theils an die Grafen von Vohburg, theils an die Herzoge von Schwaben; blieben aber denselben länger nicht unterworfen, als bis auf die Jahre 1208. 1263. 1266. wo sie oder durch kaiserliche Belehnung, oder durch Kauf, oder durch die Schankung Konradins, des letzten schwäbischen Herzoges wieder an Bajern, und zwar an Oberbajern zuruck fielen. (a)

Das

Daß aber diese Orte, welche auf solche Weise an Oberbajern zurück fielen, eben jene waren, aus welchen in der Folge die Oberpfalz entstanden ist, folgt aus dem Zeugnisse des pfälzischen Geschichtschreibers, Tolnerus (b), welcher alle Orte benennt, die durch Kauf oder Schankung an Bajern gekommen waren; und in der Nürnbergischen Deduction wegen Rothenberg, und Hartenstein vom Jahre 1708. (c) wird behauptet, daß der in dem Nordgau gegen Böhmen zugelegene ansehnliche Landesdistrict, welcher heut zu Tag die obere Pfalz genennet wird, im 12ten Jahrhundert in den Händen der Herzoge in Schwaben gewesen sey; unter welchen Kaiser Konrad IV., diese Landschaft dem Pfalzgrafen Otto dem Erlauchten für 128000. Goldgulden verpfändet: Konradin aber, dieses Kaisers Konrads IV. Sohn, im Jahre 1266., ehe er seinen Zug in Italien angetretten, den Bruder seiner Mutter, Ludwig dem Strengen, Herzoge in Oberbajern, nicht allein die verpfändete Landschaft mit aller Jurisdiction völlig verkauft; sondern noch dazu einige andere nicht mit verpfändete Orte geschenkt habe.

Weil nun diese Orte zu Oberbajern geschlagen, und ein Theil desselben wurden: so folgt, daß alle jene Freyheiten, welche vorher die Stände in Oberbajern unter der Regierung ihrer Herzoge genoßen, sich auch auf die Stände dieser neuerhaltenen und Oberbajern einverleibte Orte allerdings erstreckt haben.

Bajern hat unter dem wittelspachischen Stamme nichts von ihrer landschäftlichen Verfassung verlohren; denn die bairischen Stände wusten sich durch ihre Fürstenliebe, durch ihren thätigen Eifer für die Beförderung des allgemeinen Wohls, und des fürstlichen Interesse zugleich

immer in der vorzüglichen Gnade ihrer durchlauchtigsten Beherrscher zu erhalten. Wir wissen, daß in Niederbajern Landtäge gehalten, und die Stände in jeder Sache von größerer Wichtigkeit zur Berathschlagung und Einwilligung beygezohen wurden. Ich kann also mit Zuverlässigkeit sagen, daß die heutige Oberpfalz, wenn sie jener Zeit etwas von ihrer landschaftlichen Verfassung sollte verlohren haben, da sie stückweise in den Händen der Grafen von Vohburg, und der Herzoge in Schwaben, und zwar länger nicht, als höchstens bis 1266. gewesen, daß, sage ich, diese heutige Oberpfalz ihren Verlurst wenigst sobald wieder ersetzt sah, als sie mit Bajern wieder vereinigt wurde, von welchem sie erst seit 1180. getrennt war.

(a) Tolnerus, l. c. pag. 41.

(b) Ebendas. auch Avent. annal. Bav. L. 4. p. 564. L. 6. & 7. pag. 369. 379. deinde Brunnerus Annal. Bav. L. 3. p. 797.

(c) Die Nürnbergische Deduktion wegen Hartenstein, und Rothenberg vom Jahre 1708. bey Lünig Grundveste Europ. Potenz. Gerechts. Tom. 2.

§. 7.

Im Jahre 1329. fängt sich eine neue Epoche für die ständischen Gerechtsamen eines Landes an, das seit dem achten Jahrhunderte bis auf diese Zeit, mit kurzem Unterbruche, immer ein Theil von Bajern war, und, wie ich bisher bewiesen, schon unter den Agilolfingern ansehnliche Freyheiten in der Person seiner Stände, wie die ursprünglich bairischen Freygebohrnen, und Geistliche, ausgeübt hat; eines Landes, das diese Freyheiten unter den Karolingischen Regenten, und Estensisch-Welfischen Herzogen

be-

behauptete, und welches nunmehr nimmer ein Theil eines andern Landes, sondern selbst ein ganzes selbstständiges Land unter dem Name eines Herzogthums werden sollte.

Kaiser Ludwig der IV., groß unter den Verfolgungen des Schicksales, und edel genug auch einem Feinde zu vergeben, einem Bruder und Feinde zugleich, hinterließ der Nachwelt ein herrliches Denkmal seiner Großmuth, zu Pavia, wohin er die drey nachgelassenen Söhne seines Bruders Rudolfs, Adolf, Rudolf, und Rupert, beschied, und da mit ihnen freyerdings einen Vertrag eingieng, vermög welchem er diejenigen Länder, die er zuvor mit ihrem Vater Rudolf gemeinschäftlich, und dann nach ihm alleine beherrscht hatte, in zween gleiche Theile theilte, nemlich in die rheinische Pfalz nebst einem Stücke von Oberbajern, und in das übrige des Oberlands; ihnen aber die Wahle überließ, welchen sie als ihr Erbtheil annehmen wollten: So wie es denn von alters her immer der Gebrauch mit sich brachte, daß der Höhere die Theilung machte, der Mindere aber wählen konnte (a).

Die Prinzen wählten sich die Pfalzgrafschaft am Rhein, und noch diejenigen ansehnlichen Orte von Oberbajern, welche Falkenstein (b) dem Alphabete nach specificirt. Damit sie einen gemeinschaftlichen Namen hätten, durch welchen sie von der rheinischen Pfalz unterschieden wären, wurde selbem der Name: Oberpfalz beygelegt, der sich noch bis heut zu Tage erhalten hat.

Von dieser Zeit an müssen wir also die landschaftliche Verfassung dieses Herzogthums in der Geschichte der Pfalzgrafen am Rhein aufsuchen, welche ununterbrochen

dieses Land beherrschet haben, wenn selbes gleich nicht immer bey der Churlinie gewesen ist.

So wie die Oberpfalz schon dem Namen nach mit der Pfalzgrafschaft am Rhein niemals vermischt, sondern allzeit von selber unterschieden wurde, so behielt auch dieselbe ihre besondere eigene Verfassung, und wurde weder aus kaiserlicher Macht Vollkommenheit, weder durch irgend eine Disposition der Pfalzgrafen selbst, zu dem Churfürstenthum geschlagen, oder demselben einverleibt, sondern blieb allzeit ein von demselben separirtes Herzogthum. (c) Dieß erscheint noch mehr daraus, daß die Pfalzgrafschaft am Rhein, und dieses Herzogthum niemals miteinander, und zugleich Landesordnungen erhalten haben, welche für beyde Länder gleich verbindlich gewesen wären. Denn sowohl die Waldordnung von 1565. vom Churfürsten Friedrich III., als die Landesordnung von 1598. vom Churfürsten Friedrich IV. und das Landrecht von 1606. sind eigens für die obere Pfalz allein verfertiget worden; wie es schon aus ihren Titeln allein bewiesen werden kann: denn es wird allzeit heißen: „Waldordnung der oberen Churfürstlichen Pfalz in Bajern.“ Ferner: „Churfürstlicher Pfalzfürstenthums in Oberbajern Landesordnung.“ Wie auch: „Churfürstlicher Pfalzfürstenthums in Oberbajern Landrecht.“

Auch die Privilegien und Freyheiten, welche die oberpfälzischen Stände von dem Pfalzgrafen nach und nach erhielten, waren jedesmal nur für diese der Oberpfalz Stände zu verstehen, weil diese ausdrücklich, und allein darinn benannt waren.

Es

Es läßt sich also von der Verfassung der Pfalzgrafschaft am Rhein kein solcher Schluß auf die Oberpfalz machen, wie ehemals vor dem Jahre 1329. von ganz Bajern der Schluß auf einen Theil desselben galt. Ich muß vielmehr andere Quellen aufsuchen, aus welchen ich sicher schöpfen kann, um die landschaftliche Verfassung in diesem Herzogthum, meinem Versprechen Gemäß, bis dahin richtig verfolgen zu können, wo sie zu erlöschen begann.

Daß in der Oberpfalz, seit dem sie den Pfalzgrafen gehorchte, Landtäge gehalten, die Landsäßigen vom Adel, die Prälaten, und Städte dahin beschrieben wurden; daß diese Stände, und der landsäßige Adel insbesondere viele Freyheiten und Privilegien schon vor dem 16ten Jahrhunderte erhalten haben; daß mithin die Stände sowohl im Ganzen gewisse collegialische Rechte, als ins besondere Particularfreyheiten, die sich auf diesen oder jenen Stand ins besondere erstreckt, erhalten haben müssen: davon überzeigt uns erstlich die Freyheit von 1527. (d), welche die Ritterschaft in der Pfalz zu Bajern, von Churfürst Ludwig, und Friedrich, beeden Pfalzgrafen bey Rhein erhielt. Darinn werden die *alten* Edelmannsfreyheiten, Herkommen, und Gebräuche, Recht und Gerechtigkeit der Ritterschaft confirmirt: „so sie hiervor von Vorfahrern, Königen, und Fürsten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Bajern, löbl. Gedächtniß erlangt, und gefreyt.“

Auch die Antwort, welche die Regierung Amberg A. 1545. der oberpfälzischen Ritterschaft, wegen verlangter Confirmirung der Ottonianischen Freyheit vom Jahre 1311., gegeben, beweiset, daß schon vor dem Jahre 1527.

in

in der obern Pfalz viele Landtäge gehalten worden sind: weil der Ritterschaft unter andern auch geantwortet wurde, warum sie denn wenn sie sich der Ottonianischen Landesfreyheit berechtiget glaubten, „auf allen seither gehaltenen Landtägen nichts davon gemeldet, oder begehret haben.“

Ungeachtet also in der Pfalz am Rhein selbst keine Landstände anzutreffen sind: wurde doch die oberpfälzische Landschaft in ihrem Ansehen erhalten; ein vollkommener Beweis, daß die Landschaft in diesem Lande ein uraltes, und hergebrachtes Vorrecht der Vornehmeren, oder Repräsentanten desselben war, und dafür, selbst von der Landesherrschaft, angesehen und erkannt worden ist.

An diesem Vorrechte, hatte ausser den Prälaten, und Städten, niemand Antheil, der nicht ein im Land begüterter vom Adel, oder adelicher Landsasse war: denn, wie wir unten beweisen werden, war weder der Adel allein, ohne adelichen Gut, weder dieses ohne jenem zu Ausübung des Sitz = und Stimmrechtes auf Landtägen erklecklich; es wäre denn, daß ein unadelicher, und unbefreyter Besitzer eines gefreyten Guts die Landsassenfreyheit, oder durch landesherrliche Conceßion unentgeldlich, oder durch annehmliche Gegenerstattung, von der wir unter dem Namen des Abtrags in der Folge mehr abhandeln werden, erhalten, hiemit von der landgerichtischen Jurisdiction eximirt, und fähig geworden wäre, sowohl auf Landtägen beschrieben, als auch in dieser Absicht der Landesmatrickel als Innhaber eines Landsäßen Guts einverleibt zu werden.

Diese enthält das Verzeichniß der gefreyten Güter, und ihrer Innhaber, bey welchem die jedesmalige Verän-

derung,

derung, die sich mit einem Landsäßengut etwa begeben hatte, mit diesen Worten angezeigt: „dieser jetzige Innhaber ist nicht zu fodern, ist ausgezogen,“ u. d. g. — Eine solche Annotation ist auch in der jüngsten Matrickel von 1615., bey dem Landsaßengut Raisach, welches selbiger Zeit Erhard Kolb, Burger zu Kemnath innen gehabt, Fol. 75. ausführlich zu finden.

(a) Tolnerus L. c. p. 41.

(b) Falkenstein Nordg. Alterthümer, Th. 2. p. 398.

(c) Obige Nürnb. Deduction. L. c.

(d) Welchermassen die Ritterschaft in der Pfalz zu Bajern abermals von neuem gefreyet worden. A. 1527.

Von gesammter Landschaft, und Verordnung.

§. 8.

Die Landstände zusammen formirten also ein ganzes Corpus, die Landschaft, von welcher die Ordnung zu unterscheiden ist. Diese Verordnung bestund auf dem in der Folge der Zeit zu Amberg im Jahre 1707. neu eröfneten allgemeinen Landtage aus einem Prälaten, einem von dem Ritterstande, und einem Bürgermeister. Neben dieser Verordnung wurden noch Mitverordnete, und in den engern Ausschuß erwählt, zween Prälaten, sechs aus der Ritterschaft und zwo Städte. (a) Nun wird dieser Landtag, selbst in der Beschreibung desselben, welche zu Amberg im nemlichen Jahre im Druck erschien, der alt-neu eröfnete oberpfälzische Landtag genannt. Der damalige

Land=

Landschaftsdirector, Dietrich Heinrich, Freyherr von Plettenberg, der auf diesem Landtage zum Landmarschall erwählt wurde, sagte in seiner, an die versammelten Stände gehaltenen Rede: die Ausübung der landschaftlichen Gerechtsamen wäre zwar seit dem letzten Landtage von 1626. bis jetzt suspendirt gewesen, nun aber wieder in ihrer verneuerten Activität. Ferner sagte er: Seine kaiserliche Majestät, der damalige Kaiser Joseph, „habe „allergnädigst resolvirt, die oberpfälzischen Landstände in „jenen Stand zu setzen, in welchem sie sonst vor den „böhmischen Unruhen sich befunden; es sey auch seine al„lergnädigste Willensmeynung, daß ein neues landschaft„liches Corpo formirt, und zur Wahl der Verordneten, „Landmarschal und Commissarien, auch engern und wei„tern Ausschusses, so wie vor den böhmischen Unru„hen es bereits gewesen, von sämmtlichen Ständen „geschritten werde.“ — Es muste also im sechzehnten Jahrhunderte die landschaftliche Verfassung auf dem nämlichen Fuße gewesen seyn, auf den sie im Jahre 1707. wieder aufs neue gesetzt wurde; und ich kann mit Grund schließen, daß schon lange vor den böhmischen Unruhen aus den drey Ständen der Prälaten, Ritterschaft, Städte und Märkte, einige erwählt worden sind, welche die Repräsentanten gesammter Landschaft waren, und den immer vorfallenden landschaftlichen Verhandlungen abwarten sollten. Diese waren: der Landmarschal. Drey landschaftliche Verordnete und Commissarien, von jedem Stande einer; dann zehen Mitverordnete, und respective im engern Ausschuß, nemlich zween Prälaten, sechs von der Ritterschaft, und zwo Städte. Ferner fünf und zwanzig im weitern oder größern Ausschuß; worunter wieder zween Prälaten, achtzehen von der Ritterschaft, drey Städte,

zween

zween Märkte waren. Nicht minder vier Begleitungs-Commissarien bey durchmarschirenden Truppen. Die übrigen landschaftlichen Officianten bestunden in einem Syndicus, Pfenningmeister, Medicus, Marschalamtssekretär, zween Kanzleysekretarien, einem Steuerwesens- und einem Ungeldssekretär, einem Registrator, und Expeditor. Einem Rechnungsjustificanten, Pfenningmeisteramts-Gegenschreiber, dreyen Kanzelisten, einem Kanzleydiener, und zween Landschaftsbothen.

(a) Der alt-neu eröfnete, und durch kaiserlich-allergnädigst ertheiltes Diploma bestättigte oberpfälzische Landtag. Von 1707. Amberg. im nämlichen Jahre.

§. 9.

Dieß ist aber eben nicht der einzige Grund zur Behauptung, daß sich schon im sechzehnten Jahrhundert die Verordnung von der gesammten Landschaft unterschieden habe; es findet sich noch ein anderer giltiger Beweis dafür in einem Berichte, welchen die Churfürstliche Regierung Amberg im Jahre 1546. an Churpfalz (a) erstattete; hierinn wird ausdrücklich von den sechs Verordneten gemeiner Ritterschaft geredet, mit welchen wegen ihrer begehrten Freyheit war gehandelt worden.

Von den Verordneten der Ritterschaft läßt sich, wegen Gleichheit der Absicht, ein richtiger Schluß auf die Verordneten vom Prälatenstand und den Städten machen; und es wird daher gewiß, daß lange schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Landschaft ihre Verordneten hatte, welche eben so zu den engern Ausschuß werden gerechnet worden seyn, wie die im Jahre

1707.

1707. zur Verordnung erwählten sechs von der Ritterschaft; um so mehr, da ich unter den Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der Oberpfalz einschlagen, eine Anzeige finde: „Was von Churpfalz den „Verordneten der Ritterschaft Usschuß von wegen ihren begehrten Freyheiten von König Otten zu Hungern „ausgangen, fürgehalten, und davon abzustehen vermahnet worden. Producirt uf den 6. September Anno „1545." —

Das Wort: Usschuß, welches hier entdeckt wird, ist ein offenbarer Beweis, daß die Ritterschaft schon damals ihren Ausschuß hatte. Auch in Pfalzgraf Friedrich, Churfürstens, Anno 1598. erfolgter Declaration wird ausdrücklich „der Landmarschalk, und andere vom Ausschuß „gemeiner Ritterschaft" genannt.

Hatte selben aber die Ritterschaft, warum sollten nicht auch Prälaten, Städte und Märkte, und mithin die ganze Landschaft ihren Ausschuß gehabt haben? da die Grundursache, weil nemlich die Landesherrschaft mit wenigern weit bequemer, als mit allen Ständen, Handlung pflegen konnte, auf allen dreyen Seiten eine und die nämliche war. Zudem wird in einem Rescripte, welches von der oberpfälzischen Regierung Amberg an den Abbten zu Kastel am Donnerstag nach Reminiscere Anno 1551. ergangen, gesagt: „Ihr, als einer des Usschusses, wollet jedem „Prelathen, und Prelathin — — schreiben." — So war also der damalige Abt zu Kastel einer vom Ausschusse des Prälatenstandes, und macht einen Beweis vom Ausschusse vollkommen.

Wurden in der Verordnung, im engern und weitern Ausschusse, Plätze erlediget; so besetzte sie durchgehends mittels freyer Wahle die gesammte Landschaft; welche jedoch hiebey solche Männer vor andern wählen sollte, „welche der Stände, und der Unterthanen Nutzen befördern, die landschaftlichen Aemter verwesen, auch mit „Rath und That den Ständen sowohl, als den Unterthanen getreulich an Hand gehen können und wollen.“ (b)

(a) „Bericht an Churpfalz von der Regierung Amberg, was „mit gemeiner Ritterschaft von wegen ihrer begehrten „Freyheit weiter gehandelt, und weß sie sich erpotten, „auch für Abschied gemacht worden, sonderheitlichen, daß „sie in Erstreckung des Ungelts, und weitere Bürgschaft „bewilliget. Anno 1546.“ —

(b) Sermon des bisherigen Directoris Dietrich Heinrich Freyherr von Plettenberg. in der Landtagsbeschreibung von 1707.

Versammlungen der Stände.

§. 10.

Die Stände versammelten sich bald allgemein, bald kammen nur die Verordneten zusammen. Beyspiele von den Versammlungen der Verordneten von der Ritterschaft, welche auf landesherrschaftlichen Befehl zu Amberg gehalten wurden, haben wir vom Jahre 1545. im Monath November, und bald darauf am acht und zwanzigsten December, wo von Seite der Churfürstl. Regierung, wegen Confirmirung König Ottens Handfeste, mit ihnen gehandelt und endlich ein Abschied wegen Erstreckung des Ungelds, und weiterer Bürgschaft geschlossen wurde. Ferner überreichte die Ritterschaft im Jahre 1561., am 14ten

Junius zu Wembding, hernach Anno 1563. zu Amberg dem Churfürsten, Friederich III. ihre Beschwerdschriften. Auf dem zu Anfang der folgenden Regierung Ludwigs VI. 1577. zu Amberg gehaltenen Landtage, übergab die Ritterschaft, ihrer weitern Beschwerden wegen, eine Replickschrift. Nicht minder suchten unter Churfürst Friedrich dem Vierten „des Chur- und Fürstenthums in „Bajern Landmarschalk, und andere vom Ausschuß gemeiner Ritterschaft" am achtzehnten Februar. 1598. wegen Declaration, und Confirmation der vom Pfalzgrafen, Ludwig, Churfürsten, 1579. ertheilten Freyheit, weitere Ausdehnung ihrer Privilegien.

Von diesen besonderen sind die allgemeinen Versammlungen der oberpfälzischen Landstände zu unterscheiden. Sie kommen unter dem Namen, Landtäge, vor; vorzüglich in den Jahren 1545. 1563. 1577. 1598., und 1626. zur Zeit, wo die Oberpfalz unter Kaiser Ferdinand II. Administration war. (a) Sie wurden von der Landesherrschaft nur in ausserordentlichen Fällen, und so oft ausgeschrieben, als zwischen der Landesherrschaft, und den Ständen wichtige Landesangelegenheiten berathschlagt, und abgemacht werden musten; wenn es um einen freywilligen Beytrag zu Bestreitung der Landesbeschwerden zu thun war; wenn, zur Zeit einer unumgänglichen Noth, Prälaten, Ritter, und Städte, zu einem Don gratuit von ihren Competenzen, Tisch- und Kammergütern sich verstehen, nicht weniger, wenn neue Landespolizey, oder Ungeldsordnungen verfast, auch die Landesstatuten verändert werden sollten; zu welchen allem der Stände Vorwissen, Berathschlagung, und Bewilligung erfodert wurde. (b) Waren diese Punkte abgemacht: so

schritt

schritt man zum zweyten Gegenstand, nämlich die Beschwerden der Stände zu vernehmen, und sich mit ihnen zu vergleichen. Beyspiele giebt uns der Landtag von 1545. auf welchem wegen weiterer Bürgschaft, und Erstreckung des Ungelds gehandelt, und ein Abschied gemacht wurde, welchem die Ritterschaft erst nach mehrern Unterhandlungen beytratt. So brachte eben diese auf dem im Jahre 1577. gehaltenen Landtage ihre Beschwerden gegen die Churfürstlichen Beamten vor, von welchen sie sich in ihren Privilegien, Freyheiten, und hergebrachten Rechten beeinträchtiget glaubten.

Das landesherrliche Postulat, und die Beschwerden der Stände, waren also die beyden Hauptgegenstände eines allgemeinen Landtages. Dazu kam noch die Wahl eines Landmarschalks, der Verordneten, und Commissarien, dann der Mitverordneten engern und weitern Ausschusses, der Begleitungskommissarien u. s. f. Hierauf wurde der erwählte Landmarschall von dem Prälatischen Verordneten den Ständen vorgestellt, bekam den Marschallsstab, und legte die Pflicht ab, welche sodann er von den Verordneten und Commissarien, dann Mitverordneten engern Ausschusses aufnahm, die angestellten Beamte ordentlich verpflichtete, und ihren Instruktionen nachzuleben anwies.

(a) Moser bairisches Staatsrecht p. 368. wie auch in der ersten Sermon, in der Landtagsbeschreibung von 1707. wo es heißt: „ Allermassen Seine Majestät noch im Jahre 1626. „ die Stände zum allgemeinen Landtag haben verschreiben, „ und mit ihnen abhandeln, und recessiren lassen." —

(b) Ebendaselbst in der ersten Sermon.

Rechte und Freyheiten der Landschaft überhaupt.

§. 11.

Die Landesherrschaft hat niemals anders mit ihren Landesständen Handlung gepflogen, als wenn sie auf Landtägen allgemein versammelt waren. Daraus folgt, daß die Landschaft, welche von der Landesherrschaft selbst diesen ganz einfachen Namen *gemeiner Landschaft* jedesmal bekamm, das ganze Land in einer einzigen Person vorstellte, welche, wie jede andere von der Landesherrschaft anerkannte Gemeinde, ihre kollegialischen Rechte, und eigene Verfassung hatte. Gemäß den Landtagsabschieden, und den ausgestellten Reversalien war die Landschaft an keine ordentliche gesetzmäßige Steuern oder Anlagen gebunden; sondern die Stände verglichen sich zu einen freywilligen Beytrag, fanden die Mittel dazu aus, und warfen es aus ihrer Pfenningmeisterey in die herrschaftliche Kassa ein.

Von dieser Pfenningmeisterey ist jedoch das oberpfälzische Commissariat zu unterscheiden. Dieß bestund aus dem Pfenningmeister, und dreyen Landeskommissarien, welche aus den dreyen Ständen genommen waren. Die Ritterschaft, und die Städte hatten zween Sekretäre dabey. Die Einnahm, und Verrechnung des Ungelds- und Tranks-Ausschlagsgefälle, auch des Aufschlags auf die ausser Lands gehende Waaren wurden diesem Commissariat übertragen. Denn diese Gefälle, von welchen ehevor der Ritterschaft nur der achte, und den Städten und Märkten der neunte Pfenning gebührt hatte, überließ die

Landes-

Landesherrschaft ihren Ständen gegen Uebernehmung einer gewissen Summe von herrschaftlichen Schulden zu Abzahlung des Kapitals sowohl, als der Interessen; behielt sich jedoch den sechsten Pfenning bevor.

Ueberhaupt wurde kein Geschäft von größerer Wichtigkeit, welches das Wohl des ganzen Landes betraf, ohne Zuziehung der Stände abgethan. Was also diejenigen ansehnlichen Vorrechte betrift, welche der oberpfälzischen Landschaft im Ganzen zukamen, waren dieselben theils mit den Rechten und Freyheiten der baierischen Landschaft eins, theils sind sie in dem, was ich bisher von der oberpfälzischen Landschaft überhaupt abgehandelt habe, schon gemeldet worden. Der größte Theil von selben würde jedoch durch die Einführung des Militis perpetui, und das im westphälischen Frieden eingeführte neue Verhältniß der Landeshoheit zu der Gewalt der deutschen Landesstände sich ohnehin gänzlich verlohren haben, wenn nicht schon vor dieser Revolution die Ausübung der landschaftlichen Gerechtsamen auf eine besondere Art, wie wir unten hören werden, wäre unterbrochen worden.

Freyheiten und Privilegien des Ritterstandes insbesondere.

§. 12.

Der Ritterstand hatte in der Oberpfalz seine eigenen Freyheiten, und Privilegien, deren Summe so ansehnlich ist, daß ich dieselben vor den besondern Gerechtsamen der Prälaten, Städte und Märkte zum einzigen Gegenstand

meiner Abhandlung machen würde, wenn auch dasjenige nicht wahr wäre, was ich schon oben als einen Grund angegeben habe, daß ich mich nämlich auf die Untersuchung der Prälatischen Gerechtsamen, und jener der Städte und Märkte nicht einlassen könne.

Unter den Privilegien, welche den Ritterstand auszeichneten, war erstens;

Die vorzügliche Beförderung
zu Ehrenstellen.

Denn die ersten Würden, Aemter, und die ansehnlichsten Stellen im Lande, wurden vorzüglich mit oberpfälzischen vom Adel besetzt. So war das Churfürstliche Hofgericht zu Amberg mit einem Hofrichter, der ein Graf, Herr, oder aus der Ritterschaft gebohren seyn sollte; und zehen Beysitzern, von welchen fünf von der Ritterschaft waren, versehen. (a) Und vermöge einer von Churfürsten, Friedrich III. Pfalzgrafen, an gemeine Ritterschaft ergangenen Resolution ist es gewiß, daß allzeit die Landgerichte, die fürnehmsten Dienst, und ansehnlichsten Aemter mit Landsassen vom Adel vor andern Fremden vorzüglich bestellt wurden. Churfürst Ludwig IV. confirmirte in einer Resolution vom Jahre 1579. die Verordnung seines Vaters: „die Pflegen, Aemter, und das Regiment „zu Amberg mit Landleuten vom Adel, so viel deren je„derzeit dazu fähig wären, vor Fremden und Ausländi„schen zu besetzen." — —

So waren die Landgerichtsbeysitzer ebenfalls Landsäßige vom Adel; welches sowohl die Resolution von 1567., als

als 1579. beweisen; indem in beyden verordnet wurde, daß die Landgerichtsbeysitzer die Landgerichte fleißig besuchen sollen, damit Recht und Gericht im Lande befördert werde; zu dem Ende wurde, sowohl altem Herkommen, als diesen beyden neuern Rescripten gemäß, denjenigen landsäßigen Landgerichtsbeysitzern, welche weiter entlegen waren, und früh Morgens das Landgericht nicht mehr erreichen konnten, die Zehrung über Nacht bezahlt, damit sie Tages zuvor aufbrechen, und des andern Tages beym Landgerichte frühzeitig erscheinen konnten, um nicht einen Vorschub von Vormittag bis nach dem Tische nothwendig zu machen.

Das Landgericht zu Chammb allein war nicht mit inländischen vom Adel besetzt, weil das Herkommen widersprach. Das thut aber zur Sache nichts; denn Chammb war von jeher eine von der obern Pfalz separirte Grafschaft, von welcher der Schluß eben darum nicht auf jene, und von jener nicht auf diese konnte gemacht werden.

(a) Hofgerichtsordnung Churfürstlicher Pfalz in Bajern. Amberg 1606.

Privilegium fori, und Rechtfertigung derer vom Adel.

§. 13.

Belangt konnten die oberpfälzischen vom Adel, so wie die Prälaten, Städte, und Märkte in Corpore, vor keinem Amte, oder Untergerichte werden, sondern nur allein vor der Landesherrschaft oder derselben Dicasterien, welche unmittelbar die Person des Landesfürsten vorstellen,

der Regierung nämlich zu Amberg in erster Instanz, und dem Hofgerichte, im Falle der Appellation. Von jener wurden sie auch zu den Landtägen beschrieben, wo sie, wie ich oben bey der Landschaft meldete, Sitz und Stimme hatten. Der in Sachsen übliche Unterschied zwischen Kanzley- und Amtssassen war daher in der Oberpfalz so wenig, als in Bajern anwendbar; weil alle Landstände ohne Unterschied, nebst ihren landschaftlichen Officianten, und Kanzleybedienten von der Jurisdiktion der Pfleg- und Landgerichte eximirt waren, und des privilegirten Fori sich zu erfreuen hatten.

Hieher gehört auch das Recht, welches dem oberpfälzischen Adel sowohl von Churfürst Friedrich III., als Ludwig VI. (a) bestättigt wurde, sich im Falle aufgebürdeter Vergehungen frey vor der Churfürstlichen Regierung zu Amberg zu rechtfertigen. Dieß Recht, welches sowohl in dem alten Herkommen, als in den ausdrücklich ertheilten Privilegien, seinen Grund hatte, schloß nicht nur alle unadelichen Gefängnisse, sondern auch alles, was man Verhaftung nennen konnte, so lange aus, als nicht der adeliche vorgeladen, verhört, und auch überwiesen war. —

(a) Des durchleuchtigsten hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Friederichen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Herzogen zu Beyern ꝛc. meines gnedigsten Herrn. Uf gemeiner Ritterschaft angebrachte Beschwerung erfolgte Resolution, überantwortet worden den 8ten April Anno 1567. — „und „Pfalzgraf Ludwig, Churfürstens ꝛc. im Jahr 1579. gegebene Resolution: Auff Ihrer Churfürstl. Gnaden Ritterschaft der Oberen Pfalz in Bayern gehabte Beschwerungen.“

Recht

Recht der Austräge.

§. 14.

Ein nicht minder wichtiges Recht war der Austrag, welcher der Ritterschaft von den Pfalzgrafen bewilliget wurde. Dieser Austrag war gemäß der ersten Freyheit von 1527. (a) nichts anders, als eine gütliche Beylegung solcher Irrungen, und Beschwerden, welche sich zwischen der Landesherrschaft, und denen vom Ritterstande ergeben mochten. Zween oder drey edle weltliche Räthe, und eben so viele von den Freunden des adelichen Gegentheils formirten dieß Austrägalgericht. Jene hatten hiebey die Sache der Landesherrschaft, diese aber die Beschwerde des adelichen Gegentheils zu vertheidigen. Sie alle wählten sich miteinander einen Obmann, in dessen Gewalt es stund, nach Ermäßigung wichtiger Umstände den Austrag um ein halb = oder ganzes Jahr zu verziehen; denn sonst muste jeder Austrag wenigst in einem Jahre geendigt seyn. Man konnte bey diesem Gerichte nicht Klage stellen, wenn nicht ehevor bey dem von der Landesherrschaft hiezu angesetzten Tag Recht gesucht, die Sache gehört, und Billigkeit verschaft worden war. Nur im Falle weiterer Beschwerde also wurde der Austrag niedergesetzt.

War der adeliche Gegentheil mit demselben noch nicht zufrieden: so konnte er eine weitere Entscheidung verlangen, und zwar nach der eben vorher im Jahre 1521. eingeführten Reichs = Austrägalordnung. Der Ritterschaft wurde das Recht des Austrages nicht nur vom Pfalzgraf Friedrich II. 1545. aufs neue bewilliget, sondern auch, als sich jene nachher, in den Anno 1561. zu Wembding, und

1563. zu Amberg überreichten Beschwerdschriften, wegen Verweigerung der Austräge beklagte: wurde in der Resolution von 1567. rescribirt, daß von Seite der Landesherrschaft die Austräge niemals seyen verweigert worden; wenn es je Sachen waren, die den Landesfürsten allein, nicht aber zugleich auch desselben Unterthanen betraffen. Es wurde also das Recht der Austräge dem oberpfälzischen Adel aufs neue bestättiget, und die Freyheit von 1527. dahin erklärt, daß sie auf jene Fälle zu verstehen sey, welche die Sache der Landesherrschaft allein betreffen würden. Indessen sollte dieß Recht durch freywilligen Nichtgebrauch allerdings verlohren gehen können.

Auch Churfürst Ludwig VI. erklärte sich: daß es bey der Resolution seines Vaters Friedrichs gelassen werden sollte; mithin die Sachen, welche vor die Austräge gehörten, noch ferner dahin gelangen sollten; in so fern sich einer, oder mehr vom Adel eines vorher gegebenen Regierungsabschieds beschwert zu seyn glaubte. Pfalzgraf Friedrich IV. confirmirte Anno 1598. (b) alle von seinen Vorfahren, Churfürsten, und Pfalzgrafen, der Ritterschaft gegebene Freyheiten, und Privilegien; folglich auch das Recht des Austrages, welches bis auf die Zeiten der, unter Friedrich V. sich ergebenen Revolution dem oberpfälzischen Adel von allen regierenden Landesfürsten ununterbrochen zugestanden worden; so zwar, daß die Landesherrschaft auch den Schein einer Verweigerung dieser Gerechtsame zu vermeiden suchte, wenn sich jezuweilen einer oder der andere vom Adel in der Ausübung derselben gestört zu seyn glaubte. Denn im Falle eines verweigerten Austrages wurde allzeit gleich die Ursache angegeben, welche keine andere war, als der Unterschied zwi-

schen

schen Sachen, die vor die Austräge gehörten, und jenen, die nicht dahin gehörten.

(a) „Welchermassen die Ritterschaft in der Pfalz zu Beyern „abermals von neuem befreuet worden, Anno 1527."

(b) „Declaration des dritten- und Confirmation aller übrigen „Punkten der Ritterschaft Freyheit von 1598."

Erkauffung der Güter aus unbefreyten Händen.

§. 15.

Mit Gütern, welche einer vom Adel von einem Prälaten, andern Geistlichen, Burger, oder Bauer erblich an sich brachte, wurde derselbe, wie mit andern seinen Gütern, bey Edlmannsfreyheiten, und Gerechtigkeiten unbeschwert gelassen. (a) Dieß war jedoch nicht auch umgekehrt zu verstehen: Die Güter, welche ein Prälat, anderer Geistlicher, Burger, oder Bauer von einem von Adel käuflich an sich brachte, waren der Raiß, Steuer, und anderer fürstlichen Obrigkeit, eben so, wie andere Prälaten-, geistliche, Burger- oder Bauerngüter, auch ferner unterworfen.

Nun fragt sich aber, ob diese Freyheit so zu erklären sey, daß der Landsäßige vom Adel, wenn er ein unbefreytes Gut erblich an sich brachte, durchgehends von allen und jeden Prästationen frey seyn sollte? — Diese Frage beantwortet die Resolution von 1567. in welcher die erste oberpfälzische Freyheit vom Jahre 1527. so erklärt wurde, daß ein Landsäßiger vom Adel, wenn er ein Gut aus unbefrey-

befreyten Händen an sich bringt, zwar Edlmannsfreyheit, und Gerechtigkeit, wie auf andern seinen Gütern erlange, doch aber zu denjenigen Prästationen, welche „vorher „schon, ehe das Gut in adeliche Hände gekommen," auf diesem Gut gehaftet, und der Landesherrschaft zustunden, als Güldte, Zins, Mannschaft, oder Scharwerk, allerdings gehalten sey. Auf diese Weise wurden in der nämlichen Resolution alle Beschwerden entschieden, welche verschiedene Landsassen in dieser Sache vorgebracht hatten, als benanntlich: Bernhard von Thürling, wegen dem Hof zu Riedt. Die Erben des Herrn Hannsen Fuchsen, Ritters, wegen den Spittelgütern zu Regenspurg. Karl Kellner, wegen dem Gut zu Weckering. Christoph von Preckendorf, wegen der zween Höfe zu mittern Aschach. Die von Ebeleben wegen ihren zween Höfen, und einen Gut zu Schwarzhofen. Wolf Pfreümbdner, wegen einer Mühle, und zweyen Gütern zu Zweuenlohe im Amt Waldeck. Loneyß zu Keubitz, wegen einem Hofe zu Neuenrieth und Gailoe in der Vogtey Hannbach. Wolf und Christoph von Plankenvels, wegen einen Hof zu Perchtelsdorf. Balthasar Mendel wegen dem Wismath am Wackervain, in der Stadt Amberg Protgeding gelegen, und wegen der Oede Heimhof. Hanns und Christoph von Zandt, wegen ihren Unterthanen zu Pietenbrun, und dem Hof, der Oede auf der Herrenheide gelegen. (b) Georg von Pollanden, wegen seinen Unterthanen zu Pollanden. (c) Und endlich eine gewisse Kohlinn wegen Ischoven, welcher aber sammt ihrem Gute die Landsäßerey ganz abgesprochen wurde.

(a) Erste Freyheit von 1527.

(b) Diese sollten vom Hofkastner zu Amberg Amtswegen unbesteuert gelassen werden; weil denen von Zandt das Eigenthum, Zins, Güldt, und Mannschaft darauf gehörte.

(c) Dieser hatte seine Güter Burgern und Bauern verkauft, und versetzt, und also selbe in unbefreyte Hände kommen lassen.

§. 16.

Die zweyte Frage, die sich hiebey ergiebt, ist diese: ob nämlich dieses Privilegium ohne Unterschied auf alle Güter sich erstreckte, oder nicht? — Churfürst Ludwig erklärte sich vermöge der Resolution von 1579: wie sowohl die erste Freyheit von 1527. als auch die Resolution seines Vaters Churfürst Friedrichs vom Jahre 1567. zu verstehen sey; er machte zweyerley Einschränkungen: Erstens sollten nur diejenigen Güter, welche im Anfange in Edlmannshänden gewesen, aus diesen in eine unbefreyte Hand eines Prälaten, Burger, oder Bauern verkauft; und hiemit landgerichtisch geworden, in der Folge aber wieder an einen Edelmann, folglich in gefreyte Hände gekommen wären, für frey gehalten werden.

Dieser Unterschied zwischen den Gütern, welche anfangs schon in gefreyten Händen gewesen, und jenen, die niemals frey waren, war zwar gemacht: aber die Einschränkung war in der Resolution von 1579. so deutlich nicht erhalten, daß sich nicht neue Zweifel darüber hätten ergeben können. Die Ritterschaft wollte die oftgenannte Freyheit von 1527. auf alle Güter ohne Unterschied verstehen; weil selbe in generalen Worten von den Gütern geredet, und unter selben keinen Unterschied gemacht hatte. Allein Churfürst Friedrich IV. erklärte Anno 1598. (a) diesen Punkten dahin: „Daß nämlich denen vom Adel, „und Landsassen allein auf denjenigen Gütern, die anfänglich in einer gefreyten Hand, und also auch frey gewesen, „und aus derselben in eine unbefreyte Hand, nämlich ei„nes Prälaten, Burgers oder Bauern verändert; letzt„lich

„ lich aber wieder durch einen vom Adel oder Landsassen „ an sich erkauft worden, die Edlmannsfreyheit, die sie „ anfänglich gehabt. ꝛc. — wieder erlangen: sonsten aber „ mehr angezogene Churfürstliche Resolution (von 1579.) „ auf andere, und die Güter, so nie in freyer Hand ge„standen, noch Edlmannsfreyheit darauf herkommen, sich „ nicht erstrecken; noch unter dieser Declaration begriffen „ seyn sollen." — Es versteht sich von selbst, und ist auch in eben dieser Declaration deutlich enthalten: daß die jedesmal darauf stehende Zins, Güldt, und dergleichen Gerechtigkeiten demjenigen vorbehalten blieben, dem sie ehevor allzeit verreicht wurden. So gestattete auch eine Churpfälzische Resolution vom 22ten Junius 1607. denen vom Adel Bauernhöfe zu kaufen, nur unter dem Beding, daß sie alle daraufstehende Beschwerden, und Onera tragen sollten.

Die zweyte Einschränkung betraf den Unterschied der Güter, in so fern sie einschichtige, oder ganze Corpora wären; als Hofmarchen, Edlmannssitze, Schlösser, u. d. gl. Denn wenn gleich die Freyheit von 1527. alle Güter insgemein, wenn sie einschichtige oder ganze Corpora waren, in sich einschloß; wenn gleich die Landesherrschaft selbst bis auf diese Zeit diese Freyheit eben so verstanden hatte: so gab doch Churfürst Ludwig 1579. in eben dieser Resolution der Ritterschaft auf ihr Begehren so viel nach, und willigte dahin ein, daß bey der Erkaufung ganzer Hofmarchen, Edlmannssitze, Schlösser, und ganzer Corporum aus unbefreyten Händen „ die Ritterschaft sich des „ Privilegiums von 1527. nicht wie bey einschichtigen Gü„tern zu behelfen haben sollten; daß also die Güter in „ Edlmannshände so kommen sollten, wie sie im Besitz

„ eines

„eines unbefreyten, Bauern, Burger, oder Prälaten, „waren.“

(a) Declaration des dritten, und Confirmation aller übrigen Punkten der Ritterschaft Freyheit von 1598.

Besieglung über die Lehengüter des Adels.

§. 17.

Als sich die Ritterschaft beklagte, daß ihr von den Amtleuten in Besieglung über ihre Lehengüter vorgegriffen werde, mithin zu befürchten wäre, daß denen vom Adel ihre Handlehen (oder Ritterlehen, welche sie wieder von der Hand leihen) gänzlich entzogen würden: resolvirte Churfürst Friedrich 1567. daß hinfür ihnen in der Sieglung nicht mehr vorgegriffen werden, sie aber bald ganz allein, bald cumulative verfahren sollten, je nachdem sie mehr oder mindere Gerechtsame auf ihren Lehen hätten. Es war nämlich zu unterscheiden: ob die vom Adel auf ihren Handlehen neben der Lehenschaft auch die Mannschaft, Rais, Steuer, und Scharwerk hergebracht hätten, oder nicht; im ersten Falle hatten sie die Sieglung allein. Die Unterthanen musten dem Lehenherrn in seine Hauswohnung nachziehen; oder wenn die Herrschaften weit entfernet waren, bey den zu ihrem Guten in den Aemtern aufgestellten Lehenpröbsten erscheinen, da die Kontrakte, und Briefschaften von der Herrschaft besiegeln lassen, und das Siegelgeld bezahlen. Im zweyten Falle hingegen, wenn der Adeliche blos die Lehenschaft, die Landesherrschaft hingegen, oder andere Herrschaften, die Mannschaft, Rais,

Steuer, Scharwerk, Vogt oder Zins hergebracht: sollten die Kontrakte mit den Siegeln beyder Herrschaften gefertiget, aber nur ein Siegelgeld genommen werden.

Churfürst Ludwig begünstigte vermög der Resolution von 1579. die Ritterschaft noch mehr, als sein Vater. Denn nun bekamen die vom Adel uneingeschränktes Recht, auf allen ihren Handlehen, ganz allein die Besieglung, ohne Zuziehung der Amtleute vorzunehmen; und zwar ohne Unterschied: ob sie auf diesen Handlehen neben der Lehenschaft noch einige andere Gerechtigkeit hergebracht hätten, oder nicht.

Ein ferners ansehnliches Recht, das ihnen vermög eben dieser Resolution ganz neuerdings zugestanden wurde, betraf das Lehengericht auf ihren Handlehen. Wenn sich ein Streit zwischen dem Lehenherrn, und dem Lehenmann, verwirkten Lehens halber, ergab, muste, dem in der Oberpfalz hergebrachten Gebrauche gemäß, die Sache jedesmal vor den Land= und ordentlichen Gerichten, in welchen die Lehengüter gelegen waren, entschieden werden, eben so wie andere eigene Güter vor denselben von je her allzeit waren gerechtfertiget worden. Dieses alten Herkommens ungeachtet, bewilligte Churfürst Ludwig Anno 1579. um der Ritterschaft seinen besonders geneigten Willen, und Gnade zu beweisen, daß im Falle einer vom Adel von sich würde beweisen können, Lehengericht von Alters hergebracht zu haben, ihm der Nichtgebrauch von zehen, zwanzig, und auch mehrern Jahren, nicht schaden solle; wenn dieser Nichtgebrauch den Mangel an Fällen, welche zu rechtfertigen gewesen wären, zu seiner Ursache gehabt hat.

Juris=

Jurisdiktion.

§. 18.

Eine der wichtigsten, und ansehnlichsten Gerechtsamen, deren ein adelicher Landsaß sich erfreuen kann, ist die Gerichtsbarkeit. In Bajern hat dieselbe ihren ersten Ursprung der Handveste zu verdanken, welche Otto, Herzog in Niederbajern den geist = und weltlichen Ständen gegen die bewilligte Geldhilfe bey dem bevorstehenden Kriege gegen Ungarn im Jahre 1311. auf ewig ertheilet hat.

Auf diese Handfeste beriefen sich die oberpfälzischen Landsassen, so oft sie, besonders im sechzehnten Jahrhundert, bey der Landesherrschaft, den Churfürsten, Pfalzgrafen am Rhein, um Bestättigung der Niedergerichtbarkeit, und Handhabung in derselben, supplicirten.

Es ergeben sich also in dieser wichtigen Sache, welche noch zur Stunde nicht ganz in volles Licht gesetzt zu seyn scheint, folgende Fragen:

Erstens, erstreckte sich die Ottonianische Handveste von 1311. auch auf die heutige obere Pfalz?

Zweytens, welche Gründe hatte die Ritterschaft in der Oberpfalz für diese Behauptung, und was setzte ihnen die Landesherrschaft für Gegengründe?

Drittens, hat die oberpfälzische Ritterschaft die Hofmarchsgerechtigkeit wirklich? Wann, und wie hat sie selbe bekommen?

Viertens, aus was für Rechten besteht sie? —

§. 19.

Herzog Otto in Niederbajern hatte kaum durch die in seinem Lande hergestellte Ruhe freye Hände bekommen, die es vielleicht mit einem neuen Feinde wieder aufnehmen konnten: als in ihm die Begierde wieder erwachte, sowohl sein empfindlich beleidigtes Ansehen nicht weniger empfindlich an den Ungarn zu rächen, als auch seine gekränkten Ansprüche auf eine Krone mit Gewalt durchzusetzen, welche man ihm zuvor selbst frey angebothen hatte, und nun so wider alles Recht vorzuenthalten trachtete. Ein erschöpftes Land, Mangel an Geld, verfallener Credit, verpfändete Zölle, und drückender Schuldenlast, lauter frischblutende Wunden, waren zu wenig Einwendung, sobald es eine Krone galt, die mit Recht erlangt, unrechtmäßiger Weise aber verlohren gehen sollte. Man dachte daher, auf dem nach Landshut im Jahre 1311. ausgeschriebenen Landtage, auf Mittel, einem so weit aussehenden Kriege den gehörigen Nachdruck geben zu können. Und als die anfangs vorgeschlagene Klohsteuer von den Ständen durchaus nicht bewilliget werden konnte: verfiel man endlich auf die Niedergerichtsbarkeit, welche, nach Aventins Meynung, von jeher, samt der hohen, auf den eigenen sowohl, als landständischen Gütern, der Landesherrschaft zugestanden hatte. Diese Niedergerichtsbarkeit verkaufte Herzog Otto allen geistlichen, und weltlichen Ständen seines Herzogthumes Niederbajern, gegen eine beträchtliche Summe, welche zu Tilgung der Landesschulden, und zum künftigen Kriege sollte verwendet werden.

Die Stände in Niederbajern erhielten dadurch das Recht zu richten über alle ihre Leute, die sie mit Thür und

Thor beschlossen hatten, folglich so weit als sich die Dorfs-Etter erstreckten; doch behielt sich Herzog Otto die drey hohen sogenannten Gerichtswändel, Diebstahl, Todschlag, und Nothzwang, als malefizische Fälle bevor. (a) Dieß wurde auch, nach Zeugniß Aventins, im folgenden Jahre auf die benachbarten Bißthümer, in Rucksicht ihrer im Lande habender Leute, und Güter, extendirt; weil sie zu Besteuerung derselben anderer Gestalt nicht einwilligten, sondern mit dem Bannstrahl drohten.

(a) Adelzreiter. Annal. Bav. parte I. Lib. 25. pag. 705. und Falkenstein Geschichte. part. III. pag. 152.

§. 20.

Ich sagte eben im vorhergehenden §. Herzog Otto habe die niedere Gerichtsbarkeit allen geistlichen, und weltlichen Ständen seines Herzogthumes Niederbajern verkauft; denn schon vorher im Jahre 1254. hatten Herzog Ludwig der Strenge, und Heinrich, unsers ungarischen Königs Otto Vater, ganz Bajern in das obere, und Niederbajern, und zwar so getheilt, daß jener (Ludwig) die rheinische Pfalz nebst Oberbajern, und der Burggrafschaft Regenspurg: dieser aber (Heinrich) das gröste Stück von Bajern, nämlich dasjenige, was gegen Mitternacht hinliegt, und von dieser Zeit her Niederbajern genannt wurde, für sein Erbtheil bekamm.

Der Auctor des Chronici Augustens. ad annum 1255. schreibt von dieser Theilung: „ Ludovicus & Henricus „ Duces Bavariæ circa Pascha suos inter se dividunt „ Principatus, & *Henrico* cessit Nomen Ducis cum majori Parte Bavariæ, videlicet Ratispona, Chambia,

 „ Chel-

„ Chelhaim, Ording cum Landshut, Oting, Purchhau-
„ sen, & Halle, & quidquid est inter loca prædicta, &
„ terras Austriæ, & Bœmiæ. *Ludovico* autem cessit
„ *superior Pars Bavariæ*, cum Palatino Rheni, & No-
„ men Buggravii ratisponensis, unde & castrum in *Re-*
„ *genstauff*, in *Lengenvelde*, *Chalmüntz*, & alia, quæ
„ ad eundem pertinent comitatum, sibi in sortem ces-
„ serunt." — Item Adlzreiter annal. Pars I. p. 670.
„ Ludovicus Natu major Rheni Palatinatum, Burggra-
„ viatum reginoburgensem, Regenstaufium, Lengen-
„ feldam, Calmünzium, totamque Boicam superiorem
„ est sortitus. Henrico - cum Ducis Titulo, Ratispo-
„ na, Chambum, Kelhaimium, Erdinga, Landishuta,
„ Oetinga, Burghusium, Hala, Straubinga, Vilsho-
„ uium, Landavium, Dingolfinga, Brunouium, Schar-
„ dinga, & quicquid est adjacentium, obvenêre." —

Aus dieser Theilung folgt, daß vom Jahre 1254. an weder von Nieder = auf Oberbajern, noch von diesem auf jenes ein Schluß gemacht werden könne, wenn von irgend einer Begebenheit die Rede ist, welche ein = oder das andere dieser Länder betroffen hat.

Nun hatte Herzog Otto, welcher im Jahre 1311. seinen Ständen die Niedergerichtsbarkeit verkaufte, als Erbe seines Vaters, Heinrichs, Herzogens in Niederbajern, nur das untere Land innen. Mithin konnte sich dieser Gerichtskauf unmöglich auf Oberbajern, und dasjenige erstrecken, was damals 1311. schon zu Oberbajern gehörte.

Daher wird auch in dem hierüber ertheilten Freybriefe, oder sogenannten ersten Handveste kein Wort von Oberbajern, und von dessen Herzoge gemeldet, sondern

es

es heißt ausdrücklich: „Wir Ott von Gottes Gnaden,
„ König ze Hungern, Pfalzgrau ze Rhein, und Her-
„ zog ze Bayern, und wir Hainrich und Otte Pfalzgrauen
„ ze Rhein, Herzogen inn Bayern, und wir Agnes Kö-
„ nigin ze Hungern, und wir Iheut Pfalzgrauinn ze Rhein,
„ und Herzogin ze Bayern. Verjhehen offenbar an dem
„ Brieff, das wir durch vnser Vordern vnser selber, vnd
„ vnser Nachkommen, hail und selde, vnd auch durch die
„ Fürderung, die wir ze diesen Zeiten empfahen, von Bi-
„ schoffen, Chorherren, Clöstern, allen andern Pfaffen,
„ Grauen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten,
„ vnd gemainleich gen allen Leüten, an allen den Stetten,
„ die dieser Sach trager sind, wir sein vber sie Vögt
„ oder nicht, Es sein Arm oder reich, in vnserm Land,
„ wie sie genandt sind, die uns so gethan Fürderung
„ thundt, Es sein geistlich oder weltlich, Lande und Leü-
„ ten, die Genad gethan haben, das wir von allen den
„ Gerichten stehen." u. s. w.

§. 21.

Es entsteht also die Frage: Waren diejenigen Orte, welche nachgehends den gemeinsamen Namen der Oberpfalz erhielten, im Jahre 1311. zur Zeit des großen Gerichtskaufes, ein Theil von Oberbajern, oder waren sie ein Theil von Niederbajern? Wäre dieß letzte, so wäre es auch gewiß, daß sich die Ottonianische Handveste zugleich auf die nachmals sogenannte Oberpfalz erstreckt habe: im ersten Falle aber haben die oberpfälzischen Stände keinen Grund zu behaupten, daß sie Mitkäufer, und Theilnehmer an der abgetrettenen Niedergerichtsbarkeit gewesen seyen.

Die eben angeführten Geschichtschreiber, der Auctor des Chron. Augustens. ad annum 1255. und Adlzreiter in seinen bajerischen Annalen reden zu general, da sie sagen: Ludwig der Strenge habe neben andern Oberbajern, Heinrich aber Niederbajern bekommen. Wir müssen untersuchen, was eigentlich Oberbajern für besondere Orte unter sich begriffen habe.

Tolnerus in seiner pfälzischen Geschichte, pag. 40. sagt ausdrücklich: Ludwig der Strenge habe in Oberbajern, unter andern folgende Orte erhalten: Amberg, Auerbach, Arndorf, Beilstein, Dreßnitz, Eschenbach, Dürschenreüt, Castel, Chamm, Frankenberg, Grunsberg, Hohenstein, Hilpoltstein, Hertenstein, Hersbruck, Heimburg, Hirschau, Keisheim, Kemnat, Lichtenstein, Lichteneck, Lauf, Lauterhofen, Luw, Murach, Meckenhausen, Nabburg, Neustat, Neidenstein, Neuburg, Nitenau, Neuenmark, Parkstein, Perg, Plech, Pressat, Pfaffenhofen, Pegnitz, Perngau, Rötingen, Rosenberg, Segenberg, Schwarzeneck, Stephening, Störnstein, Sulzbach, Thurndorf, Velden, Ulesburg, Vilseck, Vollendraß, Waldau, Waldeck, Weiden, Werdenstein, Wetterfeld, Wiechtag, Wolfratshausen.

Viele von diesen Orten hat der unglückliche Conradin, letzter Herzog von Schwaben 1263. Schankungsweise, und 1266. durch Kauf, an Bajern, und zwar dem Pfalzgrafen und Herzoge in Oberbajern, Ludwig dem Strengen, überlassen. Dieß beweisen nicht nur Tolner (a) und Freher (b) sondern auch und vorzüglich der II. Donationsbrief, welcher in Aettenkhofers Geschichte der Herzoge in Bajern (c) vollständig abgedruckt ist. Er kömmt unter folgender Rub-

rick

rick vor: „II. Donation. König Conrads Schankungs„brief Herzog Ludwign dem Strengen aus Bajern um alle „seine Erb sowohl als Lehengüter gegeben. 1263.“

Daß Amberg, und andere hieher eben nicht gehörige Orte, als Schwäbischwerth, Laugingen, Hochstede, Moringen, Pittingen, Schongaw, Fuissen, im Jahr 1266. durch Kauf an Oberbajern gekommen seyen, nachdem sie vorher von Conradins Vater, dem römischen Könige Conrad, Herzog in Schwaben, dem Pfalzgrafen Otto Illustris für 128000. Goldgulden verpfändet gewesen sind; Neumarck (Novum forum) Perngau, Jglingen, Tapfheim, hingegen vom gemeldten Herzoge Conradin geschenket worden; dafür habe ich den Aventin (d) Bruner, (e) den Gebwold (f) als die gültigsten Zeugen. Ins besondere schreibt dieser letztere noch bestimmter: „Amberg „oppidum cum Præfectura, quod cum aliis oppidis & „Castellis, ut Vilseck, Auerbach, Plech, Hohenstein, „Vogtey Hersbrück, tanquam feudis Conradinus Sue„viæ Dux ab Ecclesia Bamberg. recognovit.“ — Und Freher am oben angeführten Orte: „Tractum Amber„gicum Donationibus Conradini ad Rheni palatinos „devolatum esse.“

Es befindet sich zwar unter den Donationsbriefen König Conrads, Herzogens aus Schwaben, einer, in der Ordnung der Dritte, aus welchem man vielleicht den Schluß ziehen möchte, die Schankung hätte sich nicht nur auf Ober- sondern auch auf Niederbajern erstrecket, weil die Rubrick dieses Schankungsbriefes so lautet: „III. „Donation. König Conrad Herzog aus Schwaben, schen„ket beeden Herzogen Ludwig und Heinrichen Gebrü-

„ dern aus Bayern alle Erb = und Lehengüter auf den Fall, „ da er ohne Erben abgehen sollte.“ 1266. (g)

Allein gleich darauf folgt ein Theilungsbrief zwischen Herzog Ludwigen dem Strengen: und Heinrich seinem Bruder in Niederbajern über des Königs Conradini Schankung. vom Jahre 1269. (h) Dieser Theilungsbrief hebt den vorigen Einwurf ganz auf, denn es heißt darinn ausdrücklich: „ Taliter præstito Juramento, quod nobis „ Duci Henrico castrum Flosse, Parchstein, Weiden, & „ Adelnberch cum omnibus attinentiis eorundem, vi„ delicet Bonis & hominibus, pratis, agris, Pascuis, „ Piscariis, venationibus & forestis, pleno Jure per„ petuo remanebunt; Nobis vero Duci *Ludovico* oppi„ dum *Amberch*, castrum Hochenstein, Advocatia Bo„ norum & hominum Vilseck, Auerbach, Plech, & „ Harspruk, novum castrum, ac etiam nouum forum, „ Perngau, castrum Swabiswerd, & civitas ibidem, „ Mœring cum toto heibisla, castrum Schwabeck cum „ omnibus adtinentiis suis, oppidum Schongau, & om„ nia Bona prædicti avunculi nostri ante montes sita, „ & generaliter omnis Proprietas, inter flumen Werta, „ montes, & Danubium sita, cum omnibus Bonis & ho„ minibus, ac universis aliis adtinentiis eorundem, vi„ delicet agris, pratis, pascuis, cultis & incultis, „ Quæsitis, & inquirendis pleno Jure perpetuo rema„ nebunt.“ &c.

So bestättiget also diese Urkunde vielmehr das vorige, und es wird bis zur Ueberzeugung gewiß, daß diejenigen Orte, welche nachmals zusammen unter der Oberpfalz begriffen wurden, schon 1263. und 1266. (folglich schon nach der im Jahre 1254. geschehenen Theilung, und

lange

lange vor dem Jahre 1311.) zu Oberbajern gehörig waren. Sie blieben aber auch von dieser Zeit an bis auf das Jahr 1329. bey Oberbajern; sonst hätte in diesem Jahre Ludwig der Bajer in dem Vertrage zu Pavia den Söhnen seines Bruders Ruholphs eben die nämlichen Orte, welche ich gleich zu Anfang dieses Paragraphs als den Antheil Herzogs Ludwig des Strengen, nach dem Tolnerus angegeben habe, nicht abtretten, und ihnen den gemeinschäftlichen Namen Oberepfalz (zum Unterschiede der untern oder rheinischen Pfalz) schöpfen können. (i)

(a) Tolnerus. L. cit. pag. 41.

(b) Freherus in Epiſtola ad Gebwold. & in origin. Palat. pag. 214.

(c) „Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern vom Herzoge Otto dem grossen von Wittelspach an bis auf gegenwärtige Zeiten. Von Joseph Anton Aettenkhover. Churbaier. wirkl. Rath, und äussern Archivario, dann hochfürstl. Hohenzollerischen Hofrath. Regenspurg. 1767." pag. 170.

(d) Aventinus annal. Bav. L. 4. pag. 564. L. 6. & 7. pag. 369. 379.

(e) Brunnerus annal. Bav. L. 3. pag. 797.

(f) Gebwold. de ſeptemvir. cap. 10.

(g) Bey Aettenkhover. L. cit. pag. 172.

(h) Ebendas. L. c. pag. 174.

(i) Falkenſtein Antiquit. Nordgav. Tom. 2. pag. 398.

§. 22.

Ich schließe aus diesem Beweise, daß Falkensteins (a) Nachricht aufgelegt falsch, ohne Grund, und überdieß ganz unbegreiflich sey, wenn er die Orte hernennet, die, nach seiner Meynung zum niederbajerischen Antheil sollen

gehört haben. Er sagt: „Unter diesem Antheil (Herzog „Heinrichs in Niederbajern) waren die wichtigsten Orte „auf dem Nordgau: — Amberg, Sulzbach, Freystadt, „Dietfurth, Waldmünchen, Weiden, Altdorf, Waldsas„sen, Traunstein, Chamb, Kehlheim, Erdingen, Lands„hut, Oettingen, Burkhausen, Halle, Straubingen, „Vilshofen, Landau, Dingelfingen, Braunau, Schär„dingen, und alles was zwischen diesen Orten mitten in„nen gelegen war." — Er führt zum Beweise dessen keine Probe an, sondern beruft sich in der Note auf den Auctor des Chron. Augustenſ. den Aventin, den Adlzreiter, den Tolnerus; lauter Schriftsteller, die gerade das Gegentheil behaupten, und, wie ich eben zuvor ihre eigenen Worte angeführet habe, die nämlichen Orte nicht nur in den oberbajerischen Antheil setzen, sondern noch dazu genau unterscheiden, welche darunter durch Kauf, und welche durch Schankung an Oberbajern gekommen seyen.

Es mag seyn, daß einige Orte von dem Nordgau unter dem Antheil von Niederbajern begriffen waren; deßwegen folgt aber noch nicht, daß diese eben diejenigen waren, welche nachmals unter der Oberpfalz begriffen wurden; denn diese war nur ein Theil des alten Nordgau, keineswegs das Nordgau selbst. Mithin können immer einige Orte von diesem Nordgau zu Niederbajern gehört haben, und doch zugleich wahr bleiben, daß jenes Stück davon, aus dem die heutige Oberpfalz besteht, zur Zeit des großen Gerichtskaufes ein Theil von Oberbajern war.

Aventin (b) benennet aus alten Documenten alle jene Städte, welche diese Ottonianische Freyheit erkauft haben,

ben, nämlich: „Landshut, Straubingen, Chamb, Din-
„gelfingen, Landau, Deckendorf, Kehlheim, Vilzhofen,
„Pfarrkirchen, Erting, Oetting, Burghausen, Braun-
„au, Reichenhal, Traunstein, Moosburg, Dorpfen,
„Biburg, Ottenfeld." So wenig unter diesen Städten allen nur eine einzige Stadt der heutigen Oberpfalz zu finden ist: so wenig trift man unter den siebenzig adelichen Geschlechtern, von welchen Aventin ebenfalls bezeugt, daß sie Theil an der Ottonianischen Handveste hatten, ein solches Geschlecht an, welches die heutige Oberpfalz zum Vaterland gehabt hätte. Und jene Städte, und Geschlechter blieben in der Folge, da im Jahre 1329. aus einem Stücke von Oberbajern die Oberpfalz entstand, allzeit bajerische Städte, bajerische Geschlechter.

Das einzige Chamb soll auch mit unter dem großen Gerichtskaufe begriffen gewesen seyn: Allein dieß kann mich nicht irre machen; denn Chamb war, wie ich schon oben erinnert habe, eine eigene Grafschaft, die ihre eigene Geschichte, und Schicksale hat, deren Untersuchung mir gegenwärtig um so weniger zusteht, da ich mich in meinem Beweise blos auf die Oberpfalz einschränkte.

Von dieser glaube ich bereits folgende Sätze ausser allen Zweifel gesetzt, und bewiesen zu haben:

Erstens, daß schon im Jahre 1254. Bajern in das obere und niedere getheilt wurde;

Zweytens, daß alle jene Orte, welche von dieser Zeit bis nach dem Jahre 1311. bey Oberbajern waren, an dem Gerichtskauf in Niederbajern keinen Theil haben konnten.

Drit-

Drittens, daß jene Orte, welche nachgehends 1329. durch den Vertrag zu Pavia unter dem Namen der Oberpfalz begriffen wurden, wenigst seit den Jahren 1263. und 1266. folglich schon vor 1311. zu Oberbajern gehört haben.

Viertens, daß mithin diese Orte keinen Theil an dem Gerichtskauf in Niederbaiern haben konnten, und wirklich auch unter jenen Orten sich nicht befunden haben, welche die Niedergerichtbarkeit käuflich an sich gebracht. Es ergiebt sich also von selbst

Fünftens, die nothwendige Folge, König Ottens, Herzogens in Niederbajern Handveste vom Jahre 1311. erstreckte sich keineswegs auf die Oberpfalz und derselben Stände.

(a) Bajer. Geschichte 3. Theil. pag. 121.

(b) Lib. 7. cap. 14. num. 29. pag. 710. „ Porro Nobiles, & oppidanos, qui tum emerunt Privilegium, recensere, haud alienum fuerit, quos in tablino Principum Monachii reperi. Eos Augustinus Kolner, Neuenstadiensis a Secretis Principum nostrorum mihi exhibuit.“

§. 23.

Eben so wenig kann sich der andere bajerische Freybrief vom Jahre 1322. auf die Oberpfalz erstrecken; weil diese damals immer noch ein Theil von Oberbajern, und der Regierung der Herzoge in Niederbajern, Heinrich Otto, und Heinrich, welche 1322. ihren Ständen diesen Freybrief ertheilten, nicht unterworfen war. Und daß noch vielweniger der folgende Dritte vom Jahr 1331. so wie alle nachfolgende in Bajern ertheilte Freybriefe sich

mehr

mehr auf die oberpfälzischen Stände erstrecken können, sieht man ohne weitern Beweis leicht daraus ein, daß seit dem im Jahre 1329. zu Pavia errichteten Vertrage die Oberpfalz der Landesherrlichkeit der Pfalzgrafen, und Churfürsten am Rhein unterworfen, und von Bajern bis ins vorige Jahrhundert getrennt geblieben ist, und eben daher an allem dem nimmer Theil nehmen konnte, was in Bajern zwischen Herzogen und Ständen gehandelt wurde. —

§. 24.

Die Handveste vom Könige Otto, Herzoge in Niederbajern schloß zu viele Vortheile in sich ein, gab den Ständen zu viel Ansehen, und war überhaupt zu sehr auffallend, als daß sich nicht Stände benachbarter Länder sollten eifrig beworben haben, ein so ansehnliches Vorrecht, wie immer, ausüben zu können; und daß nicht auf der andern Seite eben dadurch die Landesherrschaft sollte aufmerksam geworden seyn.

Dieß war der Fall in der Oberpfalz. Den Pflegern und Amtleuten konnte die nach und nach immer weiter greifende Ausübung einer Niedergerichtsbarkeit um so viel weniger mehr gleichgültig bleiben, je mehr von Zeit zu Zeit das Wort Hofmarch gehört wurde. Sie vertheidigten daher die landesherrliche Gerichtbarkeit gegen die Eingriffe derer vom Adel; bis diese bewogen wurden, schriftliche Beschwerden bey den Churfürsten, Pfalzgrafen am Rhein, vorzubringen. Und zwar legten die Verordneten von der Ritterschaft auf dem Landtage zu Amberg 1545. die uralte Verschreibung von König Otten zu Hungarn von 1311. vor, begehrten, daß man ihnen dieselbe von neuem gebe, con-

firmire,

firmire, und in wirkliches Wesen kommen lasse. Sie wollten in dieser Absicht, ihr Vorhaben durchzusetzen, dem von den übrigen zweyen Ständen der Prälaten und Städte, geschlossenen Abschiede wegen weiterer Bürgschaft, und Erstreckung des Ungelds nicht beytretten.

Sie wiederhollten ihr Begehren im folgenden November, und dann am 28ten December des nämlichen Jahres vor Vitzthumb und Räthen zu Amberg. Und als sie endlich dem auf dem vorigen Landtage geschlossenen Abschiede ihrer Seits beytratten, folglich in weitere Bürgschaft, und Erstreckung des Ungelds willigten; geschah dieß wieder anders nicht, als „unabgestanden" von ihrer Prätension auf König Ottens Freyheit.

Merkwürdig ist die Entschuldigung, welche die Ritterschaft bey dieser nämlichen Gelegenheit, zur Vertheidigung des Jobst von Thandorff, und Jorg von Ebeleben, am Ende noch beysetzte. Diese beyden sollten in Verdacht gekommen seyn, als hätten sie die Freyheit von König Otto (von welcher ich zuvorgesagt, daß sie auf dem Landtage 1545. vorgelegt worden) das erstemal herfürgebracht, damit dadurch der Beweis für die ganze Ritterschaft könnte gemacht werden. Um diesen Verdacht zu tilgen, behaupteten sie, Otto Zenger habe diese nämliche uralte Freyheit in seiner Verwahrung gehabt, und sie schon vor mehrern Jahren auf den gehaltenen Landtägen im Namen der Ritterschaft aufgelegt. Nach Zengers Absterben wäre sie nebst andern landschaftlichen Freyheiten an den von Ebeleben, und Jobst von Thanndorff gekommen.

Allein gleich auf der Stelle wurde ihnen von Vitzthumb und Räthen zu Amberg geantwortet, daß sie niemals gesehen, oder gehöret hätten, daß dieser Freyheitsbrief von 1311. auf irgend einem Landtage, außer auf dem jüngsten im Jahre 1545., wäre aufgelegt worden.

In den Beschwerdschriften, die die gemeine Ritterschaft am 14ten Junius 1561. zu Wembding, dann hernach zu Amberg 1563. überreichte, hatte besonders der dreyzehnte Artickel die Beschwerde zum Gegenstand, daß nämlich „die „Pfleger und Amtleute das Wort Hoffmarck dermassen „disputiren, und deuten, daß denen vom Adel gar kein, „oder wenig Niedergerichtbarkeit bleibe." Lange nachher brachte die Ritterschaft auf dem 1577. zu Amberg gehaltenen Landtage in einer ausführlichen Replickschrift unter andern im dreyzehenten Artickel die nämliche Klage vor. Von Seite des Vitzthumbs und Räthen zu Amberg, wurde derselben auf Befehl der Landesherrschaft bey jeder neuen Beschwerde, wegen der Ottonianischen Handveste, ihr Begehren jederzeit als neu angemaßt, und ungegründet abgeschlagen, und ihrer Foderung mit Gegengründen begegnet, welche zu meinen im vorigen §. gemachten Beweis einen wichtigen Zuwachs ausmachen.

Ich will, um selbe in ein größeres Licht zu setzen, zuerst die Ursache anführen, welche die Ritterschaft bewog, die Erstreckung des Ottonianischen Freybriefes auf die obere Pfalz zu behaupten, und dann die Gegengründe von Seite der Landesherrschaft, welche in den verschiedenen Resolutionen zerstreuet sind, nachholen, damit man den Beweis, welchen die Pfalzgrafen, Churfürsten am Rhein, gegen das Begehren der Ritterschaft daraus formirt haben, mit einem Blicke übersehen könne.

So

So wie der Ritterschaft auf den in der obern Pfalz gehaltenen Landtägen ihre alte Freyheiten jedesmal confirmirt wurden; so geschah dieß auch im Jahre 1527. in einem besondern Freybriefe, welcher unter den neuern der erste ist: da heißt es: „Wir, Ludwig etc. Churfürst, „und wir Friedrich, beede Pfalzgrafen bey Rhein, und „Herzogen in Bayern, etc. Gebrüdere, bekennen — mit „diesem Brief, für uns, unsere Erben, und Nachkommen regierende Fürsten unsers Fürstenthumbs hie„oben zu Bayern, daß wir unser lieb getreu, nemb„lich die Ritterschaft gemeldts, unsers Fürstenthums, „und Lands hieoben zu Bayern, derselben Erben und „Nachkommen, bey ihren alten Edelmanns-Freyheiten, „Herkommen und Gebrauchen, Recht und Gerechtigkei„ten, so sie hievor von unsern Vorfahrern, **Königen** „und Fürsten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu „Bayern löbl. Gedächtniß erlangt und gefreut, dabey „gnädiglich bleiben lassen, schützen und schirmen sollen „und wollen, und ihnen die hiemit bestättet haben, und „sie weiter darüber zu beschweren nicht gestatten."

Weil in diesem Freybriefe auch von königlichen Freyheiten, und Gerechtsamen die Rede war, so wollte die oberpfälzische Ritterschaft daraus den Schluß ziehen, daß unter der Confirmation von 1527. auch die Handveste von 1311. verstanden seye; indem selbe vom Herzoge Otto, einem Könige herrührte, mithin auch eine königliche Freyheit zu nennen wäre.

§. 25.

Allein die Pfalzgrafen am Rhein und Churfürsten wiedersprachen dieser Foderung theils durch die Regierung

Am-

Amberg, welche mit der Ritterschaft deßwegen öfters Handlung pflog; theils unmittelbar durch eigene Resolutionen, in welchen sie sowohl auf ihre übrige Beschwerden rescribirten, als auch ins besondere ihrem Begehren wegen gemeldter König Ottens Freyheit die treffendsten Gründe entgegen setzten: und zwar

Erstens, die Freyheit von 1311. ist zwar Bischöfen, Prälaten, dem Adel und Landsassen des Fürstenthums in Niederbajern gegeben worden; aber nicht umsonst, sondern für eine beträchtliche Geldsumme, welche selbe zum damals bevorstehenden Kriege dem Herzog Otto geleistet haben. Dieß ist aber niemals von den Ständen dieses Fürstenthums der obern Pfalz geschehen; mithin können selbe um so weniger eine Freyheit begehren, welche nicht freyerdings, sondern nur als eine Schadloshaltung, und Vergeltung für hergeschossene Summen ertheilt wurde.

Zweytens, es kann nicht dargethan und bewiesen werden, daß die Hofmarchsgerechtigkeit in der Oberpfalz seit 1311. jemals in wahrer Uebung, und ungestörtem Gebrauch gewesen sey.

Drittens, der Ritterschaft wurden nicht nur in Aufrichtung der Landsfreyheit, sondern auf allen nacheinander gehaltenen Landtagen ihre Privilegien und hergebrachte Freyheiten unspecificirt, confirmirt, ohne daß jemals die Ritterschaft etwas gemeldet hätte von einer besondern Freyheit. Mithin ist diese Ottonianische Handveste als eine Gerechtsame anzusehen, dessen sich die Ritterschaft jetzt das erstemal, und ohne giltigem Grund anzumassen sucht.

Viertens, Der Freyheitsbrief von 1311. ist zwar einige Zeit nach seiner Entstehung auf Oberbajern erstreckt worden, niemals aber auf die obere Pfalz, welche zu Oberbajern hier so wenig mehr gehörte, als wenig sie vorher 1311. ein Theil von Niederbajern war.

Fünftens, Von den Pfalzgrafen am Rhein waren mehrere mit Kron und Scepter geziert; und auf diese, nicht auf König Otto, haben sich die Pfalzgrafen Ludwig, und Friedrich Anno 1527. bezogen. Man hat also nicht nöthig, und man ist auch nicht berechtigt, unter königlichen Freyheiten gerade jene zu verstehen, welche Herzog Otto in Niederbajern, König zu Ungarn ertheilt hatte; und einem Lande ertheilt, mit welchem schon damals, und lange vorher die obere Pfalz keine Verbindung mehr hatte; und Ständen ertheilt, unter welche sich die oberpfälzischen destoweniger mischen konnten, weil sie nicht leisteten, auch nicht aufgefordert werden konnten zu leisten, was jene als eine große Aushülfe ihrem Fürsten verreichten.

Mit diesen Gründen widersprach die Landesherrschaft durchgehends allen Forderungen der Ritterschaft, wenn es darauf angesehen war, daß König Ottens Handveste auch für die oberpfälzischen Stände confirmirt werden sollte. Und es ist also desto gewisser, daß sich die Stände in der obern Pfalz einer Hofmarchsgerechtigkeit der Ottonianischen Handveste wegen niemals haben versichern können; ich sage, der Ottonianischen Handveste wegen; denn ob nicht dem ohngeachtet eine Hoffmarchsgerechtigkeit, oder Niedergerichtsbarkeit, in der obern Pfalz, wie immer, aber doch aus einem ganz andern Grunde in Uebung gekommen sey, erwächst zu einer andern Frage. —

§. 26.

§. 26.

Aventin (a) schreibt: „Omnis Jurisdictio, Potestas maxima, Medioxima, Judicium, Imperium summum, infimum, sicut Jus gladii adhuc penes Principem fuit." &c. Wenn man dieser Stelle, wie sie da liegt, glauben wollte: so müste man behaupten, daß die Landesherrschaft in medio ævo überhaupt auf allen sowohl adelichen, als andern Gütern Ausschlußweise alle Jurisdiktion gehabt habe, und daß mithin vor dem Jahre 1311. keine ständische Jurisdiktion in Bajern könne ausgeübt worden seyn.

Allein Herr von Ehlingensperg setzt zu dieser Stelle, da er sie anführt (b) gleich hinzu: „excepto forsan dem „Dorffsgericht, & alio simili Judicio." und behauptet, es sey sehr wahrscheinlich, daß die Innhaber ganzer Güter, Dörfer, und Gemeinden das Dorfsgericht, oder Dorfsgerechtigkeit, welche man auch Jurisdictionem realem zu nennen pflegt, schon vor der Ertheilung der ersten Handveste, also vor 1311. ausgeübt haben.

Der geheime Kanzler, und Conferenzminister, Freyherr von Kreittmayr sagt in seinem bajerischen Staatsrechte (c) ausdrücklich: „Dergleichen Hofmärcher und gefreyte Sitze fanden sich zwar schon vor dem 12ten Sæculo „in Bajern, jedoch in sehr geringer Anzahl. B. Schm id „S. 2. c. 14. n. 6. Ertl. relat. Bav. P. 2. p. 144." Auch Heineccius (d) leitet den Ursprung der Jurisdictionis patrimonialis in Deutschland von der alten Gewalt der Herren über ihre Sclaven, oder Leibeigene, und Freygelassenen her; und widerlegt diejenigen, welche die Ottonische

sche Handveste als den Ursprung derselben ansehen, und mithin diesen Ursprung erst in das Jahr 1311. setzen wollen.

In einer neuern Abhandlung (e) wird bewiesen, daß die bajerischen Grafen in ihren Grafschaften, nachdem selbe erblich geworden waren, in medio ævo die Jurisdiktion nicht nur in geringern, und Civilfällen, sondern auch in größern, und Criminalverbrechen, ausgeübt haben. Denn, da der Herr Auctor de Comeciis Boiariæ (seu comitatibus) handelt, schreibt er folgendes: „Jurisdictio per vocem Comeciæ expressa Comprehendit „non solum Jus inquirendi & puniendi Delicta civilia „*Leviora*; — sed etiam Jus cognoscendi, atque judi„candi de Caussis majoribus criminalibus.“ Ferner sagt er: (f) „hæ Comeciæ fuerunt hæreditariæ.“ — und im §. 12. „fora, ni fallor, sequenti ordine sese ex„cipiebant. 1. infimum fuit Judicium pedaneum. Hoc „paucis Hundius describit. (Das Dorfgericht.) „2. Fo„rum proximum huic fuerant Comeciæ *nomine Comitum*, „& Judicia provincialia Nomine Ducum administrata.“

Er merkt daher nicht umsonst an, daß das regierende Haus Wittelspach, da es nach und nach verschiedene Grafschaften an sich brachte, nicht erst *angefangen*, sondern vielmehr fortgefahren habe, die Jurisdiktion in selben auszuüben.

So wahr es demnach ist, daß es in Bajern lange vor dem 14ten Jahrhunderte eine Jurisdiktion gab, welche nicht im Namen der Herzoge, sondern der Grafen ausgeübt wurde: So wenig ist bereits noch die daraus entspringende Frage beantwortet: was denn eigentlich durch

den

den Freyheitsbrief des Herzogs Otto vom Jahre 1311. für ein noch nicht gehabter, wesentlicher Vortheil den Ständen verliehen worden sey? — Es mag nun dieser Freyheitsbrief als eine Vermehrung der ständischen Freyheiten, und als ein Zusatz zu denselben angesehen werden; oder es mag den niederbajerischen Ständen hauptsächlich die Niedergerichtsbarkeit auf allen ihren neu an sich gebrachten Gütern ertheilet worden seyn; was es immer ist: So bleibt es allemal mehr als wahrscheinlich, daß die Hauptabsicht dieser Handveste ganz eine andere war, als jene, der ständischen Niedergerichtsbarkeit ihr erstes Daseyn zu geben.

Dieß erhellet noch deutlicher aus dem, was in jenen Resolutionen vorkömmt, welche in der Folge im sechzehnten Jahrhundert von den Churfürsten, Pfalzgrafen am Rhein, an die oberpfälzische Ritterschaft auf ihre Beschwerden ergangen sind, und die ich bisher schon öfters angeführt habe. Denn so oft sich immer die Ritterschaft über die Churfürstlichen Beamten wegen Beeinträchtigungen, und Eingriffen in ihre Niedergerichtbarkeit beklagten, wurde ihr jedesmal von der landesherrschaft, der Grund, auf dem sie ihre Klagen gründeten, geradezu widersprochen, die Niedergerichtsbarkeit, in so fern sie eine Folge der Ottonianischen Handveste seyn sollte, nicht zugestanden, und ihre wiederhollte Begehren, diese Freyheit auch bey ihnen in wirkliches Wesen kommen zu lassen, ohne Umstände abgeschlagen. Ja so gar, als die Ritterschaft auf dem Landtage zu Amberg Anno 1545. die Confirmation der besagten Ottonianischen Handveste zur Bedingniß ihrer Bewilligung der weitern Bürgschaft, und Erstreckung des Ungelds machen wollte, erklärte sich Churfürst Friedrich II:

er wolle eher der Ritterschaft Hülfe entrathen, als diese Freyheit confirmiren, annehmen und in ihre Wirklichkeit kommen lassen. Denn man sah Churfürstlicher Seits dieses Begehren der Ritterschaft allzeit als eine bedenkliche Sache an: weil durch Ertheilung einer solchen Freyheit die Churfürstlichen Kammergüter nicht wenig geschmälert würden. Und doch ist fürs erste gewiß, daß schon im Jahre 1563. die Pfleger und Landrichter, die in ihren Aemtern gelegenen Hofmarchen in ihren Berichten namentlich angezeigt haben: (g) diesem zufolge waren: Gleyritsch, Stein, Weihern, Trausnitz, Guttenegg, Allfaltern, Frohnhofen, und Wolfering im Pflegamt Nabburg; Lintach, Teuern, Amerthall, und Ursensollen im Landrichteramt Amberg. Dietterskirchen, Thannstain, Winklern im Landrichteramt Neunburg. Naidenbuech im Pflegamte Hochenfels. Thonhausen im Pflegamte Bernau. Pilsach im Pflegamte Pfaffenhofen und Niedermurach, Hofmarchen.

Fürs zweyte wurde in einer Rubrick der Resolution von 1567. ausdrücklich verordnet: „Daß die Hofmarchsherren bey der Niedergerichtbarkeit sollen gehandhabt werden.“

(a) Aventinus in annalibus Boior. lib. 7. n. 20.

(b) Tractat. de Jure hofmarchiali. Cap. III. pag. 11. n. 1.

(c) §. 188. pag. 432.

(d) Dissertatio juridica inauguralis de origine atque Indole Jurisdictionis patrimonialis. §. 10.

(e) J. E. Seifrid. Dissertat. de Comeciis in Boiaria. pag. 22. §. 8.

(f) Ibid. §. 9. Coroll. II.

(g)

(g) „Was in dem Fürstenthumb der obern Pfalz Anno 1563. „ für Hoffmarchen gewesen.“ L. c.

§. 27.

Es gab also in der Oberpfalz eine Niedergerichtbarkeit, ohne daß selbe durch den Ottonianischen Freybrief hätte können eingeführt werden; indem er sich auf die Oberpfalz gar nicht erstreckte. Mithin wird das im vorigen §. angegebene System nicht nur bestärkt, sondern ich kann auch die folgenden zwo Wahrheiten desto füglicher vereinigen; nämlich: Erstens, die in der Ottonianischen Handveste ertheilten Freyheiten erstreckten sich nicht, auf die Oberpfalz, und

Zweytens, doch gab es von jeher eine Niedergerichtsbarkeit in der Oberpfalz, „bey der die Hofmarchsherrn „ sollen gehandhabt werden.“

Diese zween Sätze werden nimmer widersprechend scheinen, wenn man bedenkt, daß der zweyte nicht so zu verstehen sey, als wollte die Landesherrschaft die Ottonianische Handveste erkennen, die sie doch allzeit widersprochen hatte. Nein, diese bleibt für immer eine für uns fremde Gerechtsame. Wenn die Hofmarchsherrn bey der Niedergerichtbarkeit gehandhabt wurden: so geschah dieß nicht in Kraft der Ottonianischen Handveste; sondern weil sie es von alters hergebracht. Welche sie gergebracht hatten, durften sie ausüben, aber nur so ausüben, wie sie selbe hergebracht hatten; denn es heißt in der obigen Resolution: — „So will Sein Churfürstl. Gnaden, daß „ hinfort die Hoffmark-Herren bey ihrer Gerichtbarkeit,

„ wie Sie die yden Orts hergebracht, und berechtiget seyen, unbetrübt und ungeirrt durch die Amtleut, „ und sonst meniglich von Seiner Churfürstl. Gnaden „ wegen, gelassen werden.“ —

Und so wäre auch diese Niedergerichtbarkeit blos auf das Herkommen, und jene Adeliche, welche sie hergebracht, eingeschränkt geblieben, wäre nicht Churfürst Ludwig VI. bewogen worden, dem Begehren gemeiner Ritterschaft nachzugeben, und dieser Niedergerichtbarkeit, die bisher, als keine allgemeine, sondern nur einigen vom Adel zustehende Freyheit anzusehen war, eine größere Ausdehnung zu geben, und alle und jede von der Ritterschaft zu berechtigen, daß sie die Niedergerichtbarkeit insgemein auf allen ihren Gütern sollten ausüben können, sie mögen Hofmärkte, Edelmannssitze, Schlößer, Dörfer, und andere ganze Corpora und Haupt = oder einschichtige Güter seyn.

Ich schließe aus diesen allen:

Erstens, daß die Niedergerichtbarkeit anfangs nicht jedem von der Ritterschaft, und Adel ohne Unterschied zugestanden wurde, sondern nur jenen, welche die Hofmarchsgerechtigkeit von unfürdenklichen Zeiten hergebracht haben; darum hieß es in der Resolution: „ Die Hoffmarchs = Herren, Leute, die die Niedergerichtbarkeit „ schon haben, schon ausgeübt haben.

Zweytens, daß die Niedergerichtbarkeit gleich anfangs nicht allen in gleichem Maase zugestanden wurde, sondern bald mit mehr, bald mit wenigern Effekten. Denn es heißt: Wie Sie die ydes Orts hergebracht, und berechtiget seyn.

Drit=

Drittens, daß die Niedergerichtbarkeit in der Oberpfalz dem unfürdenklichen Herkommen ihr erstes Entstehen, die gesicherte Dauer aber, und ihre allgemeine Ausdehnung auf die ganze Ritterschaft, „als einen vornehmen Stand dieses Fürstenthums,“ der Resolution des Churfürsten Ludwig VI. vom Jahre 1579. zu verdanken habe.

§. 28.

Man sollte nun glauben, vor dieser Resolution von 1579. wäre die einzige Richtschnur, nach welcher der Hofmarchsherr die Niedergerichtsbarkeit ausüben könnte, das Herkommen, „wie er sie yedes Orts hergebracht,“ gewesen; Allein schon die Resolution von 1567. bestimmte näher, was die Niedergerichtbarkeit, oder Hofmarchsgerechtigkeit in sich fassen soll. Diese Bestimmung erleichtert mir die Beantwortung der 4ten Frage, nämlich: Aus was für Rechten bestund die Hofmarchsgerechtigkeit in der obern Pfalz bis auf das Jahr 1628.? —

(A) Alle Fälle, diejenigen ausgenommen, welche oder vermöge der Gesetze oder durch Gewohnheit malefitzisch waren, wurden von den Hofmarchsherren verhandelt, und gerechtfertiget; es möchte sodann gerichtlich, oder außergerichtlich geschehen. Die Resolution von 1367. zeigt die Fälle an, welche für malefitzisch, und jene, welche für niedergerichtlich zu halten wären. Diese waren die geringeren Fälle, als:

1.) „Die Straf des Fluchens, Schwörens, Gottlästerens „zum ersten, anderen, und dritten mal.

2.) „ Raufen, Schlagen, Verwunden, Nemmen,
„ Stossen, Werfen.

3.) „ Schmähung, die nicht an gefreyten Orten beschehen, und nit peinlich, oder uf Wiederrufen geklagt werden.

4.) „ Diebstahl unter vier Schilling Amberger Wehrung.

5.) „ Alle bürgerliche Sachen, die vom peinlichen nit herrühren, als in persönlichen Sprüchen, um Schuld, Bürgschaft, Injurien, u. d. gl.

6.) „ Item alle und yde geringe Handlung, so in den Malefitzfällen nit begrifen, noch von Rechts oder Gewohnheit wegen darein gehörig seyen."

Diese niedergerichtlichen Fälle wurden auf weitere Supplication der Ritterschaft von Churfürst Ludwig VI. 1579. (a) aus besonderen landesherrlichen Gnaden mit noch andern vermehrt: nämlich: es sollten neben den ebengenannten sechs Gattungen unter die niedergerichtlichen Fälle noch ferner gerechnet werden:

1.) Abhaung der Finger, Nasen, Ohren, und anders dergleichen.

2.) Unehliche Beywohnungen, und Fornicationes simplices (so lange keine Schwängerung erfolgte, noch auch um Annehmung des Kindes, oder der Ehe halben geklagt wurde.) Die irrigen Ehesachen, welche vermög Churfürstl. Pfalz Ehe-Ordnung nicht verglichen werden mögen; wenn nicht etwas Malefitzisches bey diesen Punkten mit unterlief,

oder

oder etwas das für sich sowohl, als von Rechts, und Gewohnheits wegen an das Churfürstl. Ehegericht gehörig war.

3.) Die Ueberätzung, Uebermähung, Ueberschneidung, Ueberzäunung, Uebermeyßung, und Ueberackerung.

4.) Abschied seinen Unterthanen geben; da denselben nicht gelebt wurde, sie dazu anhalten.

5.) Sich selbst zu seinen Gütern, Zinsen, Scharwerken, Dienstbarkeiten, und andern billigen Gehorsam durch gebührliche Wege verhelfen.

Entstund ein Streit zwischen den Amtleuten, und Hofmarchsherren, ob der oder jener Fall malefitzisch oder niedergerichtlich sey: so muste dieser Streit dem Regimente berichtet, und von selbem entschieden werden. Dieß wurde auch in der Resolution von 1579. mit dem Beysatz wiederholt, daß sich jener, der sich durch einen Ausspruch des Regiments beschwert finden sollte, des bewilligten Austrags allerdings bedienen könne.

So gehörten auch Streitigkeiten, welche unmittelbar Grund und Boden betraffen nicht vor die Hofmarchs- sondern vor die ordentlichen Landgerichte, inner welchen die Hofmarchen lagen, zur Entscheidung; und zwar nach Inhalt beyder Resolutionen von 1567., und 1579. „doch, „heißt es in letzterer, soll den Hoffmarchsherren, oder „denen vom Adel zugelassen seyn, in häblichen Sprüchen „den Anfang zu machen; zwischen den Partheyen die „Güte zu versuchen; dieselbe in der Güte zu vertragen, „und zu verabschieden."

(B) Die Hofmarchsherren richteten über die in ihren Hofmarcken gelegenen Güter unter ihren Unterthanen Verträge, und andere Kontrakte auf; siegelten selbe; setzten Vormünder; inventirten, und nahmen die Vormundschaftsrechnung auf. (b) Nur konnte nicht gegen die Churfürstl. Polizey= und Landordnung verfahren werden.

Das nämliche gestand ihnen auch Ludwig der sechste zu. (c) „Inventiren, Vormund setzen, dieselben ver=„pflichten, Rechnung von ihnen nehmen, Theilung auf=„richten, seine Unterthanen verhören, vertragen, Ver=„träg und Contràcte über seine Güter fertigen, und sie=„geln." Welch alles einen Zusatz zu den niedergerichtlichen Fällen ausmachte.

In Malefitzsachen schickten sie das Inventarium demjenigen Amtmann zu, in dessen Amte die Hofmarch gelegen war; hielten das Gut in fleißiger Verwahrung, und erwarteten damit des Landesfürsten Bescheid. (d)

Bey dieser Macht zu richten in allen Fällen, die der Niedergerichtbarkeit unterworfen waren; blieb jedoch den Unterthanen für allzeit freygestellt, sich gegen ihre Hofmarchsherren bey dem Regimente zu beklagen, und in Rechtssprüchen an das Hofgericht zu appelliren. (e)

(a) Resolution von 1579.

(b) Resolution von 1567.

(c) Resolution von 1579.

(d) Resolution von 1567. und 1579. wo es heißt: „Daneben so „sollen auch hinwiederum die vom Adel in Fällen, da durch „sie inventirt, und dieselbe Fäll für malefitzisch erkennt, „und ausgeführt werden, alsdann dieselbe aufgerichte Inventaria den Churfürstl. Amtleuten, in dessen Amt die

„Hoff-

„ Hoffmärk, oder Edelmannssitze gelegen, überschicken, und „ ihnen bevorstehen, da sie wollen, Copias davon zu ma„ chen, und zu behalten:" —

(e) Resolution von 1567. Jene aber von 1579. setzt hinzu: „ Doch „ daß auch hinwieder die verlurstige Unterthanen ihren Jun„ khern, zu Erstattung des Unkostens, und nach Gelegen„ heit der Uebertrettung zu gebührender Straf angehalten „ werden." —

§. 29.

Nun entstehen hier noch zwo Fragen: erstens, über welche Leute sich die niedergerichtlichen Fälle eigentlich erstreckt haben, und zweytens: wie weit die Hofmarchsherren ausser der Etter, Zaunstadt, oder Umfang berechtiget waren?

Gemäß den Resolutionen von 1567. und 1579. ist es fürs erste gewiß, daß die Hofmarchsherren die Niedergerichtbarkeit in ihren Hofmarchen ausüben konnten, innerhalb der Etter, Zaunstadt, oder Umfang (welche Worte das nämliche sagten) und zwar nur über ihre eigene darinn sitzende Unterthanen. Ueber andere Churfürstl., oder adelicher Personen Unterthanen erstreckte sich die Hofmarchsgerechtigkeit nicht; es wäre denn der besondere Fall vorhanden gewesen, daß auch über diese Unterthanen die Niedergerichtbarkeit wäre hergebracht worden.

Was aber die zweyte Frage betrift: so sagt Churfürst Friedrich der dritte (a) ausdrücklich: „ daß er die Gerichtbarkeit über die ausser den Ettern liegende Güter, die „ zwar zur Hofmarch gehörten, dennoch seinem Land und „ Obergerichten, deren viel der Chur incorporirt, aus „ vielen merklichen Ursachen nicht entziehen lassen könne;"

Wenn

Wenn nicht ein Hofmarchsherr in particulari diese Gerichtbarkeit auch auf den ausser den Dorfsetter gelegenen Güttern hergebracht hätte; bey welchen hergebrachten Rechten er von der Landesherrschaft geschützt, und gehandhabt werden sollte. So heißt es in der Resolution von 1567.: „So viel aber andere der Hoffmarkherren „Gütter, und Gründte, so usser der Etter, Zaunstadt, „oder Umfang ihrer Hoffmarken gelegen, belanget thut, „als Eckher, Velder, Wismath, Ennger, Ehegerten, „Hoelzer, Holzgründt, Steg, Weg, Baumbgarten, „Hegcken, und dergleichen ꝛc. — so ohne Mittel von Al„ters in dieselben ir Hoffmarcken erblich gehört, will „Sein Churfürstl. Gnaden, daß an denen Ortten, do „die Hoffmarcken, oder Gerichtherrn berürte Ge„richtbarkeit darauf ruig, Rudtlich, und ohne An„sprach von Allter hergebracht, oder derselben Craft „besonderer Vertreg, Freyheit, oder andere Weg be„rechtiget, sie dabey gelassen, und gehandhabt werden." —

Allein, wie ich schon oben gesagt, hat Churfürst Ludwig VI. (b) die Niedergerichtbarkeit überhaupt auf alle Güter erstreckt, und die Einschränkung weggenommen, welche sein Vater Friedrich III. hinzugesetzt, nämlich daß die Hoffmarchsherren die Gerichtbarkeit ausüben sollten, wo sie selbe hergebracht hätten. Es ist also zu schließen, daß Ludwigs Absicht auch auf die ausser der Dorfsetter gelegene, aber zur Hofmarch gehörige Güter gerichtet gewesen sey; weil schon unter dem Vorfahrer seinem Vater die Gerichtbarkeit auf selben ausgeübt werden konnte, das hiezu erforderte Herkommen aber durchaus in der ganzen Freyheit weggelassen war.

(a) Resolution von 1567.

(b) Resolution von 1579.

Gerichtbarkeit über einschichtige Güter.

§. 30.

Wie wurde es nun aber mit einschichtigen Gütern der Adelichen gehalten, welche nicht zur Hofmarch gehörten, sondern im Landgerichte lagen? hatten die vom Adel auch auf diesen die Niedergerichtbarkeit?

Diese Frage wird desto verständlicher und leichter beantwortet werden, wenn man zuvor jene Freyheit zergliedert, welche in Bajern Edelmannsfreyheit im engsten Verstande genannt wird. Denn in Bajern wurde der Ritterschaft im Jahre 1557. durch den 60ten Freyheitsbrief 1.) die Jurisdiktion auf den einschichtigen Bauerngütern im Landgericht, 2.) das Exercitium des kleinen Weydwerks auf landgerichtischen Boden, und 3.) bey Successionen der sogenannte Mannsvortheil, und Ausschließung der Töchter von väter- mütter- und brüderlichen Verlassenschaft zugestanden. Diese drey ansehnlichen Gerechtsamen machten in Bajern die Edelmannsfreyheit aus.

Findet sich wohl eine solche Freyheit auch in der Oberpfalz? — Es findet sich in der Resolution von Churfürst Friedrich III. vom Jahre 1567. eine besondere Rubrick: „Niedergerichtbarkeit auf denen einschichtigen Gütern.“ Unter diesen einschichtigen Gütern wurden in dieser Resolution einzige Güter und Höfe derer vom Adel verstanden, und deutlich von denjenigen unterschieden,

den, welche zwar ausser der Dorfsetter gelegen, aber doch zur Hofmarch gehörig waren. Hatten nun die oberpfälzischen vom Adel auf ihren einschichtigen Gütern im Landgerichte niedere Gerichtbarkeit oder nicht? Hier müssen diejenigen vom Adel, welche diese Gerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern von Alters ruhig hergebracht haben, unterschieden werden von denjenigen, welche zwar Mannschaft, Rais, Steuer, und Scharwerch, nicht aber zugleich niedere Gerichtbarkeit hergebracht haben.

(Ich muß hier, einer Irrung vorzubeugen, eine Anmerkung hersetzen, welche nicht am unrechten Orte stehen wird; Mannschaft, Rais, Steuer, und Scharwerch werden miteinander in eben allegirter Resolution auch Edelmannsfreyheit genannt. Denn es heißt: „Welcher aber „vom Adel allein die Edelmannsfreyheit, nämlich „Mannschaft, Rais, Steuer, und Scharwerch, „aber die Gericht, Wandel, oder Straf obbestimmter „massen nit hergebracht.“ ꝛc. Diese Edlmannsfreyheit ist etwas ganz anders, als jene in Baiern, und muß mithin mit selber, welche aus den eben vorher angeführten 3. besondern Gerechtsamen besteht, nicht vermischt werden.)

Also, um zu unserer vorigen Distinktion zurücke zu kehren: so wurde den ersteren, welche nämlich ein langes, ruhiges, und offentliches Herkommen beweisen könnten, gestattet, die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren einzigen Gütern, es sey Dorf, Hof, oder Gut, auszuüben. Jenen aber, welche nichts hergebracht hatten, wurden doch von eben dem Churfürst Friedrich dem dritten folgende niedergerichtliche Fälle aus Gnaden zugelassen: Die Inventur in bürgerlichen Sachen, Vormundsetzung, Verpflich-

pflichtung derselben, Rechnungsaufnahme von ihnen, Erbschaftstheilungen, Verhören der Unterthanen in Schuldsachen, und Bürgschaften, Verfertigung, und Besieglung der Verträge und Kontrakten über jene Güter, deren der Adeliche zugleich Grundherr war. In den ehevor benannten Sachen, den Unterthanen, die nicht verglichen werden konnten, billigen Abschied geben, sie dazu anhalten: selbstige Verhelfung zu seinen Güldten, Zinsen, Scharwerchen, Dienstbarkeiten, und andern billigen Gehorsam. Nur sollte der Churfürstl. Lands- und Polizeyordnung nicht zuwider gehandelt, auch die Unterthanen nicht gehindert werden, ihre Beschwerden vor dem Regimente anzubringen.

Diese niedergerichtlichen Fälle, obschon sie nicht eine ganze Niedergerichtbarkeit gestalten: sind doch ein wichtiger Theil von selber, und dienen zum Beweis, daß schon seit 1567. ein Stück von jener Edelmannsfreyheit auch in der Oberpfalz in Uebung gekommen ist, welche den mehrgefreyten vom bairischen Adel so ein glänzendes Ansehen giebt.

Dieß war aber noch nicht genug. Die Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gründen und Gütern gewann auf einmal durch die Resolution Churfürsten Ludwigs VI. von 1579. so viel: daß sie der Ritterschaft überhaupt, als eine allgemeine Freyheit ertheilt wurde. Denn sie erstreckte sich nun mit ihrem ganzen Innbegrif auf alle und jede vom Adel, wenn sie auch dieselbe nicht hergebracht hatten. Denn eben dieser Churfürst Ludwig der sechste, dessen Namen ich so oft schon wiederhollen mußte, weil derselbe der oberpfälzischen Ritterschaft, wegen seiner so sichtbar gewordenen Zuneigung gegen sie, so wich-

tig, und verehrungswürdig ist, und allzeit seyn wird, hörte auf das fortgesetzte Bitten der Ritterschaft, und ertheilte ihr neben der Gerichtbarkeit auf allen Hauptgütern und ganzen Corporibus, von der wir oben bey der Hofmarchsgerechtigkeit gehandelt, auch die Freyheit, die niedergerichtlichen Fälle auf allen ihren einschichtigen Gründen, und Gütern in den Land- und Pfleggerichtern vollkommen auszuüben.

Hier sind also diese Fälle neuerdings zu bestimmen. In der Resolution heißt es: „Wir wollen zu Gnaden zu„gelassen, und bewilliget haben, daß sie, und ein jeder „deroselben (Ritterschaft) — — auch auf ihren ein„schichtigen Gründen, und Gütern, wo die in unsern „Landgerichten und Pflegämtern gelegen, die Nieder„gerichtbarkeit, immassen dieselbe durch unterschiedli„che Fäll, auch mit unterschiedlichen Conditionibus „und Anhängen der Länge nach oberzehlt worden, ru„higlich exerciren mögen." Nun sind in dieser Resolution keine andere niedergerichtliche Fälle angezeigt, als jene, welche den Hofmarchsherrn zugestanden wurden, und die ich oben schon nach der Ordnung anführte. Mithin erhielte die Ritterschaft 1579. die ganze Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern im landgerichtischen, so, wie selbe die Hofmarchsherren ausübeten, und zwar ohne Beding des Herkommens. Denn die Ritterschaft hatte zuvor um diese Niedergerichtsbarkeit gebetten, für alle ihre haupt- und einschichtige Güter, ohne Unterschied, wenn sie selbe auch nicht hergebracht hätten. Weil ihnen nun diese Bitte, ohne Zusatz, Bedingung, oder Einschränkung, frey, so wie sie da lag, gewährt wurde, so ist es klar, daß seit 1579. die Ritterschaft die Niederge-

richt-

richtbarkeit auf den einschichtigen Gütern im landgerichtischen, mithin ein wichtiges Stück von jenem Ganzen auszuüben berechtiget war, welches Ganze man in Bajern seit 1557. Edelmannsfreyheit im engsten Verstand nannte.

Kleines Waydwerk.

§. 31.

Auch das kleine Waydwerk auf landgerichtischen Boden erhielt die oberpfälzische Ritterschaft; zwar nicht schon unter Churfürst Friedrich III., welcher es vielmehr nach der aufgerichteten Polizeyordnung wegen dem kleinen Wildbahn gehalten wissen wollte, mithin selben denen vom Adel gänzlich abgesprochen; es wäre denn, daß sie ihn von Alters ruhig hergebracht hätten. Aber Churfürst Ludwig VI. ertheilte, (a) ungeachtet der Remonstrationen seiner Jäger- und Forstmeister, auch seiner Amtleute wegen den Unordnungen und Widerwillen, welche zu befürchten wären; der oberpfälzischen Ritterschaft, besonders jenen, welche keine eigenen Jagden hatten, die Freyheit auf landgerichtischen Gründen den kleinen Wildbahn, zu rechter Zeit, waydmännisch, und bescheidentlich zu gebrauchen. Dieß kleine Waydwerk begrif nun das Recht in sich, „ einen Vogelheerd zu richten, einen Haasen, Fuchs, „ Rebhun zu fahen, und einen Antvogel auf einem Weyher zu Besserung ihrer Tafel zu schießen."

Dabey wurde aber besonders bedingt, daß dieses Waydwerk durch die vom Adel selbst, oder die Ihrigen gebraucht, und nicht andern um eine gewisse Anzahl Wildprets hingeliehen werde.

So hatte also die oberpfälzische Ritterschaft zwey Stücke von der bajerischen Edelmannsfreyheit, folglich einen wichtigen Theil derselben; wenn sie selbe gleich nicht ganz so, wie der bairische Ritterstand, ausüben konnte, und der eigentliche Name: Edelmannsfreyheit, in diesem Verstande, in der Oberpfalz nicht gehört wurde.

(a) Resolution von 1579.

Aufrichtung der Mulz, und Bräuhäuser, Ehetafern, und Wochenmärkte.

§. 32.

Mulzen, Bräuen, Bierverkaufen, neue Tafern, Wochen- und Jahrmärkte aufrichten, sollte nach der Resolution Churfürst Friedrichs und seines Sohns Churfürst Ludwigs VI. der Ritterschaft nur so weit ferner bewilligt seyn, als sie dieses Recht durch ruhigen Besitz hergebracht hätten. Daher denn auch keine neue mehr ohne besondere Ermeßigung des Regiments errichtet, und auch hierinn der Landes- und Polizeyordnung nachgelebt werden sollte.

Es ist wahrscheinlich, daß die oberpfälzische Ritterschaft größere Freyheit erhalten haben würde, hätten sich nicht die Städte entgegen gesetzt, und sich ebenfalls beklagt, daß die Ritterschaft wieder das alte Herkommen, gegen die lang hergebrachten Freyheiten der Städte, auch die ausgegangenen Landesgebothe selbst, und die gemeinen geschriebenen Rechte vielerley Gewerb und Commercien getrieben, besonders mit Mulzen, Bräuen, Bierverkau-

verkaufen, neue Tafern, Wochen = und Jahrmärkte aufrichten; durch welches freylich den Städten und Märkten wider ihre alte Freyheiten nicht wenig Eintrag hätte geschehen müßen. Nichtsdestoweniger erklärte sich Churfürst Ludwig (a) erstlich wegen des Bierbräuens dahin, „ daß „ denen vom Adel, oder Hoffmarchs = Herren, vermög „ des im Jahre 1534. aufgerichteten Churfürstl. Landge= „ boths, nochmals freystehe, und unbenommen sey, zur „ Nothdurft ihrer Gesäß, und zu ihrem Gebrauch, und „ weiters nicht, ein Präwhauß von neuem aufzurichten." Was aber zweytens die Schenkstätte, und Tafernen betraf, fährt die Resolution fort: „ seynd wir auch zufrie= „ den, und wollen: daß diejenigen, welche ihre eigene „ Schenkstätt und Tafern eine oder mehr, und ihr eygen „ Bier, so sie zu ihrem Hausstat nicht verbrauchen, ihren „ Wirten, gegen Entrichtung gebührliches Ungelts fürzu= „ legen, und auszuschenken, wie recht und ruhig herbracht „ haben, nochmals dabey gelassen werden sollen." Dazu war also ein Herkommen erfodert, wie in der vorigen Resolution von 1567. Allein das Besondere, was als eine Freyheit anzusehen ist, besteht in dem, daß der Zusatz gemacht wurde: „ ob sie schon ein solches nicht „ *continue* exercirt." Denn ehevor war ein beständiges Exercitium erfodert, hier aber ward verordnet, daß das unterbrochene Exercitium nicht schaden sollte, wenn nur solche Ursachen vorhanden wären, aus welchen zu schließen wäre, daß dieß Exercitium nicht deßwegen unterbrochen worden sey, als wollte man sich des Rechts nimmer gebrauchen. Solche Ursachen waren z. B. wenn der Adeliche seines Bieres zu seinem Hausbrauch selbst bedurfte; oder wenn er durch die Amtleute daran gehindert worden, mithin die Landwirthe gezwungen wurden, ihr Bier anderswo zu holen. —

Eine einzige Klausel ist dieser Freyheit beygesetzt: Wenn nämlich das Churfürstl. Landgeboth vom Jahre 1534., auf welches sich die Ritterschaft wegen dieser Gerechtsame bezogen hatte, selbst solche Schenkstätte, und Tafernen abgeschaft hätte, „solche sollten von neuem nimmer aufgerichtet werden.“

(a) Resolution von 1579.

Bleibende Gerechtigkeit auf den Edelmannsgütern.

§. 33.

In der Freyheit von 1527. war etwas festgesetzt, daß der Ritterschaft in der Folge gar nicht gleichgültig blieb. Wenn ein oder mehrere Güter aus einer gefreyten Hand in eine ungefreyte, eines Prälaten, Burger, oder Bauern kamm: wurde die Mannschaft, Raiß, Steuer, und Scharwerk nicht mehr dem neuen Gutsinhaber geleistet, sondern es ward mit diesem Gute gehalten, wie mit andern Prälaten, Geistlichen, Burger- oder Bauerngütern, Hofmarchen, Edelmannssitze, Sedelhöfe, und andere Corpora mit den dazu gehörigen Gütern wurden auf diese Weise, wenn sie an Bürger verkauft waren, aus der Ritterschaft zu den Städten gezogen, und in ungefreyte verändert, gemeine Ritterschaft aber nicht wenig geschmälert. Sie brachte daher ihre Beschwerde schon bey Pfalzgraf Friedrich III. vor, welcher aber den Freyheitsbrief von 1527. ganz wörtlich verstanden, und von keinem Unterschiede unter ganzen oder einschichtigen Gütern wissen

wollte.

wollte. Sein Sohn Pfalzgraf Ludwig VI. hatte schon bey der Erkaufung ungefreyter Güter zwischen ganzen und einschichtigen unterschieden. Nur diese sollten Edelmannsfreyheiten erlangen, wenn sie von ungefreyten in gefreyte Hände kämmen. Er bewilligte also auch im umgekehrten Falle das nämliche (a). — Ganze Corpora sollten nämlich keine Veränderung leiden, wenn sie auch in ungefreyte Hände kämmen; hingegen einschichtige Güter wurden landgerichtisch. Und das Privilegium von 1527. war also wohl von den einschichtigen, nicht aber von ganzen Gütern zu verstehen: „ Hoffmarcken, Edelmannssitz, und „ andere ganze Corpora — sollen nicht landgerichtisch werden, sondern mit allen Ihren daraufstehenden Hoffmärklichen, und Edelmanns = Gerechtigkeiten, „ und Freyheiten, als Gericht, Wandel, Straf, Gebiet, „ Verbott, Mannschaft, Steuer, Reiß, Scharwerck, „ und was ꝛc. — mehr Herkommen ist — allerdings also, „ wie sie der Verkäufer inngehabt, und besessen, unverändert gelassen werden." —

(a) Resolution von 1579.

Stellung der strafbaren Unterthanen und Frevler.

§. 34.

Wenn die vom Adel Niedergerichtbarkeit auf allen ihren Gütern hatten, so war zur Ausübung derselben nothwendig, daß der Gerichtszwang dem die Verbrecher, in niedergerichtlichen Fällen, unterworfen waren, sich thätig verhielte; ich verstehe darunter, daß man sie Churfürstl.

Seits unterstützte, wenn Personen, welche dem Landgerichte unterworfen waren, auf ihren Gütern verbrachen. Daher resolvirte nicht nur Pfalzgraf Friedrich der dritte 1567., sondern auch Ludwig VI. 1579. daß ein Landgerichtischer „wenn er in einer Hoffmarken, oder einem an„dern Gut, darauf einem von Adel die Gerichtsbarkeit „zustehet, in Fällen der Niedergerichtbarkeit anhängig „wissentlich verbricht — wofern er wohl gesessen, solcher „seiner Verhandlung halben, weder von den Ambtleuten, „noch Hoffmarcksherrn auffgehalten, noch angenohmen, son„dern an seinen Herrn mündlich oder schriftlich, denselben „auf einen benannten Tag, in die Straf zu schaffen be„gehrt werden, auch derselb sein Herr demselben also „nachkommen solle. Wann aber der Verbrecher nicht „dermassen angesessen, auch kein Burgschaft haben kann: „so soll dem Gerichtsherr unverwehrt seyn, denselben in „seiner Obrigkeit anzunehmen und aufzuhalten."

Diese Stellung der verbrechenden Unterthanen extendirte Pfalzgraf Ludwig 1579. für alle Gerichtsherrn vom Adel auf alle ihre Edelmannssitze, Schlößer, Dörfer, und andere ganze Corpora, und Hauptgüter, darauf sie die Niedergerichtsbarkeit entweder von Alters hergebracht, oder erst vermög der nämlichen Resolution von 1579. aus Gnaden bekommen haben.

Hieher gehört auch die Befreyung vom Henkergeld. Bey jedem malefitzischen Fall wurde dasselbe dem alten üblichen Herkommen gemäß, von den Unterthanen erhoben; von eben dem Churfürst Ludwig aber den Unterthanen derer vom Adel fürs künftige gänzlich erlassen, und den Amtleuten hierüber Befehle ertheilt.

Aus-

Ausräumung der Oedländer.

§. 35.

Sowohl von Churfürst Friedrich dem dritten als Ludwig VI. (a) wurde denen vom Adel ferner das Recht bestättiget, die Oedländer, darauf vorhin Dörfer, Häuser, Mannschaften, und anders gebaut gewesen, wieder auszuraumen, und aufzubauen auf ihren eigenen Gütern und Gründen.

(a) Resolution von 1579.

Steuer- und Ungeldsbefreyung.

§. 36.

Mit seinem Gute sowohl, als seiner übrigen ganzen Baarschaft. (a) war der adeliche Gutsbesitzer von der Landgerichtssteuer befreyet; dafür aber nur mit der auf ihn treffenden Quota derjenigen Rittersteuer belegt, welche auf Landtägen von der Landschaft selbst, ohne Zwang verglichen, und auf jedes einzelnes Glied verhältnißmäßig repartirt wurde.

So war auch das Ungeld, welches jeder unbefreyte Gutsinnhaber bezahlen muste, dem Adelichen ganz erlassen, wie es klar aus jener Ungeldsordnung erhellet, welche auf den in den Jahren 1563. und 1598. gehaltenen Landtägen aufgerichtet wurde; denn hierinn wurden die Personen genannt, auf welche sich die Ungeldsbefreyung erstrecken sollte; und da heißt es: „Zudeme die Prälaten, oder

„ Klöster, oder Verwalter, auch die von der Ritter-
„ schaft vom Adel, so ohne Mittel Pfalz-Landsassen
„ sind, das ist, zu den Stand der Ritterschaft gehö-
„ rig.“ —

(a) „ Resolution wegen Versteurung der Landsässen Baarschaft,
„ und des Landsässen-Abtrags. de dato 27ten Jenner
„ 1609.“

§. 37.

Alle diese bisherigen Freyheiten und Privilegien confirmirte Pfalzgraf Friedrich IV. Churfürst im Jahr 1598. (a); nachdem der oberpfälzische Landmarschalk, und andere vom Ausschuß gemeiner Ritterschaft den 18ten Februar um Declaration, und Confirmation aller Freyheiten, welche sie 1579. vom Pfalzgraf Ludwig erhalten hatten, schriftlich gebetten. Die Worte sind folgende:
„ Als lassen Ihre Churfürstl. Gn. es in dem übrigen aller-
„ dings bey derselben Disposition bewenden, thun auch
„ solche hiemit ihres Theils, jedoch mit Erläuterung des
„ dritten Punctens, (b) gnädigst confirmiren.“

Man bemerkt bey diesen ansehnlichen Freyheiten und Privilegien, daß sie den Oberpfälzischen vom Adel, welche der Ritterschaft zugethanene Mitglieder waren, ertheilt worden sind; mithin ergiebt sich die Folge von selbst, daß sie nicht auch für jene verstanden waren, welche zwar gefreyte Güter an sich gebracht und besessen haben: für ihre Person aber weder adelich, weder vom Landsfürsten zu gefreyten Personen gemacht worden sind.

Wenn

Wenn daher ein adeliches Landsässengut von einem von Adel, und der oberpfälzischen Ritterschaft zugethanenen Mitgliede einer ungefreyten Person, als einem Prälaten, Burger, Bauern verkaufet worden, so ist solches Gut alsobald landgerichtisch geworden, das ist von der Ritterschaft ausgezogen, der Innhaber wurde nicht mehr auf Landtäge beschrieben, mit der Landsteuer nicht mehr in der ritterschäftlichen Quota belegt, nicht Ungeldsfrey gelassen, noch einigen andern Landsassen Privilegiums, das nicht auf dem erkauften Gut schon selbst gehaftet hat, fähig gehalten. Eine solche ungefreyte Person, und Innhaber des so zu reden vorhergewesten Landsässenguts wurde bey dem Landgerichte gerechtfertiget, und von da aus mit Steuer für seine Person, und dem Gut, wie für andere seine Güter, nicht weniger mit der Raiß, Holz Musterung und Scharwerk belegt, das Ungeld von ihm und den Seinigen eingefodert, und also in allem zum Landgericht gleich anderen Burgern, und Bauern gezogen.

Da begab sich denn sehr oft der Fall, daß einer, der nicht von adelichen, sondern geringen Herkommen, mithin der Freyheiten des Adels nicht fähig war, ein adeliches Landsässengut an sich brachte. Wollte er darauf der Landsässerey, und Edelmannsfreyheiten genießen, oder nicht vielmehr mit seiner Person und Gut dem Landgerichte wie andere Privatpersonen und Güter mit Raiß, Steuer, Scharwerk, Ungeld u. d. g. unterworfen seyn, so hatte er keinen andern Weg, als von der Landesherrschaft solches als eine bloße Gnade, oder mittels eines gewissen Recompenses zu erhalten. Dieser Recompens nun ward von der Zeit der ertheilten Freyheit immer ein Abtrag genannt.

(a) Declaration des dritten, und Confirmation aller übrigen Punkten der Ritterschaft Freyheit. von 1598.

(b) Dieser Punkt betraf: „Steuer und Raiß von der vom Adel „erkauften Gütern.

Landsässen Abtrag.

§. 38.

Ich bekomme also Gelegenheit, an diesem Orte etwas von dem Landsässen Abtrag in der Oberpfalz zu melden, besonders, weil er über die bisher abgehandelten landsäßischen Privilegien mehr Licht verbreitet, und zugleich zum Beweis dient, daß zu einem Landstand in der oberen Pfalz etwas mehr erfordert wurde, als der blosse Besitz eines Gutes, wenn es gleich aus adelichen Händen kamm, folglich für sich ein gefreytes Landsässengut war.

Der Churfürstl. oberpfälzische Regierungskanzler, Lic. Adam Lorenz Böheimb (so nennt ihn die jüngst erschienene Ambergische Chronick pag. 193.) der 1653. starb, mithin unter Churfürst Maximilian I. (✝ 1651.) und Ferdinand Maria lebte, verfertigte unter der Regierung des letztern eine ausführliche Relation „über die oberpfälzische „Landsässenfreyheit und den sogenannten Abtrag." — Diese vortreffliche Arbeit ist mit zu viel Einsicht in die oberpfälzische Regierungsverfassung geschrieben, als daß es mir nicht erlaubt seyn sollte, so viel davon zu benutzen, als eben an diesem Orte zu dem Zweck meiner Abhandlung paßt. —

Die Relation besteht aus Beantwortung fünf nicht unwichtiger Fragen: Die erste ist: Was ist dieser Abtrag,

trag, und woher hat er seinen Anfang, und Ursprung genommen? —

Die zweyte. Von was Wirkung und Effect ist solcher vor diesem gewesen? und hat sich solcher, wie auch dessen Effect auf die Burggüter, und derselben Innhaber erstreckt, insonderheit aber, hat der Abtrag auch das Privilegium der niedern Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern mit sich gebracht? —

Die dritte. Sind die modernen unbefreyten Innhaber der Landsassen- und Burggüter schuldig, zu beweisen, wie, und welchergestalten, sie die Landsässerey, und deren Freyheiten erlangt haben, und kann dergleichen Abtrag in Ansehung, und Betrachtung des jetzigen Standes dieses Landes mit Fug und Recht ferner begehrt, und continuirt werden? —

Die vierte. Läßt es sich nach Gestalten dieser Zeiten, und dieses Landes Zustandes thun, ist es practicirlich und nützlich, daß der Abtrag wieder eingeführt, und eingebracht werde? —

Die fünfte endlich: Was ist in künftigen Fällen, da eine unbefreyte, der Landsässerey für sich selbst unfähige Person, ein Landsässengut käuflich, oder in andere Wege an sich bringen wird, ratione des darum begehrten landesfürstlichen Consens in Obacht zu nehmen, und welchergestalten möchte die Landsässerey-Verwilligung zu verfassen seyn? —

Da ich eben vorher gezeigt habe, wie der Abtrag in der obern Pfalz entstanden sey, so habe ich eben dadurch

schon

schon auf die erste Frage Antwort gegeben, indem den Ursprung des Abtrages wissen schon genug ist, um sagen zu können, was er sey: Er war nämlich ein gewisser Recompens für die von der Landesherrschaft erhaltene Landsässerey, und derselben Freyheit, geleistet von ungefreyten Besitzern gewesener Landsässengüter. Aus den übrigen vier Fragen wähle ich mir nur folgende, welche zu meiner Absicht etwas beytragen, nämlich

1.) In was der Abtrag bestanden? —

2.) Was hatte er für eine Wirkung? und hat er auch das Privilegium der Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern mit sich gebracht? —

3.) Erstreckte sich seine Wirkung auch auf die Erben desjenigen, der den Abtrag geleistet? —

§. 39.

Was das erste betrift, so ist es aus der Landsässen-Matrickel vom Jahr 1570. bis 1615. Fol. 487. gewiß, daß jeder, welcher nicht von Adel gebohren war, und ein Landsässengut an sich brachte, für die darauf erhaltene Freyheit, wenn er sie nicht durch eine unentgeltliche landsfürstliche Gnade bekommen hatte, der landsfürstl. Obrigkeit eine annehmliche Gegenerstattung, erlegen muste, welche in 10 Gulden vom 100 fl. Kaufschilling bestand. Dieß erhellet ebenfalls aus der Resolution vom 24ten Januar 1598. denn darinn wird von Pfalzgraf Friedrich, Churfürst ausdrücklich verordnet, daß alle und jede unadeliche Besitzer gefreyter Landsässen Güter, welche die Landsässerey auf

diesen

diesen mit landesherrschaftlichen Consens noch nicht hergebracht haben, noch vor dem Landtag zur Kanzley nach Amberg beschrieben, und da von ihnen begehrt werden sollte, entweder von jedem hundert Gulden des Kaufschillings zehen für die Landsässerey zu erlegen, oder im Weigerungsfalle von dieser Freyheit gänzlich abzustehen.

§. 40.

In Beantwortung der zweyten Frage nehme ich die obenbesagte Relation des Herrn Kanzlers Böheimb zu Hülfe: nach dessen gründlich durchgedachten Meinung „hat „der Abtrag, oder auch die ohne Abtrag aus Gnaden „geschehene gnädigste Concesßion der Landssässerey dasje„nige wieder gebracht, und respective redimirt, was da„durch, daß das Gut in ungefreyte Hände gekommen, „exspirirt, und dafür aufgelegt worden ist. Oder deut„licher, es ist mit einem solchen unadelichen Innhaber, „und dem besessenen Landsässengut alles in einen solchen „Stand gesetzt worden, als wenn dieses Gut ein guter „alter Rittermäßiger vom Adel innen hätte, in Sachen, „die die Landsässerey, und was derselben anhängig, be„traf.“

Die Wirkung des Abtrags bestand also darinn, daß man die Landsässerey, und was derselben anhieng, erlangte. Mithin wurde der Innhaber eines solchen Guts Erstens für seine Person und mit dem Gut von dem Landgerichte eximirt, und gelangte zu der unmittelbaren landesfürstl. Subjection; hatte also das Privilegium fori. Zweytens wurde er der Ritterschaft einverleibt, und zu den Landtägen beschrieben. Drittens kam er sammt dem Gut aus der Landgerichtssteuer zu der Ritterschaftsteuer.

Vier=

Viertens wurde er des Ungeldes befreyet. Das erste folgt unmittelbar aus der erlangten Landsässenfreyheit, die er mittels des Abtrags, oder durch landsherrliche Conceßion unentgeltlich erhalten hat; und diese brachte dann, vermög oben allegirten oberpfälzischen Freybriefen die Exemtion vom Landgerichte, und Privilegium fori für sich selbst schon mit sich. Das zweyte was Sitz und Stimme auf Landtägen betrift, bezeugen die Landtags-Protocolla. Daß aber ein solcher der Ritterschaft einverleibt, und hinzugefügt wurde, erhellet deutlich aus unterschiedlichen Schadlosbriefen, in welchen die Ritterschaft dem Landsfürsten gestattet hatte, daß er eine gewisse Summe Geldes gegen ihrer Assecuration aufnehmen könnte. Unbefreyte Personen, denen die Landsässerey oder aus Gnaden, oder gegen Abtrag verwilliget worden, wären auch in selben unter der übrigen Ritterschaft mit begriffen. Der Hr. Kanzler Böheimb führt sie in seiner Relation an: „als wie zum Exempel annis 1543. 1548. 1558. der Pe-„trus Appianus, Hanns Schwarz, Paulus Segew. „Hanns Leonhard Pockstainer. ꝛc. so alle Edelmanns, und „Landsässengüter innen hatten.“

Es folgt also offenbar, daß sie der Ritterschaft wahrhaft einverleibt gewesen seyn müssen.

Zum Beweise des dritten würde mir die Resolution von 1609. allein genug seyn, wenn die Befreyung von der Landgerichtssteuer nicht schon aus dem Sitz- und Stimmrechte auf Landtägen folgte. Und in jener Resolution von 1609. bekennet Pfalzgraf Friedrich IV. (a) Churfürst deutlich, daß die unbefreyten Personen, welche Landsässengüter an sich kaufen, wenigst was den Kaufschilling

betrift,

betrift, Steuerfrey sind, ja er verordnet sogar, daß solche unbefreyte Personen wenigst solang, bis auf dem nächsten Landtage mit den Ständen etwas anderes verglichen werden konnte, nicht nur mit dem Kaufschilling, sondern auch mit ihrer übrigen Baarschaft sollten Steuerfrey gelassen werden.

Daß aber viertens eine unbefreyte Person auch vom Ungeld befreyet wurde, beweiset Hr. Kanzler Böheimb nicht nur durch den Bericht vom 30ten November 1614. welchen die Regierung Amberg nach Heidelberg erstattete, wegen Michael Schreyer, gewesten Richter zu Ensdorf, der die Landsässenfreyheit über Göyenöed begehrt hatte; sondern auch durch eine Regierungsresolution vom 4ten November 1612. nach welcher Hanns Christoph Kastner, welcher Ittelhofen erkaufet, und gegen 400 fl. Abtrag die Landsassenfreyheit erlangt hat, angehalten wurde, von der Zeit des Kaufs an, bis auf die Zeit, da er den Abtrag entrichtet, nicht allein die Steuer von seinen Haab und Gütern, sondern auch das hinterstellige Ungeld zu entrichten. Also war er zur Bezahlung der Steuer länger nicht, als bis zu entrichtetem Abtrag gehalten. Es muste also der Abtrag die Ungeldsbefreyung zur Folge haben. Es folgt das nämliche auch aus der oben §. 36. angeführten Ungeldsordnung: welche auf den Landtägen von 1563. und 1598. aufgerichtet worden ist. Gemäß dieser war die Ritterschaft vom Ungelde befreyet, mithin auch jede unbefreyte Person, welche mittels Abtrags, oder aus Gnaden die Landsässerey erhalten hat; denn dadurch wurde sie der Ritterschaft einverleibt.

(a) Resolution von 1609.

§. 41.

Nun fragt sich weiters, brachte dieser Abtrag auch das Privilegium der Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern mit sich? — Konnten die unadelichen Innhaber der Landsässengüter in Kraft des Abtrags auch der niedern Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern berechtiget werden, oder wurde etwas mehr dazu erfodert? — Der Regierungskanzler Böheimb glaubt in seiner Relation, daß eine unadeliche, mithin an sich selbst ungefreyte Person, wenn sie gleich durch landesherrliche Conceßion, oder Abtrag die Landsässerey auf einem erkauften freyen Gute erlangt hat, deßwegen doch der Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gründen im Landgerichte nicht fähig geworden sey. Denn eintweder sind diese einschichtigen Gründe solche, die der Ungefreyte ohne einem andern Corpore, mithin ganz allein, erkauft hat, oder solche, welche er samt einem anderen Corpore oder Landsäßengut, von einem adelichen Landsassen an sich gebracht. — Im ersten Falle sind folgende Gründe für obige Meynung:

1.) Die Fähigkeit, die Jurisdiction auf den einschichtigen Gütern im Landgerichte auszuüben, hieng nicht allein von der Landsässerey ab, sondern es wurde über diese noch ein alt adeliches rittermäßiges Geschlecht erfordert. Wir können uns davon in allen Resolutionen, besonders in der Resolution von 1579. überzeugen: denn da heißt es: „Wenn ein dergleichen einschichtig Gut vorher: „in eines Edelmanns Hand gewesen ist, und nachmal „von einem Ungefreyten wieder in eines Edelmanns „Hand kömmt.“ Landsaß also, und Edelmann zugleich muste der gewesen seyn, welcher die Niedergerichtbarkeit

auf

auf den einschichtigen Gütern ausüben wollte. Nun macht aber die Landsässerey allein, welche man durch den Abtrag, oder freye Conceßion erhalten hat, keinen zu einem Edelmann.

Es wäre also dieser Grund allein schon wichtig genug zum Beweis, daß ein ungefreyter Acquirent der Landsässen Freyheit, der Niedergerichtbarkeit auf einschichtigen, und separirt erkauften Gütern noch nicht fähig geworden, wenn nicht eine Resolution vom Churfürsten Friedrich (a) vom Jahr 1601. uns den zweyten noch klåreren Beweis an die Hand gåbe. Es wurde bey Gelegenheit der Verkaufung des Landsässenguts Keubitz die Frage aufgeworfen, ob ein Unadelicher, welcher die Landsässerey auf einem erkauften Landsässengute durch herrschaftlichen Consens, oder Abtrag erhalten, bey Erkaufung anderer Güter, die Landsässenfreyheit auf selben neuerdings durch Abtrag oder Conceßion erhalten müsse, oder ob er ohne weiters selber durch einen einzigen Abtrag fähig geworden sey? — Diese Frage ward in der angezeigten Resolution so beantwortet: „Da ein solcher unbefreyter, oder auch seine Kinder, „über dasjenige Gut, davon er bereits den Abtrag er„legt, also der Landsässenfreyheit darauf fähig worden, „noch mehrere Güter kaufen, und an sich bringen wurde, „daß gleichwohl der Abtrag des zehenden Gulden vom „Kaufschilling, als wie beym ersten Gut beschehen, müsse „bezahlt werden.“

Es ist also keinem Zweifel mehr unterworfen, daß ein solcher Unadelicher wegen seiner durch Abtrag oder Conceßion erlangten Landsässenfreyheit, derselben auf andern darnach erlangten einschichtigen Gütern nicht fähig

geworden sey, um destoweniger wurde er der Niedergerichtbarkeit auf selben fähig; denn als diese in der Resolution von 1567. denen vom Adel auf allen ihren einschichtigen Gründen, worauf sie die Edlmannsfreyheit, nicht aber die Niedergerichtbarkeit hergebracht haben, ertheilt wurde; war ausdrücklich eine Ausnahme gemacht, und verordnet, daß sich diejenigen, welche die Edelmannsfreyheit auf den einschichtigen Gütern nicht hergebracht haben, und mehr nicht, dann Zins und Gildt darauf einnehmen, niemals beykommen lassen sollten, sich der Niedergerichtsbarkeit darauf fähig zu glauben.

Nun solche waren die unadelichen Acquirenten der Landsäßenfreyheit, von welchen ich kurz ehevor bewiesen habe, daß sie dieselbe auf den einschichtigen Gütern durch einen einzigen Abtrag allein, nicht erhalten haben. Mithin bleibt der erste Satz wahr: der Abtrag brachte das Privilegium der Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern, die besonders und allein sind erkauft worden, nicht mit sich.

Aber zweytens auch nicht auf jenen einschichtigen Gütern, welche ein adelicher Landsaß einem ungefreyten zugleich mit seinem Landsässengut verkaufet. Diese einschichtigen Güter wurden ohne Zweifel Landgerichtisch, denn weil die Landsässerey für sich selbst nicht adelich macht, so kammen sie eben so in ungefreyte Hände, als wenn sie ein Unadelicher, der gar auf keinem Gute Landsässerey erhalten hat, an sich gebracht hätte. Es muß nun entweder diese Behauptung wahr, und gegründet seyn, oder das gemeine Recht muß falsch sagen: Ein adeliches Gut adelt den Besitzer nicht, es müßte denn von einem herrühren, der das Recht zu Adeln hätte. Und die vom Adel

müßten

müßten mit Uebergebung ihrer adelichen Güter viele Bürger, und Bauern zu Edelleuten machen können.

Daß übrigens auch auf den Burggütern die Landsässerey, und insonderheit die Ungeldsbefreyung zur Hausnothdurft sine restrictione ad certam Quotam, durch den Abtrag erlangt worden sey, beweiset Herr Kanzler Böheimb vollständig in seiner oft angeführten Relation; wie auch aus einer Churpfälzischen Resolution vom 10ten Merz 1598. daß diejenigen Landsassen NB. sie seyen gleich vom Adel oder nicht, so wegen Ungelegenheit, Krankheit, oder andern erheblichen Ursachen auf ihren befreyten Landsassengütern nicht wohneten, sondern sich in Städten, Märkten, oder sonsten unbefreyten Gütern häuslich niedergethan, wofern sie keine Bürger waren, noch bürgerliche Aemter hatten, oder Handthierungen und Gewerb trieben, des Ungelds für sich, und ihre Haushaltungen, „ doch mit der Bescheidenheit, daß sie bemeldte Freyheit, „ nicht an beyden zu ihrem Vortheil mißbrauchten, oder „ Gefahr darunter suchten, befreyt waren."

(a) Churpfälzische Resolution die Landsässerey Abtrag von denen unadelichen und unbefreyten Personen betreffend. d. d. Heydelberg den 20ten May 1601.

§. 42.

Zum dritten wird endlich gefragt, ob sich die Wirkung des Abtrags auch auf die Erben desjenigen erstreckte, welcher denselben einmal geleistet hatte? —

Es kömmt darauf an, ob in der Freyheit ausgedrückt war, daß dieselbe zugleich auch für des Acquirenten Erben, oder nur für seine Person allein verstanden seyn sollte.

sollte. Im ersten Falle bedürfen die Erben des weiteren Abtrages nicht, weil die Landsherrschaft den Abtrag des Acquirenten schon selbst so viel Wirkung, und Werth gegeben, daß er sich auf die Erben erstreckte; im zweyten Falle hingegen, wenn in der Freyheit nur von der Person des Acquirenten allein die Rede gewesen; mußte sich jeder Erbe wieder durch einen neuen Abtrag diejenige Landsässerey erkaufen, der zwar sein Vorfahrer fähig gewesen, die aber für ihn erloschen war.

So verordnet es auch deutlich die oft schon angeführte Resolution von Pfalzgraf Friedrich, Churfürsten, vom Jahre 1601. — „ Wofern — (ein Unbefreyter) ein schrift„ liche Freyheit vor sich, und seine Kinder in genere „ erlangt, welches droben aus des Privilegii Inhalt ver„ nohmen werden kann, hette es sein richtigen Weeg, „ und bedürfte auch seines Sohns wegen einiges ferneren „ Abfindens nicht, da er auch schon mehr dergleichen Gü„ ter an sich brächte; sollte er aber eine solche Freyheit „ nicht haben, müßte auch sein Sohn sich billig mit uns „ vergleichen.“

So viel von dem unbefreyten Landsässen Abtrage in der Oberpfalz; ich handelte davon mehr nicht ab, als was erfodert war, das Wesen, und die Folgen des Abtrags ganz kennen zu lernen; und behielt mir das bevor, was nicht in dieses Zeitalter gehört, von welchem ich bisher schrieb; sondern erst zur Aufklärung der späteren Landsässigen Privilegien und Freyheiten seine Dienste leisten wird.

§. 43.

§. 43.

Ich beschließe zugleich die Abhandlung von jenen ansehnlichen Freyheiten und Privilegien, mit welchen die Oberpfalz oder vielmehr ihre adeliche Landsässen begnadigt geblieben sind, bis auf das Jahr 1621., da jene für ganz Deutschland so wichtige Revolution durch die böhmischen Unruhen mit der Achtserklärung Pfalzgrafen und Churfürsten Friedrichs V. anhub; und mit einer allgemeinen Reform in dem deutschen Staats-Systeme sich endigte.

Durch selbe ward die Reihe der pfälzischen Regenten abgebrochen, und die Oberpfalz unter Maximilian I. wieder mit Bajern vereinigt, von welchem sie dreyhundert Jahre getrennet war. Diese Wiedervereinigung der Oberpfalz mit Bajern hatte eine merkliche Veränderung in Rucksicht der oberpfälzischen Landschaft, und der Privilegien Ihrer Glieder zur unmittelbaren Folge. Es fängt sich also eine neue Epoche in der Geschichte der ständischen Gerechtsamen an, die da mit einem male auf einen ganz andern Fuß gesetzt wurden; ich werde daher dem Faden der Geschichte folgen, und ferner untersuchen: ob die oberpfälzischen Ritter und Edle ihre Privilegien verlohren, oder neu erhalten haben, und welcher sie sich noch heut zu Tage wirklich erfreuen.

Zweyter Abschnitt.

§. 44.

Als im Jahre 1621. Churfürst Pfalzgraf Friedrich V. vom Kaiser, Ferdinand II. in die Reichsacht, und seiner Reichslehen verlustig erklärt war: wurde dem Herzoge von Bajern, Maximilian I. die Execution gegen den proscribirten Churfürsten übertragen, und zwar sollte er die obere Pfalz im Namen des Kaisers in Besitz nehmen. Maximilian machte mit Chamm den Anfang, welches sich nach zehentägigen hartnäckigen Widerstand endlich ergab; rückte dann gegen die Hauptstadt Amberg, und Neumarkt: und als diese Städte, von aller Hülfe entblößt, den Zwang zu erwarten nicht für rathsam fanden: bekamm er sie ebenfalls in seine Gewalt; worauf es Neuburg, Waldmünchen, Bleistein, Grafenwörth, und mehr andere Orte galt (a); bis sich ihm endlich die ganze obere Pfalz unterwerfen mußte.

Diese war nun in kaiserlicher Administration, verlohr aber so wenig von ihren ehemaligen Freyheiten, daß vielmehr selbst Ferdinand II. nicht nur im Jahre 1626. die Stände zum allgemeinen Landtage beschrieb, und mit ihnen abhandeln, und receßiren ließ; sondern selbe auch im Besitz ihrer Freyheiten und Privilegien, im Genuß ihrer Gewohnheiten, und Gerechtsamen, in der Verwaltung aller Ungelds = und Aufschlagsgefälle ungestöret, und ungehindert zu lassen befahl. (b)

Allein

Allein in der im Jahre 1628. geschehenen Uebergabe der oberen Pfalz an den neuen Churfürsten, in Bajern, Maximilian den I. liegt der Grund jener Veränderung, welche die alte landschaftliche Verfassung betraf. Gleich nach dem Anfange des dreyßigjährigen Krieges hatte Ferdinand II. dem eben genannten Maximilian aus Bajern das Land ob der Enns zum Unterpfand für die aufgewandten 13 Millionen Kriegsköſten eingeraumet. Der Krieg wüthete fort, ohne daß noch an einen dauerhaften Frieden zu gedenken war; destoweniger war der Kaiser in den Stand gesetzt, eine so dringende Schuld, als diese war, auf der Stelle zu tilgen. Ohne also diesen Defensivkrieg mit dem Verlurste eines ganzen Landes zu bezahlen: kamen beyde Fürsten überein, daß die Oberpfalz für die 13 Millionen aufgewandter Kriegsköſten dem Churfürsten aus Bajern, und nicht nur ihm, sondern der ganzen Ludwigischen, oder Wilhelminischen Linie gegen Abtrettung des Landes ob der Ens eingeräumt werden sollte. Man sah mithin in gegenwärtiger Lage die Oberpfalz als ein verwürktes Reichslehen, und zugleich als ein erobertes Land an, das sich dem Willen und der Gnade des Siegers unterwerfen, oder zu gewarten hat, ob der neue Beherrscher demselben ihre alten Freyheiten ungestört lassen will, oder nicht.

Kaiser Ferdinand hielt alle Privilegien, und Freyheiten der oberpfälzischen Stände, als freyer Herr, der durch keine Verträge mit den Ständen noch gebunden war, für erloschen, hob sie gänzlich auf, und stellte es dem neuen Beherrscher zu seiner freyen Disposition lediglich heim, wie er es mit den Privilegien und Freyheiten besagter Stände gehalten wissen wollte. Wies auch deß-

wegen die Stände an selben, wenn sie ihre Freyheiten bestättigt haben, oder neue erhalten wollten. So erhellet es aus dem Proemium derjenigen Freyheiten, welche A. 1629. der Ritterschaft, und dem Adel in der Oberpfalz gegeben worden sind.

Man kann sich nun leichter erklären, warum die landschaftlichen Gerechtsamen in diesem Herzogthume so ganz auf einmal ausser Uebung gekommen sind. Neben dem, daß es einem Fürsten gar nicht gleichgültig ist, ob in dem Lande, welches er ganz zu seiner freyen Disposition erhalten hat, Stände seyen, welche mit ihm auf gewisse Art die oberste Gewalt theilen: so nimmt der Verfasser jener Rede, welche vor den A. 1707. versammelten Ständen gehalten wurde, der Landschaftsdirektor, Dieterich Heinrich Freyherr von Plettenberg, die Ursache der ausser Uebung gekommenen Landschaft, aus den Umständen, und der Lage selber Zeit her. Denn als Maximilian I. die Oberpfalz anfangs eroberte, dann aber durch Kauf erhielt, war er darauf bedacht, wie er die alte bisher verdrungene Religion in diesem Lande wieder einführen, und in dem Besitz ihrer Rechte wieder einsetzen könnte; der Prälatenstand, als der erste unter den Ständen war lange nicht, und zwar bis auf das Jahr 1696. ersetzt, mithin mußte die wirkliche Ausübung der landschaftlichen Freyheiten wenigst bis dahin ruhen, wenn auch keine andere, dem Unterthan unbekannte, Beweggründe die Churfürsten aus Bajern beredet hätten, den Fortgang der landschaftlichen Verfassung zu unterbrechen.

(a) Falkenstein, Theil 3. pag. 620. und Parræus in Histor. Bavar. Palat. pag. 325.

(b) Sermon. 1. in der Landtags-Beschreibung von 1707.

§. 45.

§. 45.

Als im Jahre 1705. nach der unglücklichen Schlacht bey Höchstedt, und der Flucht Max. Emanuels, alle dessen Lande in kaiserliche Administration kamen: ernannte die kaiserliche Regierung, um die gleichsam schlafende Landschaft wieder zu erwecken, und vielleicht wieder in eine Thätigkeit zu setzen, zwey Prälaten, zwey von dem Ritterstande, und die Stadt Amberg, welche als landschaftliche Deputirte selbst an den kaiserlichen Hof gehen, und des ganzen Landes große Noth wegen überstandenen schweren Winterquatier der kaiserlichen Hilfsvölker, und den ausserordentlichen Geldbeytreibungen, welche ohne Wissen des Kaisers, und wider seine Absicht unternommen wurden, vorstellen sollten. (a) Diese Deputirten bewirkten nicht nur durch einen besonders günstigen Bericht, welchen sie von der zu München niedergesetzten Kaiserlichen Landesadministration erhielten, daß im nächsten Jahre das Land von Winterquatieren frey bleiben, und das dafür ausgesetzte Quantum gemäßiget werden sollte: sondern man versprach ihnen auch kaiserlicher Seits, der Landschaft löbl. Freyheiten und Privilegien wieder in die vorige Thätigkeit zu setzen.

Es wurden auch wirklich in einem eigenen kaiserlichen Diplom der Landschaft ihre Privilegien, und Gewohnheiten confirmirt, den Ständen das Landtagsrecht aufs neue zugestanden, und sie in jenen Stand gesetzt, in welchem sie sonsten vor den böhmischen Unruhen sich befanden. Um dieses sogleich sichtbar zu machen, wurde im Jahre 1706. auf kaiserlichen Befehl der Landausschuß zusammen berufen, und von den verordneten Directorn, und Commissa-

missarien Circularschreiben verfertiget, mittels welcher alle Stände des Herzogthumes zu einem allgemeinen Landtage auf künftiges Jahr 1707. geladen wurden, der auch in diesem Jahre mit den gehörigen Feyerlichkeiten, wie sie in der zu Amberg erschienenen Beschreibung vorkommen, am 25ten Januar gehalten wurde. (b)

(a) Sermon. des Freyherrn von Plettenberg, L. c.

(b) Verlaufsbeschreibung der Solennitäten, L. c.

§. 46.

Von der Achtserklärung Maximilian Emanuels, nahm man zugleich Anlaß, die erledigte Churwürde, das Erztruchsessenamt, und die Oberpfalz, nebst der Grafschaft Chamm dem damaligen Churfürsten von der Pfalz, Johann Wilhelm, zuzuwenden, welcher auch im folgenden Jahre 1708. zu Wien damit belehnt wurde (a). Vermuthlich würden die oberpfälzischen Stände, da sie aufs neue ihren ehemaligen Landesfürsten, von welchen sie im sechzehenten Jahrhunderte so viele ansehnliche Privilegien erhalten haben, die Huldigung ablegten, in dem festen Besitz ihrer alten ständischen und landsäßigen Gerechtsamen wieder eingesetzt worden seyn; wenn nicht dieses Herzogthum, dem nun schon einmal ein wandelbares Loos bestimmt war, nach wenigen Jahren wieder unter die Herrschaft Maximilian Emanuels, und hiemit in den nämlichen Stand zurückgekehret wäre, in welchem es vor dem so unglücklich ausgefallenen spanischen Succeßionskriege sich befand. Der Rastadt = Baadische Friedensschluß hob 1714. alles auf, was gegen den unglücklichen, und verfolgten Max. Emanuel vom Kaiser und Reich in den Jahren 1706.

und

und 1708. verhänget worden (b); mithin wurde die landschaftliche Verfassung in der Oberpfalz wieder auf den nämlichen Fuß zurückgesetzt, auf dem sie unter den Churfürsten Maximilian I., Ferdinand Maria, Max. Emanuel vor dem spanischen Succeßionskriege war, und in der Folge bis diese Stunde unverändert geblieben ist.

Ich habe daher mit den landständischen Freyheiten, welche den Prälaten, Rittern, und Städten ehemals in Corpore zugestanden sind, nichts mehr zu thun; sondern gehe gleich zur Untersuchung der Privilegien über, welche dem landsäßigen Adel in der obern Pfalz noch wirklich, und seit der Zeit zustehen, da sie Landstände zu seyn aufgehört haben.

(a) Falkenstein bair. Geschicht. Theil 3. pag. 817.

(b) Ebendas. p. 825.

Privilegien und Freyheiten des landsäßigen Adels seit Aufhebung der Landschaft.

§. 47.

Das Sitz- und Stimmrecht auf Landtägen ausgenommen, hat sich der landsäßige Adel in der obern Pfalz nichtsdestoweniger doch vieler ansehnlichen Prärogativen zu erfreuen, welche derselbe hauptsächlich vom Churfürst Maximilian dem I. 1629. aufs neue erhalten hat.

Besetzung der Regierung und anderer Aemter.

§. 48.

Da es schon eine allgemeine Prärogative des Adels überhaupt ist, daß der Landesfürst sich mehr von seinem Verstande, Tugend, und Geschicklichkeit, als vom gemeinen Unterthan, zu versprechen pflegt: so werden in Besetzung der Churfürstlichen Regierung zu Amberg sowohl, als der Aemter und Pflegen die Landsäßigen vom Adel Fremden, und Ausländern allzeit vorgezogen. Dieß ist das erste unter jenen Privilegien, welche Maximilian I. der Ritterschaft und Adel in der obern Pfalz im Jahre 1629. ertheilte: gleich als wollte dieser große Fürst zu verstehen geben, daß gewis jenes Privilegium den ersten Platz verdiene, welches den Adel in jene glänzenden Posten versetzt, in welchen die wichtigsten Angelegenheiten der Justitzpflege sowohl, als des Kammerwesens, Männer von Scharfsinn, ausgebreiteten Kenntnissen, vollthätigen Eifers, für das Wohl des Staats, und unbestochner Redlichkeit fodern. So heißt es auch in dem Landrechte von 1657.: „Der Landsfürst, wie auch die Landsässen, welche Richter zu Verwesung der Gerichte aufzunehmen „haben, wöllen, und sollen hiezu solche Personen, die „Edel, oder sonst Ehrbar, Redlich, ehelicher Geburt, „verständich, und siegelmäßig seynd — aufnehmen." Mithin wird auch da den Adelichen der Vorzug gegeben.

Recht=

Rechtfertigung des Adels.

§. 49.

Max. I. (a) ließ es auch mit dem Privilegio fori bey dem, was unter den Pfalzgrafen verordnet war, und oben §. 13. ausgeführt worden ist. Die Adelichen und Landsassen werden in Personalklagen nur vor der Churfürstl. Regierung Amberg, welche die höchste Person der Landes-Herrschaft repräsentirt, und in Fällen, welche sich aus besonders wichtigen Ursachen begeben können, vor der Landesherrschaft selbst, oder dem Churfürstlichen Hofrathe gerechtfertiget. Dieß wird in dem Maximilianeischen Gesetzbuche (b) bestättiget, denn vornehme Stands-Adeliche, und graduirte Personen sind von dem ordentlichen Gerichtszwange befreyt, haben ihr besonders Forum, und zwar bey den Churfürstl. Justizdicasterien. Hieher gehört auch

(a) Privilegien-Buch von 1629. n. 2.

(b) Cod. Jud. C. 1. §. 11.

Unadeliche Gefängniß.

§. 50.

Denn neben dem, daß die vom Adel in Civilsachen nur vor den Churfürstl. Dicasterien gerechtfertiget werden, so ist es so wohl nach Churfürst Maximilian I. ertheilten Privilegien als dem bajerischen Rechte, gewiß, daß sie auch von jeder unadelichen Gefängniß so lange befreyet bleiben, als sie nicht des beschuldigten Vergehens

wegen

wegen zur Verantwortung gelassen, und des Verbrechens überzeugt worden sind. (a)

(a) Privilegien von 1629. n. 4.

Jurisdiktion.

§. 51.

Was ich oben §. 28. von der Hofmarchsgerechtigkeit behauptet habe, daß sie nämlich allen und jeden vom Adel und dem Ritterstand auf den Hofmarchen, Edelmannssitzen, Schlößern, Dörfern, und andern ganzen Corporibus, und Hauptgütern von Churfürst Ludwig VI. ohne Unterschied, ob die Jurisdiktion hergebracht worden, oder nicht, zugestanden worden seye: das nämliche gilt auch nach den neuen Privilegien, in eben dem Maaße, wie ich es oben erklärt, für den heutigen landsäßigen Adel.

Nur diese etwas zweydeutige Klausel setzt Churfürst Maximilian I., da er von denen vom Adel und dem Ritterstande redet, hinzu: „welche wir vor solche erkennen werden."

So erstreckt sich auch heut zu Tage die Hofmarchsgerechtigkeit auf alle Fälle, welche von der Landesherrschaft für niedergerichtlich anerkennt werden. Entstehen Zweifel, ob dieser oder jener Fall, malefitzisch, oder niedergerichtlich sey, hat die Churfürstl. Regierung zu Amberg die Entscheidung. Das einzige ist hier abgeändert worden, daß der Adeliche, der, wenn er durch einen Regierungs-Ausspruch sich beschwert zu seyn glaubte, ehemals

mals einen Austrag begehren konnte, nun aber vom Churfürstl. Hofrath Bescheid erhält.

Wenn man die niedergerichtlichen Fälle, welche ich oben §. 28. nach der Ordnung, wie sie in den Resolutionen von 1567, und 1579. vorkommen, angeführt habe, mit denjenigen zusammenhält, welche in dem Privilegienbuch von 1629. n. 3. pag. 9. vorkommen, so wird man mich entschuldigen, wenn ich nicht hersetze, welche Niedergerichtliche Fälle heut zu Tage der oberpfälzischen Hoffmarchsgerechtigkeit unterworfen seyen; denn es ist eben so viel, als wenn die §. 28. benannten Fälle an diesem Orte stünden.

Auch die Ausnahme der häblichen Sprüche, und Klagen um Grund und Boden, wenn die Partheyen sich nicht in Güte vertragen konnten; ist oben schon in mehr bemeldten §. vorgekommen. Imgleichen daß die Besetzung der Handwerke, Einführung, und Aufrichtung der Tafernen, Bier = und Mulzhäuser, Schenkstädte, Wochenmärkte, und andere dergleichen Freyheiten auch heut zu Tage dem Adel nicht gestattet werden, sieht man aus dem Privilegienbuch von 1629. n. 3. bey der Hofmarchsgerechtigkeit, wo das nämliche gesagt wird, was ich oben §. 32. davon abgehandelt habe.

Auf diese Weise kann ich den Leser auf den ganzen obigen §. 28. zurücke weisen, wenn er fragt, wie es heut zu Tage mit der Hofmarchsgerechtigkeit in der oberen Pfalz gehalten werde.

Gerichtbarkeit über einschichtige Güter.

§. 52.

Was die Jurisdiktion auf den einschichtigen Gütern im Landgerichte betrift, muß ich dem Leser schon wieder erinnern, daß dem heutigen oberpfälzischen Adel diese Niedergerichtbarkeit eben so zustehe, wie selbe nach Maasgabe des obigen §. 30. ehemals hat können ausgeübt werden. Churfürst Maximilian I. (a) setzt ebenfalls diese Klausel hinzu: „Wenn nämlich offenbar, oder zu erweisen ist, daß dieselben einschichtigen Güter anfänglich in einer gefreyten Hand, und also auch frey gewesen, hernach aus derselben in eine unbefreyte, nämlich eines Prälaten, Burger oder Bauern Hand verändert, letztlichen aber wieder durch einen vom Adel oder Landsässen an sich gebracht worden."

Der oben schon öfters genannte Herr Regierungskanzler Böheimb, wurde bey diesen letzten Worten: „durch einen vom Adel oder Landsässen", aufmerksam gemacht, und kann diese Worte, wie sie dastehen, nicht verstehen. Er sagt, aus dieser Disposition müste folgen, daß heut zu Tage das Privilegium der niederen Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern der Landsässerey anhängig, mithin genug sey, daß einer für einen Landsässen gehalten werde, wenn er schon nicht zugleich auch vom Adel wäre. Aus welchem dann weiters folgen müßte, daß diejenigen, welche für ihre Person der Edelmannsfreyheit zwar unfähig, aber zu der Landsässerey bereits zugelassen sind, auch diejenigen, welche noch heutiges Tags die Landsässerey, gegen oder ohne Abtrag, erst erlangen sollten, daß alle

alle diese des Privilegiums der niederen Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern zu genießen hätten, welches doch oben §. 41. wiederlegt worden ist. In Bajern ist es ohnedem eine unerhörte Sache, weil auch da, wie es oben von der oberen Pfalz erwiesen worden ist, zu Ausübung dieses Privilegiums nicht erkleckt, daß einer ein Landsaß ist; sondern er mußte allzeit eines guten alten adelichen Geschlechtes seyn.

Und weil in eben dem dritten Artickel der neuen Freyheiten von 1629. gesagt ist, daß man der Ritterschaft „die „niedere Gerichtbarkeit, sowohl auf ihren Hofmarchen, „Edelmannssitzen, Schlößern, und anderen ganzen Cor„poribus, und Hauptgütern, als auch ihren einschichtigen „Gütern, und darinn gesessenen eigenen mit Stift „und Steuer zugehörigen Unterthanen, wo die et„wan in unseren Landgerichten, und Pflegämtern gele„gen, zu exerciren verstatten wollen;" dieser Context aber nach der Meinung des Hrn. Kanzlers Böheimb (b) ganz widersprechend ist, weil nämlich in den einschichtigen Gütern keine andere Unterthanen, und Güter liegen können, indem sie als einschichtige keinen gewissen Begrif, und Corpus in sich haben, und also auch darinn andere Güter nicht liegen können; so glaubt derselbe, es sollte dieser Context so heißen: „sowohl auf ihren Hofmarchen, „Edelmannssitzen, Schlößern, Dörfern, anderen gan„zen Corporibus und Hauptgütern, und darinn gesesse„nen eigenen ihnen mit Stift und Steuer zugehörigen „Unterthanen; als auch ihren einschichtigen Gütern, „wo die etwann in unseren Landgerichten, und Pflegäm„tern gelegen."

(a) Privilegien von 1629. Art. 9.

(b) Relation über die oberpfälzische Landsässenfreyheit, und den sogenannten Abtrag.

Kleines Waydwerk.

§. 53.

Dieses steht dem landsäßigen Adel eben so zu, wie es ehmals gemäß obigen §. 31. ausgeübt wurde. Man vergleiche nur den ebengenannten §. mit dem Art. 6. der neuen Freyheiten von Churfürst Maximilian I.

Ausräumung der Oedländer.

§. 54.

So wird auch denen vom Adel wegen Ausräumung der Oedländer, darauf vorhero Dörfer, Häuser und anderes gebaut gewesen, von Churfürst Maximilian I. das nämliche zugestanden, was schon Churfürst Friedrich III., und Ludwig VI. in den Jahren 1567. und 1579. verordnet haben. Man vergleiche mit dem Art. 5. der neuen Freyheiten oben den §. 35.

Aufrichtung neuer Bräuhäuser.

§. 55.

Für ihre Hausnothdurft können die vom Adel von neuem Bräuhäuser errichten, wie dieß auch schon ehemals von Ludwig VI. gestattet war. Man sehe hierüber den

§. 32.

§. 32. der Art. 7. der neuen Freyheiten versteht sich auf jene vom Adel, welche von Alters keine eigene Bräuhäuser hergebracht haben, und nicht weiter, als für ihre Weib, Kinder, und Ehehalten, auf ihrem eigenen Grund und Boden, keineswegs aber das gebräute Bier über ihre Hausnothdurft anderen ausgeben können, es wäre denn, daß sie dieß Recht hergebracht zu haben beweisen könnten.

Einziehung der verfallenen Lehen, und Taxforderung.

§. 56.

Die eigenthümlichen Güter werden in Einziehung der verfallenen Lehen sorgfältig von diesen unterschieden, und verschont, auch jedesmal billiger Tax gefodert. Man vergleiche hierüber den Art. 8. mit der Resolution von 1579.

Malefitz:

§. 57.

Dieß steht ordentlicher Weise dem Adel nicht zu. Indessen nimmt der Art. 9. der neuen Freyheiten, und die Resolution von 1579. den Fall aus, wenn selbes bey adelichen Gütern besonders hergebracht wäre.

Stellung der strafbaren Unterthanen.

§. 58.

Was oben §. 34. davon gesagt worden, ist alles fast von Wort zu Wort im Art. 10. der neuen Freyheiten ent-

 halten,

halten, wie auch des Nachrichters Unterhaltung, welches im nämlichen §. 34. unter dem Namen befreyung vom Henkergelde vorkömmt. Sieh hierüber den Art. 11.

Achter Pfenning Ungelds.

§. 59.

Vom Ungeld haben die landsäßigen vom Adel den achten Pfenning: „Doch allein von demjenigen Getrank, „das bey ihren Tafernen ausgeschenkt wird, sammt dem, „was sie uns vor dieser unserer neuen Verwilligung dieß„falls im Ausstand verbleiben.“ Sagt der Art. 13. der oft allegierten Freyheiten von 1629., welcher unter den übrigen fast der einzige ist, der von den ehemaligen Privilegien merklich abgeht. Seitdem nämlich die landschaftliche Verfassung in der Oberpfalz ihr Ende nahm, war es auch um das oberpfälzische Commissariat geschehen. Die Stände hatten seither nimmer die Einnahme, und Verrechnung aller Ungelds = und Tranks = Aufschlagsgefälle, auch des Aufschlags auf die ausser Lands gehende Waaren, wie ehemals. Ich habe oben §. 11. gesagt, daß diese Gefälle, von welchen ehevor der Ritterschaft der achte Pfenning gebührt hatte, von der Landesherrschaft den Ständen deßwegen überlassen wurden, weil sie eine gewisse Summe herrschaftlicher Schulden übernahmen, und Kapital, und Interessien davon abzuzahlen sich erbothen. Weil aber seither das Schuldenwesen blos durch die Churfürstliche Renntkammer geht, so fiel auch der Grund dieser Freyheit weg, wegen welcher eben der Hr. Kanzler von Böheimb eine eigene Relation um Reducirung des oberpfälzischen Commissariats verfaßt

faßt hat, wie er sich selbst auf dieselbe in seiner Relation vom Abtrage bezieht.

§. 60.

In dem bestehen nun die besonderen Freyheiten und Privilegien der adelichen Landsassen in der Oberpfalz. Diejenigen, welche vielleicht oben in verschiedenen §§. vorgekommen sind, und hier übergangen wurden, sind erstens solche, welche als caßirt, und aufgehoben, sich nicht mehr auf die Oberpfalz anwenden lassen. Denn, wie ich schon lange vorher angemerkt habe, hat Kaiser Ferdinand II. alle Freyheiten, und Privilegien der Ritterschaft aufgehoben, als die Uebergabe der Oberpfalz an Churfürst Maximilian I. geschah. Dieser hatte also freye Macht, es so dabey zu lassen, oder alle Privilegien zu confirmiren, oder nur einige davon aufs neue zu ertheilen. Er ertheilte, mit Ausnahme weniger, fast alle die alten, deren sich mithin die heutigen adelichen Landsassen noch wirklich zu erfreuen haben:

Oder die Privilegien, die in obigen §§. vorkommen, und hier übergangen wurden, sind zweytens solche, die schon in der Landsässerey begriffen sind, ohne daß eben auch der Adel dazu erfodert wurde, als: Steuerfreyheit, Belegung mit der ritterschaftlichen Quota, das Recht seine Unterthanen zu collectiren, die Befreyung vom Ungeld; von diesen war die Frage nimmer, wenn ich vom oberpfälzischen Adel redete, denn ich redete zugleich von dem im Lande begüterten, oder landsäßigen Adel.

Die Landsässenfreyheit für sich allein, macht, wie in der Relation des Hrn. Kanzlers behauptet wird, daß ers-

stens der Innhaber des Landsässenguts mit der Jurisdiktion unmittelbar den Justitzdicasterien unterworfen, und von dem Landgerichte eximirt wird. Zweytens wird er der Ritterschaft, und derselben Matrickel einverleibt. Drittens wird er mit seinem Gute von der Landgerichtssteuer eximirt, und mit der ritterschaftlichen Quota belegt. Viertens kann er seine Unterthanen selbst collectiren. Fünftens wird er auch des Ungelds befreyet seyn. Diese Landsässerey ist doch noch von denjenigen Gerechtsamen unterschieden, welche schon auf dem Gute selbst haften, und die auch einem jeden Innhaber, wenn er gleich ungefreyt ist, zu nutzen kommen.

Ist der Landsaß noch dazu von guten alten Adel, oder wird er wenigst von der Landesherrschaft, wie im Art. 3. der neueren Freyheiten gesagt wird, dafür erkennt, so übt er alle die ansehnlichen Privilegien aus, welche dem oberpfälzischen Adel von Churfürst Maximilian I. aufs neue ertheilt worden sind.

§. 61.

Weil ich im vorhergehenden Abschnitte auch von dem Abtrage gehandelt habe, welchen die ungefreyten Innhaber der Landsässengüter, um Erhaltung der Landsässenfreyheit, entrichten musten: so will ich auch am Ende etwas weniges hinzusetzen, welches nicht am unrechten Orte stehen wird.

Es fragt sich nämlich, wie es noch heut zu Tage mit dem Abtrag gehalten werde? ich habe zu Beantwortung dieser Frage keine Quelle, aus der ich mit mehr Sicherheit schöpfen könnte, als die trefliche Relation des obigen

Herrn

Herrn Kanzlers, der zwar mir eben nicht so ganz beweist, daß es gerade so gehalten werde, wie er damals unter Churfürst Ferdinand Maria sein Gutachten von sich gab: nichts destoweniger kann ich doch aus seiner Relation deutlich einsehen, was er der damaligen Verfassung, und Lage der Sachen in der oberen Pfalz gemäs zu seyn erachtete.

Dieser Herr Kanzler behauptet, daß es die Nothdurft erfodern werde, daß man alle diejenigen Innhaber der Landsässen, und Burggüter, welche ihrer Person wegen der Landsässerey unbefugt sind, vorfodern, und ihnen aufladen müsse, daß, wenn sie der Landsässerey, und derer Freyheit auf ihren Gütern genießen wollen, sie vorher genugsam anzeigen, und beweisen möchten, wann und wie sie die Landsässenfreyheit bekommen haben.

Dieser Beweis könnte denn nicht anders als durch den Abtrag bewiesen werden, welchen der Käufer eines gefreyten Gutes entrichten muß, wenn er neben dem, was auf dem Gute selbst für Gerechtigkeiten haften, auch die Landsässenfreyheit erhalten will.

Da begiebt sich denn gleich noch eine zweyte Frage: muß der Abtrag von allen gefreyten Gütern, ganzen Corporibus, als Hofmarchen, Schlößern, rc. und einschichtigen Gütern entrichtet werden?

Es kömmt darauf an, ob alle gefreyte Güter, wenn sie aus gefreyten in ungefreyte Hände kommen, die Landsässenfreyheit verlieren, und landgerichtisch werden, oder ob dieß nur von den einschichtigen Gütern zu sagen sey.

Aus

Aus dem, was oben in der Materie des Abtrages abgehandelt wurde, ist klar zu ersehen, daß Churfürst Ludwig VI., und Friedrich IV. in den Jahren 1579. und 1598. verordnet haben, daß ganze Corpora, wenn sie in ungefreyte Hände kämen, ihre Landsässerey nicht verlieren, das ist, nicht landgerichtisch werden sollten. Aus dem würde also folgen, daß ein unbefreyter Käufer einer Hofmark, Schloßes, Edelmannssitzes oder anderen Hauptgutes, das in gefreyten Händen war, nicht nöthig habe erst mittels Abtrages die Landsässenfreyheit zu erkaufen, weil diese von dem Gute nicht verlohren gegangen ist. Allein der Hr. Kanzler Böheimb zeigt von dem das offenbare Widerspiel: denn er beweist in seiner Relation, daß gleich nach dem Jahre 1579. und der Confirmation von 1598. dann ferner bis Maximilian I. die obere Pfalz bekamm, mehrere ungefreyte Käufer ganzer Hauptgüter die Landsässenfreyheit erst durch Abtrag erlangen musten; ungeachtet die Resolution von 1579. und die Confirmation von 1598. in ihrer Theorie diesen Praxis offenbar widersprachen.

So hat Gabriel Glienger über Altendorf die Landsässerey aus besonderer Gnade im Jahre 1585. erlangt; Hanns Halbreuter auf dem Gut Friesbach A. 1586. mittels Abtrages. Sebastian Gemmel, gewesener Klosterrichter zu Michelfeld A. 1598. durch 400 fl. Abtrag über das nämliche Gut. N. Reininger wegen des Guts Kröblitz A. 1586. durch 100 fl. Abtrag. Georg Merz wegen Zogenreuth A. 1598. durch 600 fl. Abtrag. Die Rummelischen Erben wegen des Guts Zandt A. 1598. durch 150 fl. Andreas Oestreicher wegen des Guts Kapstorf A. 1598. durch 560 fl. Peter von Görnitz gewesener Pfleger zu Chamm über das Landsässengut zu Pruck A. 1596. aus

aus Gnaden. Und nach der Confirmation des Privilegiums von 1598. erhielt Andreas Sonnleuthner A. 1605. die Landsässerey auf Schwarzenegg, gegen Abtrag. Michael Lüdl auf Deining A. 1608. durch 300 fl. Abtrag. Hanns Ernst auf Döllnitz A. 1611. aus Gnaden. Hanns Christoph Kastner auf Ittelhofen gegen Abtrag 400. fl. A. 1612. und Hartmannsbach über Rottenstadt A. 1614. aus Gnaden.

In dieser Relation sind nicht nur diese bisherigen Beyspiele zum Beweis angeführt, daß den Resolutionen von 1579. und 1598. durch den Praxis widersprochen worden ist: sondern es werden auch sonderbare landesfürstliche Resolutionen allegiert, welche in den Jahren 1586. 1598. 1601. und 1609. von Heydelberg der Regierung Amberg heraufgeschickt wurden, und aus denen vielmehr folgte, daß der Abtrag eher gesteigert, als eingeschränkt werden sollte.

Der Herr Auctor dieser Relation gründet auf diese Umstände seine Meinung: daß diejenigen unbefreyten Personen, welche bereits in Possessione der Landsässengüter, und Landsässerey wären, dabey ohne Zumuthung einiger weiteren Difficultät noch ferner zu lassen seyen: da ohnedem ihnen der Befehl Max. des I. vom Jahre 1631. zu statten käme: denn darinn war resolvirt, daß der Abtrag bis auf weiters gänzlich aufgehoben seyn solle. Was aber künftige Fälle betrift, könnte die Landesherrschaft mit Fug und Recht von allen Käufern gefreyter ganzer oder einschichtiger Güter die Entrichtung des Abtrages, hauptsächlich aus diesem Grunde fodern: weil unter den Privilegien von 1629. keine Confirmation dessen kann gefun-

den

den werden, was die Resolution von 1579. in Rucksicht ganzer Corporum aus Gnaden verordnet hat, nämlich daß dieselben ihre Landsässenfreyheit immerhin behalten sollten. Mithin wäre alles in dem Stande zu halten, wie es vor 1527. bis 1567. und dann ferner bis zu dem Uebergang des Landes an Bajern in Uebung war, und es der Praxis wegen dem Abtrag mit sich brachte.

Daß übrigens dieser Abtrag zu Erlangung der Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern, neben der Landsässerey, nicht hinlänglich, sondern dazu hauptsächlich ein guter alter Adel oder besondere landesherrliche Conceßion erfodert werde: ist theils oben im ersten Abschnitte, theils auch in gegenwärtigen dargethan worden.

* * *

Diese Freyheiten und Privilegien, welche ich besonders im zweyten Abschnitte abgehandelt habe, sind nicht mit jenen vermischt, welche vielleicht dem oberpfälzischen Adel mit dem bairischen Ritterstande gemeinschäftlich zukommen möchten: weil ich mich nur allein auf die der oberpfälzischen Ritterschaft, und landsäßigen Adel eigens ertheilten ansehnlichen Vorrechte einschränkte. In dem Grundriß des bairischen Staatsrechts sowohl, als in den Maximilianeischen Gesetzbüchern sind die bairischen Privilegien zu deutlich, und treffend auseinander gesetzt, als daß ich mir den Muth hätte nehmen können, etwas von denselben zu sagen.

Allen jenen Privilegien, welche etwa dieser oder jener adeliche Landsaß für seine Person insbesondere möchte erhalten, oder der ganze landsäßige Adel durch neuere,

mir

mir unbekannte Churfürstliche Resolutionen, und Hofdecrete bekommen haben, kann meine Abhandlung um so weniger etwas zu benehmen scheinen: je mehr ich mich in die Gränzen der Geschichte einschränkte, ohne mich in eine juridische Deduktion über die gegenwärtige Lage der Sachen einzulassen. Ich suchte blos, den landsäßigen Adel in der Oberpfalz, schon in den frühen Zeiten der Agilolfinger in seinem vorzüglichen Ansehn mit den eigentlich bajerischen Ständen zu zeigen; die mächtigen Carolinger benahmen ihm nichts, und sein Glanz würde auch unter der Regierung der Welfen nicht verlohren gegangen seyn, wenn nicht ein widriges Schicksal Bajern und das Nordgau getrennet hätte, welches jedoch zu unmächtig war, als daß es ursprünglich verschwisterte Provinzen auf merkliche Zeit in der Trennung hätte erhalten können. Die Pfalzgrafen und Churfürsten am Rhein unterschieden dieß Land, als ein ansehnliches Herzogthum, jederzeit von ihren Churlanden, durch Freyheiten und Privilegien, deren Ausübung die nachfolgenden Revolutionen unterbrochen haben — vielleicht ist zu einer Zeit, da die Oberpfalz unter die Regierung dieser durchläuchtigsten Beherrscher zurückgekehret ist, die Wiederauflebung alter Freyheiten nicht ganz unmöglich.

Ingolstadt,
gedruckt bey Sebastian Valentin Haberberger,
Universitätsbuchdrucker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Obernberg, Joseph von,

Historische Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz

Ingolstadt 1784

Herald. 78#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455198-9
VD18 1106112